LAND
OBERÖSTERREICH

Beim gegenständlichen Vergabeverfahren handelt es sich um ein elektronisches Vergabeverfahren, bei dem der Bezug der Ausschreibungsunterlagen, die Bieterkommunikation während der Angebotsphase und die Angebotsabgabe auf elektronischem Weg unter Nutzung der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at) abgewickelt wird.

A N G E B O T

betreffend

die Sanierung der Tannergrabenbrücke
B166 Pass-Gschütt Straße
km 33,854
Gemeinde Gosau

Bearbeiter: [redacted]
Tel.: +43 732 / 7720 – [redacted]
E-M@il: BauB.Post@ooe.gv.at

Offenes Verfahren ohne Alternativen

Infrastruktur ober österreich

INHALTSVERZEICHNIS

A. ERKLÄRUNG DES BIETERS 6

B. VERGABEBESTIMMUNGEN 13

B.01. VERGABEGRUNDLAGEN 13
B.02. ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR NACHPRÜFUNGSVERFAHREN 13
B.03. VERGABEVERFAHREN 13
B.04. GRUNDLAGEN ZUR ANGEBOTSERSTELLUNG 13
B.05. FORM UND INHALT DER ANGEBOTE 13
B.06. KOMMUNIKATION UND ANFRAGEBEANTWORTUNG 15
B.07. EIGNUNG 15
B.08. SUBUNTERNEHMER 15
B.09. BIETERLÜCKEN 15
B.10. ABÄNDERUNGSANGEBOTE 16
B.11. TECHNISCHE ALTERNATIVANGEBOTE 16
B.12. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE ALTERNATIVANGEBOTE 16
B.13. TEILANGEBOTE 16
B.14. RECHNERISCH FEHLERHAFTE ANGEBOTE 16
B.15. VERKÜRZUNG DER DAUER DER VERKEHRSBEHINDERUNG SOWIE DER BAUDAUER 16
B.16. VERLÄNGERUNG DER MINDESTGEWÄHRLEISTUNGSFRIST 16
B.17. KALKULATIONSFORMBLÄTTER 17
B.18. ANGEBOTSABGABE UND ANGEBOTSÖFFNUNG 17

C. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN 18

C.01. VERTRAGSGRUNDLAGEN IN DER REIHENFOLGE IHRER GÜLTIGKEIT 18
C.02. LEISTUNGSBESCHREIBUNG 18
C.03. PLANUNGSLEISTUNGEN UND PLANFREIGABEN 19
C.04. SCHLÜSSELPERSONAL 19
C.05. NACHT-, SAMS-, SONN- UND FEIERTAGSARBEIT 19
C.06. SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN 19
C.07. GLEICHWERTIGKEITSKLAUSEL 20
C.08. FESTLEGUNG ZUM WARENURSPRUNG 21
C.09. LAGER- UND DEPONIEPLÄTZE 21
C.10. BAUSTOFFRECYCLING UND UMWELTSCHUTZ 21
C.11. ZUSÄTZLICHE ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN GEMÄß § 93 BVERGG 2018 I.D.G.F. 22
C.12. BAUARBEITENKOORDINATIONSGESETZ, BGBL. I NR. 37/1999 23
C.13. KOORDINATION DER SUBUNTERNEHMER 23
C.14. SONDERNUTZUNGEN 23
C.15. EINBAUTEN 24
C.16. SCHUTZ VON GRENZSTEINE UND FESTPUNKTE 24
C.17. BAUWERKSBESTAND, ARBEITEN NEBEN OBJEKTEN 24
C.18. BAUSTELLE, BAUSTELLENBEREICH UND BAUSTELLENEINRICHTUNG 25

C.19. VERKEHRSSICHERUNG UND VERKEHRSFÜHRUNG 26
C.20. GEFAHRTRAGUNG 28
C.21. BESCHEIDAUFLAGEN 28
C.22. WEGEHALTERHAFTUNG 29
C.23. BAUSTELLENBETRIEB UND SICHERHEIT 29
C.24. ZUORDNUNG ZUR SPHÄRE DES AG 33
C.25. HOCHWASSERMARKEN 34
C.26. VERTRAGSSTRAFEN 34
C.27. DAUER DER VERKEHRSBEHINDERUNG SOWIE DER BAUDAUER 35
C.28. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN 36
C.29. KALKULATION UND KALKULATIONSFORMBLÄTTER 37
C.30. NEBENLEISTUNGEN 37
C.31. ABNAHMEPRÜFUNGEN 37
C.32. PREISUMRECHNUNG 37
C.33. ABSCHLAGSRECHNUNGEN 38
C.34. SCHLUSSRECHNUNG, TEILSCHLUSSRECHNUNG 38
C.35. FÄLLIGKEIT DER SCHLUSSRECHNUNG 38
C.36. FORDERUNGEN UND ÜBERZAHLUNGEN ÜBER DIE TEILRECHNUNGS- UND SCHLUSSRECHNUNGSBETRÄGE 39
C.37. BENUTZUNG VON TEILEN DER LEISTUNG VOR DER ÜBERNAHME, TEILÜBERNAHMEN 39
C.38. ÜBERNAHME 40
C.39. LEISTUNGEN MIT EIGENTUMSVORBEHALT 40
C.40. STREITFÄLLE 40
C.41. GEWÄHRLEISTUNGSFRIST 40
C.42. SCHLUSSFESTSTELLUNG 41
C.43. BANKGARANTIEN 41

D. TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN STRASSENBAU 42

D.01. ALLGEMEINES 42
D.02. ASPHALTBRECHGUT 42
D.03. ERDARBEITEN, VERDICHTUNG, BESONDERE MAßNAHMEN 43
D.04. SETZUNGEN IM UNTERGRUND 43
D.05. VERKEHRSUMLEITUNG AUF KIESTRAGSCHICHTEN 43
D.06. ANRAMPUNGEN, BODENFREIHEIT AUF FAHRBAHNFLÄCHEN MIT VERKEHR, PROVISORISCHE ENTWÄSSERUNGSMAßNAHMEN 44
D.07. HÖHENGERECHTE LAGE UND PROFILGENAUIGKEIT 44
D.08. BIOLOGISCH ABBAUBARE ÖLE 45
D.09. MISCHGUTTRANSPORT MIT THERMOISOLIERTEN MULDENFAHRZEUGEN INKL. ABSCHIEBEFUNKTION 45
D.10. KANTENANDRÜCKROLLE 45
D.11. BANKETTARBEITEN 45
D.12. ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN (REINIGEN, ABNAHME ETC.) 45
D.13. VERSCHMUTZUNG BESTEHENDER EINBAUTEN, KANALISATIONEN ETC. 46
D.14. ABRECHNUNG BEIM MISCHGUTEINBAU NACH TONNEN 46
D.15. ABRECHNUNG BEIM MISCHGUTEINBAU NACH M² 47

D.16. NACHWEIS DER AFFINITÄT 47
D.17. POLIERWIDERSTAND 47
D.18. EICHPFLICHT VON MESSGERÄTEN GEMÄß §§ 7 FF MAß- UND EICHGESETZ I.D.G.F. 48
D.19. ANFORDERUNG AN DAS FÜLLER-/BITUMENVERHÄLTNIS 48
D.20. LEERWIEGUNGEN 48
D.21. BITUMENEMULSIONEN 49
D.22. BINDEMITTELDOSIERUNG UND BINDEMITTELQUERVERTEILUNG 49
D.23. ÜBERPRÜFUNG DES BITUMENS 50
D.24. HINWEISE ZUR MISCHGUT-TYPPRÜFUNG 50
D.25. ÜBERPRÜFUNG DER MISCHGUTKOMPONENTEN / ERZEUGUNGSTEMPERATUR 51
D.26. MISCHGUTEINBAU AUF BERGSTRECKEN 51
D.27. QUALITÄTSKRITERIEN FÜR HOCHDRUCKREINIGUNGSGERÄTE 51
D.28. RVS-ABWEICHENDE BZW. -ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR BITUMINÖSE SCHICHTEN 51

E. TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR KUNSTBAUTEN 54

E.01. ALLGEMEINES 54
E.02. ABBRUCHARBEITEN 55
E.03. BETON UND SCHALUNG 55
E.04. BEWEHRUNG 58
E.05. STAHLBAU 59
E.06. ARBEITSGERÜSTE, LEHRGERÜST, BAUHILFSBRÜCKEN, HEBEEINRICHTUNGEN 63
E.07. AUSGLEICHS- UND INSTANDSETZUNGSMÖRTEL 64
E.08. INJEKTIONSARBEITEN 65
E.09. IMPRÄGNIERUNG, ANSTRICH, VERSIEGELUNG, BESCHICHTUNG 66
E.10. FERTIGTEILE 66
E.11. RANDSTEINE 66
E.12. ENTWÄSSERUNGEN 67
E.13. ÜBERGANGSKONSTRUKTIONEN 69
E.14. LAGER 70
E.15. GELÄNDER 71
E.16. RÜCKHALTESYSTEME 74
E.17. OBERFLÄCHENSCHUTZ UND ABDICHTUNG VON BETON 74
E.18. ERDARBEITEN, AUSHUB, DAMMSCHÜTTUNGEN UND HINTERFÜLLUNGEN 75
E.19. PFLASTERUNGEN 78
E.20. DECKEN UND BELÄGE 78
E.21. KABELFÜHRUNGSROHRE, KABELSCHÄCHTE 80
E.22. ABNAHMEPRÜFUNGEN / IDENTITÄTSPRÜFUNGEN 81
E.23. ZEUGNISSE, PLÄNE, SONSTIGE UNTERLAGEN 83

F. PROJEKTSPEZIFISCHE VERGABE- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN, BAUBESCHREIBUNG UND SONSTIGE VORSCHREIBUNGEN 84

F.01. PROJEKTSPEZIFISCHE VERGABEBESTIMMUNGEN 84
F.02. PROJEKTSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN 86
F.03. BAUBESCHREIBUNG UND SONSTIGE VORSCHREIBUNGEN 90

F.04. PLÄNE UND SONSTIGE UNTERLAGEN 92

G. LEISTUNGSVERZEICHNIS93

A. ERKLÄRUNG DES BIETERS

Der (Die) Unterzeichnende(n) bietet (bieten) an, auf Grund genauer Prüfung der Verhältnisse gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 4.2.1.4, die gemäß BVergG 2018 i.d.g.F. ausgeschriebenen Leistungen unter Bindung bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist am 15.10,2025 um den auf der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ angegebenen Gesamtpreis (inklusive Nachlass / Aufschlag) bzw. Angebotssumme unter Berücksichtigung nachstehender Abschnitte auszuführen.

A.01. Ich (Wir) erkläre(n), dass meinem (unserem) Angebot nur meine (unsere) eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden über Preisbildungen oder Ausfallsentschädigungen getroffen wurden, noch Preisbildungs- oder Kartellabredungen vorliegen.

A.02. Ich (Wir) erkläre(n) weiters, dass meine (unsere) Preisermittlungen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Preisgesetzes i.d.g.F. stehen.

A.03. Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen von Abreden der in Abschnitt A.01 beschriebenen Art und bei Verstößen gegen das Preisgesetz i.d.g.F. dem Auftragnehmer der Auftrag gemäß Punkt 5.8.1 der ÖNORM B 2110, Ausgabe 15.03.2013, entzogen werden kann und weiters, dass ich (wir) für jeden Schaden, welcher aus Handlungen entsteht, die im Widerspruch zu dieser Erklärung stehen, aufzukommen habe(n).

A.04. Ich (Wir) erkläre(n), dass die Preise auf Grund der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Bestimmungen erstellt wurden und ich (wir) bereit und befugt bin (sind), die ausgeschriebenen Leistungen zu diesen Preisen verbindlich zu erbringen.

A.05. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Übereinkommen Nr. 94, Nr. 95 und Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation, verlautbart im BGBl. Nr. 20/1952, Vertragsbestandteil sind und erkläre(n), dass ich (wir) die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einhalten werde(n).

A.06. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten werde(n). Die Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme auf.

A.07. Ich (Wir) anerkenne(n), dass die vertragsgemäße Erbringung der Leistung nicht von der Erteilung oder Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte abhängig gemacht werden kann.

A.08. Ich (Wir) erkläre(n), dass weder gegen mich (uns) noch gegen unseren (unsere) Subunternehmer eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes i.d.g.F. zuzurechnen ist.

A.09. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) einen erfahrenen Techniker als Bauleiter und einen einschlägig geschulten Polier einsetzen werde(n) und mache(n) folgende Personen namhaft:

Brücken-/Kunstbauten:

Bauleiter:

Polier(e):

Ich (Wir) erkläre(n), dass ein Wechsel des eingesetzten Schlüsselpersonals (Oberbauleiter, Bauleiter und Polier(e)) nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich ist.

A.10. Ich (Wir) erkläre(n), für die Durchführung der im gegenständlichen Leistungsverzeichnis vorgesehenen Arbeiten nachstehend angeführte Mindestanzahl von Arbeitskräften zu beschäftigen.

Mindestanzahl der Arbeitskräfte (inkl. Leiharbeitskräfte):

Davon werden als Leiharbeitskräfte eingesetzt:

Zahl	Art und Umfang der Arbeiten	Überlasser im Sinn des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

A.11. Ich (Wir) erkläre(n), die Leistungen in eigener Verantwortung und mit Ausnahme der nachstehend festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages durch den eigenen Betrieb auszuführen.

Als wesentlich im Sinne dieses Abschnittes gelten Teile des Auftrages, die größer als 3 % der Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000,- Euro netto betragen.

Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Lieferungen und Leistungen im gegenständlichen Leistungsverzeichnis durchzuführen sind, sind für die Ausführung insbesondere nachstehender festgelegter wesentlicher Teile des Auftrages folgende Subunternehmer vorgesehen, wobei die Bestimmungen in Abschnitt C.06 zu berücksichtigen sind:

Beschreibung der Leistung	Name und Geschäftssitz des Subunternehmers, ANKÖ-FaCode	Leistungsteil
Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		
Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		
Bituminöse Trag- und Deckschichten		
Spezialtiefbau		
Bohr-, Ankerungs- und Injektionsarbeiten		
Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten		
Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton		

Stahlbau		
Oberflächenschutz von Metall		
Brückenausrüstung		

A.12. Ich (Wir) erkläre(n), dass jeder Wechsel eines bekannt gegebenen Subunternehmers und jeder Einsatz eines neuen, nicht bekannt gegebenen Subunternehmers dem Auftraggeber mitgeteilt wird und dass dessen / deren Einsatz bei der Ausführung nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erfolgen wird.

A.13. Ich (Wir) erkläre(n), meine / unsere Subunternehmer vertraglich zu verpflichten, jeden Wechsel eines bekannt gegebenen Sub-Subunternehmers und jeden Einsatz eines neuen, nicht bekannt gegebenen Sub-Subunternehmers mir mitzuteilen, um die vorherige Einholung der Zustimmung des Auftraggebers zu dessen / deren Einsatz bei der Ausführung durch uns zu ermöglichen.

A.14. Für den Fall der Bildung einer Bietergemeinschaft erklären wir, dass wir, falls wir den Auftrag erhalten, die Leistung als Arbeitsgemeinschaft im Sinne des BVergG 2018 i.d.g.F. erbringen werden und jedes einzelne nachstehend angeführte Mitglied für alle wie immer gearteten Verpflichtungen aus dem Bauvertrag gegenüber dem Auftraggeber solidarisch haftet.

Mitglieder der Bietergemeinschaft (Arbeitsgemeinschaft):

Name (lt. Firmenbuch), ANKÖ-FaCode	Geschäftssitz	Telefon
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

Als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft wird nachstehende Person namhaft gemacht:

.....

Für die Abwicklung des Schriftverkehrs wird nachstehende Adresse bekannt gegeben:

.....

.....

A.15. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) keine industriell hergestellte Gesteinskörnung (Stahlwerksschlacke der Qualitätsklasse D der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 290/2016) einsetzen werde(n).

A.16. Ich (Wir) erkläre(n) weiters, dass ich (wir) für das im Leistungsverzeichnis beschriebene Asphaltmischgut im Falle eines Einsatzes von recyclierter Gesteinskörnung (z. B. Ausbauasphalt oder dgl.) die im BGBl. II Nr. 181/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 290/2016 festgelegten Grenzwerte für die Qualitätsklasse B-B einhalten werde(n).

A.17. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) bei der Auftragsdurchführung die Festlegungen unter Abschnitt C.08 betreffend den Warenursprung einhalten werde(n) und keine diesen widersprechenden Waren als Bauprodukte (Baustoff bzw. Baumaterial) verwende(n).

A.18. Ich (Wir) erkläre(n) hiermit ausdrücklich die in § 5 des Bauarbeiten-koordinationsgesetzes i.d.g.F. festgelegten Aufgaben des Baustellenkoordinators zu übernehmen.

A.19. Ich (Wir) erkläre(n) hiermit ausdrücklich, dass das den angebotenen Preisen zugrunde gelegte Leistungsverzeichnis bei der Verwendung einer onlv-Datei in Verbindung mit einem Kurz-Leistungsverzeichnis vollinhaltlich dem zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnis entspricht.

A.20. Ich (Wir) erkläre(n), dass die dem Angebot zu Grunde liegenden Ausschreibungs-unterlagen, welche über die Internetadresse www.land-oberoesterreich.gv.at unter der Rubrik Service / Amtstafel / Ausschreibungen und Wettbewerbe / Aktuelle Bekanntmachungen (Beschaffungsausschreibungen) veröffentlicht wurden, als

verbindlich anerkannt werden und bei Widerspruch zwischen Kurz-Leistungsverzeichnis und der über die Internetadresse www.land-oberoesterreich.gv.at unter der Rubrik Service / Amtstafel / Ausschreibungen und Wettbewerbe / Aktuelle Bekanntmachungen (Beschaffungsausschreibungen) veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen der Wortlaut der über die Internetadresse www.land-oberoesterreich.gv.at unter der Rubrik Service / Amtstafel / Ausschreibungen und Wettbewerbe / Aktuelle Bekanntmachungen (Beschaffungsausschreibungen) veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen gilt.

A.21. Ich (Wir) erkläre(n) weiters, dass die in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Unterlagen des Angebotes bekannt sind, für ausreichend und klar befunden wurden und als verbindlich anerkannt werden.

A.22. Ich (Wir) erkläre(n), die in den projektspezifischen Vertragsbestimmungen (siehe Abschnitt F.02) dieses Leistungsverzeichnisses festgelegten Bau- und Leistungsfristen einzuhalten.

A.23. Ich (Wir) erkläre(n), dass uns die Auflagen betreffend der gegenständlichen Baumaßnahme in Abschnitt F.03 **–** Baubeschreibung und sonstige Vorschreibungen, insbesondere die angeführten Verhandlungsniederschriften und Bescheide, bekannt sind und verpflichte(n) mich (uns), diese Auflagen während der Bauausführung sowohl im Rahmen meiner eigenen Tätigkeiten als auch der von mir (uns) allenfalls beauftragten Subunternehmer einzuhalten bzw. für deren Einhaltung verantwortlich zu sein.

A.24. Ich (Wir) erkläre(n), dass durch die Besichtigung der Baustelle/Montagestelle und der auf Grund meiner (unserer) zumutbaren Fachkenntnis sorgfältigen Prüfung der Unterlagen der Leistungsumfang mit dem Leistungsziel übereinstimmt.

A.25. Ich (Wir) erkläre(n), die Leistungen so zu erbringen, dass die im Abschnitt F.02 beschriebene Dauer der Verkehrsbehinderung sowie der Baudauer unter Berücksichtigung von Abschnitt C.27 im Ausmaß der auf der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ angegebenen Kalendertage unterschritten wird.

A.26. Ich (Wir) erkläre(n), dass wir die vertraglich vereinbarte Mindestgewährleistungsfrist gemäß Abschnitt C.41 im Ausmaß der auf der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ angegebenen Jahre verlängern.

A.27. Ich (Wir) erkläre(n), dass die nachstehend geforderten Angebotsbestandteile bei sonstigem Ausscheiden des Angebotes entsprechend § 141 Abs. 1 Zl 7 des BVergG 2018 i.d.g.F. verpflichtend abgegeben wurden und jene Angebotsbestandteile, die nicht abzugeben waren, vollinhaltlich und vorbehaltslos in der in Abschnitt C.01 genannten Gültigkeitsreihenfolge anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für die Abschnitte B bis G.

Nr.	Titel	verpflichtend abzugeben
A	Erklärung des Bieters	Ja
B	Vergabebestimmungen	Nein
C	Allgemeine Vertragsbestimmungen	Nein
D	Technische Vertragsbestimmungen für den Strassenbau	Nein
E	Technische Vertragsbestimmungen für Kunstbauten	Nein

F	Projektspezifische Vergabe- und Vertragsbestimmungen, Baubeschreibung und sonstige Vorschreibungen	Nein
G	Leistungsverzeichnis	Nein
	Kurz-Leistungsverzeichnis inklusive onlv-Datei	Ja

A.28. Ich (Wir) erkläre(n), dass die unter Abschnitt A angeführte Erklärung des Bieters sowie die sonstigen Angaben im Leistungsverzeichnis verbindlich sind und dass die Angebotsfrist als genügend für die ordnungsgemäße Erstellung des Angebotes befunden wird und ich (wir) bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an mein (unser) Angebot gebunden bin (sind).

A.29. Ich (Wir) erkläre(n), dass das gegenständliche Angebot entsprechend Abschnitt B.05 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterfertigt ist.

B. VERGABEBESTIMMUNGEN

B.01. Vergabegrundlagen

- Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) i.d.g.F.
- Oö. Vergaberechtsschutzgesetz (Oö. VergRSG) i.d.g.F.
- Oö. Vergabe-Pauschalgebührenverordnung i.d.g.F.

B.02. Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Oö. LVwG)
Volksgartenstraße 14
A-4021 Linz
Tel.: +43 732 / 7075 – 18004
Fax: +43 732 / 7075 – 218018
E-M@il: post@lvwg-ooe.gv.at

B.03. Vergabeverfahren

Projektspezifische Festlegungen bezüglich Vergabeverfahren, Vergabeprinzip und allfällige Zuschlagskriterien siehe Abschnitt F.01.

B.04. Grundlagen zur Angebotserstellung

Leistungsbeschreibung:

Standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI), Version 006, 20210501.

Die angeführte standardisierte Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI), Version 006, 20210501, ist bei der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr unter der Internetadresse www.fsv.at erhältlich.

Pläne und sonstige Kalkulationsgrundlagen:

In die den Ausschreibungsunterlagen nicht beiliegenden Bau- und Bestandsplänen sowie sonstigen Kalkulationsgrundlagen wie Verhandlungsschriften, Bescheide etc. kann in der jeweiligen Fachabteilung der Direktion für Straßenbau und Verkehr während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Die den Ausschreibungsunterlagen nicht beiliegenden Regelpläne stehen unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.gv.at und unter der Rubrik Service / Amtstafel / Ausschreibungen und Wettbewerbe / CAD Regeln, Planungsstandards, Merkblätter und Geländerpläne zum Download zur Verfügung.

Der Bieter hat seine Kalkulation auf Basis der ÖNORM B 2061, Ausgabe 01.05.2020, zu erstellen.

B.05. Form und Inhalt der Angebote

Das Angebot muss in Form und Inhalt den Bestimmungen des BVergG 2018 i.d.g.F., insbesondere den §§ 126 ff, entsprechen.

Für zusätzlich in den Ausschreibungsunterlagen verlangte Auskünfte wie vorgesehene Baumaterialien, Bezugsquellen, Standort der Mischanlage etc. und zur Angebotslegung sind die über die Internetadresse www.land-oberoesterreich.gv.at unter der Rubrik Service / Amtstafel / Ausschreibungen und Wettbewerbe / Aktuelle Bekanntmachungen (Beschaffungsausschreibungen)

veröffentlichten und verpflichtend abzugebenden Angebotsbestandteile gemäß dem in Abschnitt A.27 festgelegten Umfang leserlich in elektronischer Form hochzuladen.

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen, mit Ausnahme der dafür explizit vorgesehen Stellen, weder geändert noch ergänzt werden.

Angaben, die von Seiten des Auftraggebers nicht in Form einer Beilage, Bieterlücke bzw. der Eingabestraße der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ vorgegeben sind, sind vom Bieter übersichtlich zu gestalten und vorzugsweise als pdf-Dokument einzubringen (z. B. Begleitschreiben, Referenzen, K2- und K3-Blätter etc.).

Unterlagen, die von Dritten zu unterfertigen sind bzw. ausgestellt werden (wie etwa Subunternehmererklärungen etc.), sind in eingescannter Form gemeinsam mit den verpflichtend abzugebenden Angebotsbestandteilen entsprechend Abschnitt A.27 auf elektronischem Weg unter Nutzung der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at) abzugeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vorlage der Originale dieser Unterlagen in Papierform unter Setzung einer kurzen Frist von den Bietern zu verlangen.

Es ist bei der Wahl der Dokumentenbezeichnungen (Dateinamen) darauf zu achten, dass diese in die Angebotsniederschrift mitaufgenommen und dadurch allfällige angebotsspezifische Daten und Informationen allgemein zugänglich werden.

Als Angebotssumme gilt der in der Eingabestraße der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ angebotene Gesamtpreis inkl. eventuell angebotenem Nachlass bzw. Aufschlag zuzüglich Umsatzsteuer. In der Preiszusammenstellung des Leistungsverzeichnisses sind die Kapitelsummen, der eventuell angebotene Nachlass bzw. Aufschlag, der Gesamtpreis inkl. eventuell angebotenem Nachlass bzw. Aufschlag, die Umsatzsteuer sowie die Angebotssumme auszugeben.

Den in Abschnitt A.27 festgelegten verpflichtend abzugebenden Angebotsbestandteilen ist ein ausgepreistes Kurz-Leistungsverzeichnis samt onlv-Datei anzuschließen, wobei für solcherart erstellte Angebote bei sonstigem Ausscheiden entsprechend § 141 Abs. 1 Zl 7 des BVergG 2018 i.d.g.F. gilt:

- Dem Kurz-Leistungsverzeichnis ist ein entsprechendes Bieterlückenverzeichnis anzuschließen.
- Das Kurz-Leistungsverzeichnis muss hinsichtlich Positionszahl, Positionsreihenfolge, Positionsnummer, Ausschreibungsmenge, Positionsmengeneinheit und Art und Anzahl der Preisanteile mit dem ausschreibungsgemäßen Leistungsverzeichnis (Abschnitt G) übereinstimmen.
- Die onlv-Datei und das Kurz-Leistungsverzeichnis haben der ÖNORM A 2063, Ausgabe 15.07.2015, zu entsprechen und das Kurz-Leistungsverzeichnis hat eine Zusammenstellung der Kapitelsumme zu enthalten.

Die Erklärung des Bieters (Abschnitt A) ist vollständig auszufüllen und leserlich in elektronischer Form gemeinsam mit dem Kurz-Leistungsverzeichnis und der onlv-Datei hochzuladen.

Angebote sind ausschließlich auf elektronischem Weg unter Verwendung der entsprechenden Eingabestraße der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at) zu erstellen und abzugeben.

Das Angebot muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.

Die erforderliche rechtsgültige Unterfertigung liegt nur dann vor, wenn das Angebot von einer allein vertretungsbefugten Person bzw. einer ausreichenden Anzahl kollektiv vertretungsbefugter Personen unter Verwendung ihrer qualifizierten elektronischen Signaturen entsprechend elektronisch signiert wird. Bei Bietergemeinschaften ist das Angebot von allen Mitgliedern entsprechend zu signieren.

Die Abgabe von Angeboten in Papierform ist nicht zulässig.

B.06. Kommunikation und Anfragebeantwortung

Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bieter erfolgt während der Angebotsphase unter Nutzung des Kommunikationstools der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at), wobei Fragen der Bieter zur Ausschreibung grundsätzlich schriftlich, zeitgerecht und in deutscher Sprache an den Auftraggeber zu richten sind.

B.07. Eignung

Der Bieter muss zur Ausführung der ausgeschriebenen Leistung die berufliche Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit besitzen.

Hinsichtlich der geforderten Nachweise bzgl. beruflicher Befugnis, beruflicher Zuverlässigkeit, finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie technischer Leistungsfähigkeit siehe Abschnitt F.01.

B.08. Subunternehmer

Der Subunternehmer muss zur Erfüllung des ihm vom Bieter übertragenen Teiles der Leistung die berufliche Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit besitzen.

Hinsichtlich der geforderten Nachweise bzgl. beruflicher Befugnis, beruflicher Zuverlässigkeit, finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie technischer Leistungsfähigkeit siehe Abschnitt F.01.

Eine Weitergabe des gesamten Auftrages an einen oder mehrere Subunternehmer ist gemäß § 98 des BVergG 2018 i.d.g.F. nicht zulässig.

Wird zur Ausführung der festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages gemäß Abschnitt A.11 oder zur Erlangung der erforderlichen Befugnis, technischen, finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Zuhilfenahme von Subunternehmern benötigt, so sind bei sonstigem Ausscheiden des Angebotes entsprechend § 141 Abs. 1 Zl 2 des BVergG 2018 i.d.g.F. diese Subunternehmer bereits im Angebot namhaft zu machen.

Insbesondere wird auf die vertraglichen Bestimmungen unter Abschnitt C.06 verwiesen.

B.09. Bieterlücken

Der Bieter hat alle von ihm im Leistungsverzeichnis geforderten Angaben, wie etwa die Bezeichnung des angebotenen Produktes wie zum Beispiel des Spannsystems, die Spannstahlgüte, Abdichtverfahren, Fugenbänder etc. eindeutig bei den entsprechenden LV-Positionen einzutragen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf § 106 Abs. 6 des BVergG 2018 i.d.g.F. verwiesen.

Wird in einer Position des Leistungsverzeichnisses ein bestimmtes Erzeugnis mit dem Zusatz "oder gleichwertig" ausgeschrieben, so wird die Gleichwertigkeit anhand der produktspezifischen und verwendungsrelevanten Kennwerte des ausgeschriebenen Produktes sowie dessen spezifischen Materialeigenschaften wie zum Beispiel Materialverhalten und Materialfestigkeit, Langlebigkeit u. dgl. beurteilt.

B.10. Abänderungsangebote

Abänderungsangebote sind unzulässig.

B.11. Technische Alternativangebote

Technische Alternativangebote sind unzulässig.

B.12. Rechtliche und wirtschaftliche Alternativangebote

Rechtliche und wirtschaftliche Alternativangebote (z. B. Skonti- und Rabattangebote, Kombinationsangebote) sind unzulässig.

B.13. Teilangebote

Sofern im Abschnitt F.01 nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind Teilangebote unzulässig.

B.14. Rechnerisch fehlerhafte Angebote

Rechnerisch fehlerhafte Angebote nach § 138 Abs. 7 des BVergG 2018 i.d.g.F. werden gemäß § 141 Abs. 1 Zl 8 des BVergG 2018 i.d.g.F. ausgeschieden.

B.15. Verkürzung der Dauer der Verkehrsbehinderung sowie der Baudauer

Eine Verkürzung der Dauer der Verkehrsbehinderung sowie der Baudauer ist nur bis zu maximal 15 % der ursprünglich zugestandenen Dauer der Verkehrsbehinderung sowie der Baudauer für die Bestbieterermittlung relevant.

Sollten darüber hinausgehende Angaben getätigt werden, bleiben diese für die Bestbieterermittlung unberücksichtigt und werden nur bis zur maximal zulässigen Angabe berücksichtigt. Vertraglich gilt die vom Bieter angebotene Höhe in vollem Umfang.

Sind unter Abschnitt F.02 sowohl eine Dauer der Verkehrsbehinderung als auch eine Baudauer angeführt, so bezieht sich die maximal zulässige Verkürzungsdauer für die Bestbieterermittlung auf die Dauer der Verkehrsbehinderung.

Ergeben sich aus der genannten 15 % Grenze Kommawerte, so wird als Grenze für die Verkürzungsdauer der ganzzahlige Wert in Tagen herangezogen. Wurde die Dauer in Monaten angegeben, so findet eine Umrechnung mit 30 Tagen pro Monat Anwendung.

Bei Neubauvorhaben mit keiner unmittelbaren Verkehrsbehinderung tritt an Stelle der Dauer der Verkehrsbehinderung die Baudauer.

B.16. Verlängerung der Mindestgewährleistungsfrist

Eine Verlängerung der Mindestgewährleistungsfrist wird nur bis zum maximalen Ausmaß von 3 Jahren bei der Bestbieterermittlung berücksichtigt. Vertraglich gilt die vom Bieter angebotene Höhe in vollem Umfang.

Sollten darüber hinausgehende Angaben getätigt werden, bleiben diese für die Bestbieterermittlung unberücksichtigt und es wird die maximal zulässige Angabe berücksichtigt.

Die angebotene Verlängerung der Mindestgewährleistungsfrist erfolgt für sämtliche Gewerke und Bauteile im selben Ausmaß. Angaben über etwaige Einschränkungen oder Vorbehalte im Zuge der Angabe der angebotenen Verlängerung sind unzulässig.

B.17. Kalkulationsformblätter

Mit dem Angebot sind die Unterlagen der Detailkalkulation (Kalkulationsformblätter K7) aller als wesentlich gekennzeichneten Positionen für die vertiefte Angebotsprüfung abzugeben.

Der Bieter verpflichtet sich, innerhalb von 3 Arbeitstagen nach zugegangener Aufforderung die Kalkulationsformblätter

- Gesamtzuschläge (K2),
- Personalpreis (K3),
- Materialpreise (K4),
- Zusammengesetze Preiskomponenten (K5),
- Gerätepreise (K6) und
- Darstellung der Preisermittlung (K7)

nachzureichen.

B.18. Angebotsabgabe und Angebotsöffnung

Angebote sind zu den in der Ausschreibungsunterlage angeführten Bedingungen zu erstellen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu unterfertigen und auf elektronischem Weg unter Nutzung der ANKÖ-Vergabeplattform eVergabe+ (www.ankoe.at) einzureichen.

Eine Beteiligung der Bieter bei der Angebotsöffnung gemäß § 133 BVergG 2018 i.d.g.F. ist nicht vorgesehen.

Die Niederschrift über die Angebotsöffnung wird allen Bietern im Wege der elektronischen Kommunikation zur Verfügung gestellt.

C. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

C.01. Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge ihrer Gültigkeit

1. Die schriftliche Vereinbarung (z. B. Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
2. F.03 Baubeschreibung und sonstige Vorschreibungen;
3. F.02 Projektspezifische Vertragsbestimmungen;
4. E Technische Vertragsbestimmungen für Kunstbauten;
5. D Technische Vertragsbestimmungen für den Strassenbau;
6. C Allgemeine Vertragsbestimmungen;
7. das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis (Abschnitt G);
8. Pläne und sonstige Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere die unter Abschnitt F.04 angeführten Pläne und sonstige Unterlagen;
9. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
10. Richtlinien der Österreichischen Bautechnik Vereinigung;
11. Normen technischen Inhalts;
12. die RVS 10.01.11 (Ausgabe 01.06.2016);
13. die ÖNORMEN (Werksvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
14. die ÖNORM B 2111 (Ausgabe 01.05.2007);
15. die ÖNORM B 2110 (Ausgabe 15.03.2013);
16. die ÖNORM A 2063 (Ausgabe 15.07.2015);
17. sonstige Richtlinien technischen Inhaltes.

C.02. Leistungsbeschreibung

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen dem Grundtext, dem Stichwort und dem Folgetext einer Position gilt folgende Reihenfolge der Gültigkeit:

1. Stichwort
2. Folgetext
3. Grundtext

Weiters wird festgehalten, dass bei etwaigen Unklarheiten und Widersprüchen zwischen Planunterlagen und Angaben im Leistungsverzeichnis folgende Reihenfolge der Gültigkeit gilt:

1. Leistungsverzeichnis
2. Planunterlagen

Konkretisierungen bzw. Detaillierungen auf Plänen (z. B. betreffend besonderer Ausformung, Ausführung, Formgebung, Gestaltung, Materialgüte) stellen keine Widersprüche im Sinne der Gültigkeitsreihenfolge dar und sind als

Kalkulationshinweise in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

C.03. Planungsleistungen und Planfreigaben

Sind mit der ausgeschriebenen Leistung Planungsleistungen und/oder statische Nachweise vom Auftragnehmer zu liefern, so sind diese auf Basis der von der ausschreibenden Stelle im Internet veröffentlichten Planungsstandards zu erbringen.

Planungsbesprechungen werden grundsätzlich bei der ausschreibenden Stelle durchgeführt. Bei Bedarf können diese auch am Ort der Leistungserbringung einberufen werden.

Die Planfreigabe erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Pläne, die von Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers übergeben werden, gelten ohne gesonderte Vereinbarung nicht als freigegeben bzw. angeordnet.

C.04. Schlüsselpersonal

Die bekanntgegebene Bauleitung (Oberbauleiter und/oder Bauleiter) muss während der Baudurchführung ständig für die Belange der Baustelle erreichbar sein. In Ausnahmefällen ist dem Auftraggeber zeitgerecht ein entsprechend informierter Vertreter bekanntzugeben.

Das bekanntgegebene Polierpersonal hat seine Organisations-, Überwachungs- und Protokollierungstätigkeiten vor Ort auf der Baustelle wahrzunehmen.

C.05. Nacht-, Sams-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Werden vom Auftragnehmer Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeiten vorgesehen, so geschieht dies ausschließlich auf sein Risiko. Der Auftragnehmer hat alle allenfalls dafür notwendigen Bewilligungen zu erwirken. Allfällige daraus resultierende Kosten aus Auflagen, Personal etc. werden nicht gesondert vergütet, noch können auf Grund einer Untersagung durch die Behörde Kosten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

Werden Leistungen außerhalb von Normalarbeitszeiten (Nacht-, Sonn- und/oder Feiertagsstunden sowie an Samstagen) erbracht, sind diese Leistungen rechtzeitig vor Beginn **–** zumindest jedoch 3 Tage vorher **–** dem Auftraggeber anzuzeigen, um seine Überwachungsaufgaben entsprechend wahrnehmen zu können. Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfen die Arbeiten nicht durchgeführt werden, sofern diese nicht bereits in der Ausschreibung dezidiert bedungen waren. Dies gilt auch für allfällige Leistungen von Subunternehmern.

Das bekanntgegebene Polierpersonal hat diese Leistungen, insbesondere jene von Subunternehmern, jedenfalls vor Ort zu überwachen.

Wurde dem Auftraggeber durch Zuwiderhandeln die Möglichkeit zur Kontrolle genommen, so sind alle Aufwendungen zur Erhebung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vom Auftragnehmer zu tragen.

C.06. Subunternehmerleistungen

Der Auftragnehmer hat geeignete Subunternehmer heranzuziehen, soweit dies zur Erbringung der technischen, finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder der beruflichen Befugnis erforderlich ist. Dies gilt auch für unwesentliche Teile des Auftrages, für die keine Benennung von Subunternehmern im Angebot verlangt wird.

Sollte sich der Auftragnehmer während der Bauausführung zur Erfüllung eines Teiles der Leistungen anderer Unternehmer bedienen, können solche Unternehmer nur als Subunternehmer in Erscheinung treten. Rechtsbeziehungen bestehen in diesem Falle nur zwischen dem Auftraggeber einerseits und dem Auftragnehmer andererseits. Eine getrennte Rechnungslegung von Auftragnehmer und Subunternehmern ist ausgeschlossen.

Der Subunternehmer muss zur Erfüllung des ihm vom Bieter übertragenen Teiles der Leistung die berufliche Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die technische Leistungsfähigkeit besitzen.

Bei einem Wechsel eines benannten Subunternehmers oder der Heranziehung zusätzlicher Subunternehmer nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Nachweise bzgl. beruflicher Befugnis, beruflicher Zuverlässigkeit, finanzieller und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie technischer Leistungsfähigkeit vorzulegen. Für diese Nachweise gilt Abschnitt F.01.

Der Auftragnehmer hat die Subunternehmer ihrerseits vertraglich zu verpflichten, dass eine Weitergabe der gesamten bzw. wesentlicher Teile des Subunternehmerauftrages unzulässig ist und die Weitergabe von Teilen nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig ist.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Meldepflichten bei Bauaufträgen gemäß § 367 BVergG 2018 i.d.g.F. die notwendigen Daten seiner Sub- und Sub-Subunternehmer zeitgerecht und ohne Aufforderung schriftlich bekanntzugeben. Sollte der Auftraggeber auf Grund der Unterlassung dieser Bekanntgabeverpflichtung des Auftragnehmers an den Auftraggeber mit einer Geldstrafe für die Verwaltungsübertretung bestraft werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber im Regressweg nicht nur das Kapital, sondern insbesondere auch die Zinsen und Kosten zu ersetzen.

C.07. Gleichwertigkeitsklausel

Verwendete Bauprodukte müssen nach § 51 Abs. 1 des Oö. Bautechnikgesetzes i.d.g.F. brauchbar sein, das heißt solche Merkmale aufweisen, dass das Bauwerk, für das sie verwendet werden sollen, bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung den Anforderungen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes und der Energieeinsparung sowie des Wärmeschutzes entsprechen.

Dies ist gegeben, wenn

- Bauprodukte ein CE Zeichen tragen (Baustoffliste ÖE regelt die Verwendung dieser Baustoffe in Österreich)
- Bauprodukte ein ÜA Zeichen tragen (Baustoffliste ÖA gemäß Verordnung des Österreichischen Institutes für Bautechnik)

Bei Bauprodukten, für die weder ein CE Zeichen noch ein ÜA Zeichen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist die Brauchbarkeit gemäß § 51 Abs. 1 des Oö. Bautechnikgesetzes i.d.g.F. von einer österreichischen akkreditierten Prüfstelle auf Basis von nationalen Normen nachzuweisen. Ist ein Nachweis auf Basis von nationalen Normen nicht möglich, kann die Brauchbarkeit von Bauprodukten auch auf Basis ausländischer Normen, bestätigt durch Prüfzeugnisse ausländischer Prüfstellen in deutscher Sprache, nachgewiesen werden.

Die geforderten Nachweise (Leistungserklärungen, Übereinstimmungszeugnisse, Prüfberichte etc.) sind vom Auftragnehmer über Aufforderung fristgerecht vorzulegen.

Sofern für einzelne Produkte / Verfahren gültige technische Zulassungen gemäß den Veröffentlichungen des BMVIT existieren, sind diese grundsätzlich zu verwenden.

C.08. Festlegung zum Warenursprung

Waren, die der Auftragnehmer im Rahmen der beauftragten Bauleistungen als Bauprodukt (Baustoff bzw. Baumaterial) einbaut, müssen ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, des GPA-Beschaffungsübereinkommens oder eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrags, der einen wechselseitigen Zugang zu Beschaffungsvorgängen wie den gegenständlichen und die Anerkennung der Waren aus dem jeweiligen Mitgliedstaat vorschreibt (z. B. einschlägiges Freihandelsübereinkommen), haben. Maßgebend ist der Ursprung, nicht hingegen der Ort der Bezugsquelle (z. B. des Lieferanten). Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, so steht es dem Auftraggeber frei, die diesbezüglich eingebauten Waren vom Auftragnehmer auf dessen Rechnung wieder auszubauen bzw. zu entfernen und den gehörigen Zustand herstellen zu lassen. Weitergehende Ansprüche (insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz) bleiben davon unberührt.

C.09. Lager- und Deponieplätze

Sämtliche Lager- und Deponieplätze sowie Arbeitsräume außerhalb des Baustellenbereiches sind vom Auftragnehmer beizustellen. Vom Auftraggeber werden nur die im Besitz des Auftraggebers befindlichen Grundflächen zur Verfügung gestellt.

Die Wiederinstandsetzung und Rekultivierung sämtlicher zu Betriebszwecken (Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Mutter- und Zwischenböden u. dgl.) angemieteten und benützten Flächen außerhalb des Baustellenbereiches sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen, desgleichen gilt für die Abgeltung der Forderungen für Flurschäden und Nutzungsentgang an Dritte.

Der Auftragnehmer hat noch vor Inanspruchnahme solcher Grundflächen entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern zu treffen. Über Aufforderung sind nach Bauende entsprechende Freilassungserklärungen vorzulegen.

C.10. Baustoffrecycling und Umweltschutz

Ein wesentlicher Beitrag zum umweltgerechten Bauen ist, abgesehen von der Bedachtnahme auf die Grundsätze des Energiesparens:

- die Wiederverwendung bzw. Verwertung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand wirtschaftlich vertretbar ist.
- der Erwerb von langlebigen, wiederverwertbaren und auch schon aus Altstoffen hergestellten Produkten bzw. Verfahren, die nach Gebrauch oder Verbrauch als Abfall möglichst geringe Umweltbelastungen verursachen.

Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere die Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 290/2016, zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung zur Trennung und Wiederverwendung (Wiederverwertung) bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung (falls keine Wiederverwendung möglich) von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Materialien und das Beibringen diesbezüglicher Nachweise. Dem Auftraggeber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise zu übergeben.

Sofern nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für das Trennen und für die Nachweise in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen. Bei Nichtvorlage der Nachweise einer ordnungsgemäßen Entsorgung kann der Auftraggeber die Bezahlung der entsprechenden Leistung verweigern.

Soweit nicht gesonderte Positionen hinsichtlich Wiederverwendung, Verwertung nach entsprechender Aufbereitung sowie Entsorgung überschüssiger Abtrags-, Abbruch- und Abfallmaterialien im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sind die Kosten für das Wegschaffen einschließlich Baurestmassentrennung (Übergang des Materials in die Verantwortung des Auftragnehmers) sowie die Kosten für die Nachweise in die entsprechenden angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, die Verpackungs- und Herstellungsabfälle selbst wieder mitzunehmen und sortenrein zu entsorgen. Gefährliche Abfälle sind bereits durch den jeweiligen Lieferanten oder Verursacher an berechtigte Sammler bzw. Behandler zu übergeben. Die Definition gefährliche Abfälle ist entsprechend der Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. II Nr. 227/1997 i.d.g.F, bzw. ÖNORM S 2100, Abfallverzeichnis i.d.g.F., gegeben.

Bei unvorhersehbarem Auftreten von gefährlichen Abfällen (z. B. ölkontaminiertem Bodenaushub) hat der Auftragnehmer den Auftraggeber umgehend zur Feststellung von Menge und Entsorgungserfordernis bzw. Entsorgungsverfahren zu verständigen.

Es ist sowohl die Verwendung von natürlichen Rohstoffen als auch von Recyclingbaustoffen zulässig, wobei für in Serie oder serienähnlich hergestellte bzw. abgebaute Bauprodukte die Bestimmungen des Abschnittes C.07 zu berücksichtigen sind. Für aus dem Baulos gewonnene und im Baulos wiederverwendete Baustoffe und Rohstoffe müssen die in den entsprechenden Regelwerken (Normen, Richtlinien und Vorschriften) geforderten Prüfungen und Überwachungen durchgeführt und die darin enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

C.11. Zusätzliche arbeitsrechtliche Bestimmungen gemäß § 93 BVergG 2018 i.d.g.F.

Der Auftragnehmer darf bei Durchführung des Auftrages arbeitsrechtliche, insbesondere lohnrechtliche Bestimmungen der für seinen Betrieb geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitstarife nicht verletzen.

Fehlen solche, so sind die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe anzuwenden, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

Die angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Subunternehmer auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat diese auf ihre Verpflichtungen hinzuweisen.

C.12. Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BGBl. I Nr. 37/1999

Bekanntmachung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes:

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass der vom Auftraggeber in der Vorbereitungsphase erstellte, den Angebotsunterlagen beiliegende und spätestens bei der Baueinleitung übergebene Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan allen auf der Baustelle Beschäftigten bekannt gemacht wird und dieser auch allgemein zugänglich ist.

Der Auftragnehmer übernimmt damit die Pflichten nach § 7 Abs. 7 des BauKG i.d.g.F. vom Auftraggeber.

Baustellenkoordination und Baustellenkoordinator:

Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fristgerecht die Zustimmungserklärung der als Baustellenkoordinator benannten Person dem Auftraggeber vorzulegen.

Die vom Baustellenkoordinator zu erbringenden Leistungen sind, sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Leistungspositionen berücksichtigt wurden, in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Vorankündigung:

Der Auftraggeber erstellt, sofern die Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 1 des BauKG i.d.g.F. erreicht werden und keine Meldung entsprechend § 367 BVergG 2018 i.d.g.F. in Verbind mit § 31a BUAG erfolgt, eine Vorankündigung gemäß § 6 Abs. 1 des BauKG i.d.g.F. und übermittelt diese spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten an das zuständige Arbeitsinspektorat.

Der Auftragnehmer hat daher zeitgerecht die hierzu erforderlichen Daten dem Auftraggeber bekannt zu geben sowie eine Kopie dieser Vorankündigung auf der Baustelle sichtbar auszuhängen.

Weiterführung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes:

Vom Auftragnehmer sind sämtliche vom übergebenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan abweichende Gegebenheiten umgehend dem Baustellenkoordinator zu melden, damit dieser die entsprechenden Anpassungen durchführen kann.

Der Baustellenkoordinator hat Änderungen und Anpassungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchzuführen.

C.13. Koordination der Subunternehmer

Der Auftragnehmer hat jedenfalls seine Subunternehmer zu koordinieren. Im Falle einer Überschneidung mit dem Baufeld Dritter (Straßenverwaltung etc.) hat der Auftragnehmer die Verpflichtung, Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze sowie Arbeitszeiten mit dem Baustellenkoordinator und dem Auftragnehmer des angrenzenden Bauloses zu koordinieren.

C.14. Sondernutzungen

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straße durch Einrichtungen auf, unter oder über der Straße bedarf der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Falls erforderlich, hat daher der Auftragnehmer die Straßenverwaltung zeitgerecht und schriftlich um die Zustimmung zur Sondernutzung zu ersuchen. Die Zustimmung zur allenfalls

erforderlichen Sondernutzung muss während der Baudurchführung auf der Baustelle aufliegen.

Anlagen Dritter im Bereich bestehender Landesstraßen wie Zufahrten, Leitungen, Einbauten u. dgl. sind auf Grund der bestehenden Gestattungsverträge auf Kosten der Gestattungsnehmer zu adaptieren bzw. zu verlegen.

Vor Beginn der Bauausführung ist vom Auftragnehmer unter Hinzuziehung der Bauleitung des Auftraggebers das Einvernehmen mit dem Gestattungsnehmer herzustellen.

Alle diesbezüglichen Leistungen sind mit dem jeweiligen Gestattungsnehmer direkt zu verrechnen.

C.15. Einbauten

Der Bieter hat für alle in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Freileitungen, Erdleitungen (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) und sonstigen Einbauten bei den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern die Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Leitungen bzw. Einbauten einzuholen.

Entsprechende Erschwernisse, die sich aus der Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften für Arbeiten im unmittelbaren Umgebungsbereich dieser Freileitungen, Erdleitungen (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) und sonstigen Einbauten ergeben, sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und werden somit nicht gesondert abgegolten.

Die genaue Lage aller vom Auftraggeber bekannt gegebenen Freileitungen, Erdleitungen (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) und sonstigen Einbauten im Baufeld ist gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.8.2, vom Auftragnehmer zu erheben und wird nicht gesondert vergütet.

Bei notwendigen Umsetzungen bzw. Umlegungen ist mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu Beginn der Bauarbeiten bezüglich terminlicher, technischer und wirtschaftlicher Feinabstimmungen Kontakt aufzunehmen.

Das Umsetzen bzw. Umlegen von Freileitungen, Erdleitungen (Kabeln, Wasserleitungen, Gasleitungen, Fernwärmeleitungen, Drainagen, Kanäle u. dgl.) und sonstigen Einbauten ist vom Auftragnehmer zeitgerecht und einvernehmlich mit den jeweiligen Betreibern bzw. Eigentümern zu veranlassen.

C.16. Schutz von Grenzsteine und Festpunkte

Die im Baufeld befindlichen Grenzsteine und Festpunkte sind gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.8.6, zu sichern.

Sollten sich im Baufeld Triangulierungspunkte bzw. Präzisionsnivellementpunkte befinden, so dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Linz, entfernt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Vermessungsgesetzes i.d.g.F. verwiesen.

C.17. Bauwerksbestand, Arbeiten neben Objekten

Werden im Zuge des Bauvorhabens bestehende Objekte, welche in irgendeiner Form Schaden erleiden könnten, gefährdet, so hat der Auftragnehmer im Umfang seiner Prüf- und Warnpflicht vorab das statische System, die Vorschäden, den Bauwerkszustand bzw. den zu bearbeitenden Baustoff etc. zu erheben und damit

das Risiko von eventuellen Schäden an Substanz, Mensch und Gerät zu minimieren.

Beweissicherungen, welche ausschließlich vom Auftragnehmer für notwendig erachtet werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Arbeiten im Bereich von bestehenden Objekten sind zur Vermeidung von Schäden besonders vorsichtig auszuführen. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von Baugeräten.

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die schuldhaft durch die Bauausführung an bestehenden Objekten verursacht worden sind.

Die Nachweisführung, dass der Auftragnehmer mit der gebotenen Sorgfalt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alles Zumutbare unternommen hat, um den durch die Bauausführung an bestehenden Objekten verursachten Schaden zu verhindern oder zu minimieren und dass die Umstände der Leistungserbringung (Herstellungsverfahren, Gerätewahl, Geräteeinstellung und Gerätebedienung etc.), die in der Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers liegen, keine nachteiligen Auswirkungen an den bestehenden Objekten verursacht haben, obliegt dem Auftragnehmer. Leistungsoptimierungen und/oder wirtschaftliche Optimierungen des Auftragnehmers werden der Risikosphäre des Auftragnehmers zugeordnet.

Alle bei der Bauausführung entstehenden Arbeitserschwernisse zum Schutz bestehender Objekte sind, sofern diese durch die Besichtigung der Baustelle/Montagestelle gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 4.2.1.4, und der auf Grund der zumutbaren Fachkenntnis sorgfältigen Prüfung der Ausschreibungsunterlagen bei der Angebotserstellung bereits erkennbar waren, in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert abgegolten.

C.18. Baustelle, Baustellenbereich und Baustelleneinrichtung

Alle im Vertrag angeführten Regelungen betreffend die Baustelle gelten sinngemäß auch für den Baustellenbereich.

Der Auftragnehmer ist über die gesamte Bauzeit für die vorschriftsmäßige Baustellensicherung verantwortlich, welche durch eine entsprechende Beschilderung sowie einer Baustellenumschließung zu erfolgen hat, die den Zutritt Unbefugter zur Baustelle untersagt bzw. verhindert. Diese muss unter anderem den Erfordernissen der Bauarbeiterschutzverordnung i.d.g.F. entsprechen und gilt mit den angebotenen Einheitspreisen als abgegolten.

Der Auftragnehmer hat die Baustelle auf bzw. in den von ihm selbst organisierten Flächen einzurichten, wobei allfällige Kosten in die entsprechende LV-Position Baustelleneinrichtung einzurechnen sind. Weiters hat der Auftragnehmer je nach Erfordernis einen Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen und diesen durch den Baustellenkoordinator genehmigen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat bei Bedarf Lagerflächen für seine Subunternehmer auszuweisen sowie die sachgerechte und sichere Lagerung von Geräten und Baustoffen auf allen Lagerflächen zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat die Vorkehrungen gemäß Abschnitt 4 der Bauarbeiterschutzverordnung i.d.g.F. für seine Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer sowie für Selbstständige über die gesamte Baudauer bereitzustellen. Dies betrifft insbesondere Erste Hilfeleistungen, sanitäre Einrichtungen sowie Wasser und Strom.

Alle nicht einzelnen LV-Positionen zuordenbaren Kosten des Baustellenbetriebs, der Kosten für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit sind in die LV-Position Baustelleneinrichtung einzurechnen und gelten damit als abgegolten.

Dem Straßenerhalter, d. h. den zuständigen Straßen- und Brückenmeistereien, ist der tatsächliche Baubeginn eine Woche vor Arbeitsbeginn schriftlich anzuzeigen. Eine Abschrift dieser Anzeige ist der Bauleitung des Auftraggebers zuzuleiten.

Die Vergütung der Baustelleneinrichtung erfolgt lediglich einmalig, sofern sich der aus der Beschreibung der Baudurchführung in Abschnitt F.03 bekannte Bauablauf nicht ändert oder die Änderungen im Bauablauf vom Auftragnehmer begehrt werden.

Sind im Leistungsverzeichnis eigene LV-Positionen für den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u. dgl. vorgesehen, dann erfolgt die Vergütung dieser LV-Positionen, sofern sich der aus der Beschreibung der Baudurchführung in Abschnitt F.03 bekannte Bauablauf nicht durch Verschulden des Auftraggebers wesentlich ändert oder die Änderungen im Bauablauf vom Auftragnehmer begehrt werden oder ausschließlich in dessen Dispositionsfreiheit liegen, lediglich einmalig.

C.19. Verkehrssicherung und Verkehrsführung

Arbeiten sind, sofern in Abschnitt F.02 bzw. F.03 nichts Gegenteiliges angeführt wird, unter Aufrechterhaltung des Durchzugs- und Anliegerverkehrs inkl. allfälligem Fußgänger- und Radfahrverkehrs durchzuführen.

Sofern im Leistungsverzeichnis keine eigenen Leistungspositionen vorhanden sind, sind die durch die Verkehrsaufrechterhaltung entstehenden Mehrkosten in Folge von Arbeitserschwernissen und sonstigen Aufwendungen jeglicher Art in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Dies gilt insbesondere für die Erschwernisse bei der abschnittsweisen Herstellung von Fahrbahnübergangskonstruktionen, abschnittsweisen Tragwerks- und Fahrbahnsanierungen, abschnittsweisen Tragwerksabbrüchen etc., sofern sich der aus der Beschreibung der Baudurchführung in Abschnitt F.02 bzw. F.03 bekannte Bauablauf nicht ändert oder die Änderungen im Bauablauf vom Auftragnehmer begehrt werden.

Provisorische bauliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung und Verkehrsführung (z. B. Asphaltkeile, Überschnitte, Stahlplattenabdeckungen, temporäre Belagsanschlüsse für den Winterdienst, Provisorien zwischen alten und neuen Tragwerksteilen etc.) gelten als Nebenleistungen im Sinne der ÖNORM B 2110, Punkt 3.15, sind daher in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Ist im Zuge der Baumaßnahme eine VLSA ohne verkehrsabhängige Steuerung erforderlich, so ist diese mit einer Wartezeitanzeige auszurüsten. Diese hat zumindest folgende Spezifikationen zu erfüllen: LED – Anzeige mit automatischer Helligkeitsanpassung (Nachtabdunkelung) und Erkennbarkeit bei voller Sonneneinstrahlung und einer Mindestziffernhöhe von 140 mm. Sofern hierfür nicht explizit LV-Positionen vorhanden sind, sind die Lieferungen und Leistungen in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Ist im Zuge der Baumaßnahme eine VLSA mit verkehrsabhängiger Steuerung erforderlich, so sind nur Anlagen mit entsprechenden Verkehrsdetektoren, wie Induktionsschleifen u. dgl. zulässig. Bei verkehrsabhängiger Steuerung kann eine Restwartezeitanzeige entfallen. Sofern hierfür nicht explizit LV-Positionen vorhanden sind, sind die Lieferungen und Leistungen in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Werden bei der Durchführung von Bauarbeiten öffentliche Verkehrsflächen berührt oder ist eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen durch Fahrbahneinengung, Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit, Sichtbehinderung, Fahrbahnverschmutzung, Arbeiten auf oder neben der Straße und dergleichen zu erwarten, so ist gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung i.d.g.F. eine Bewilligung der zuständigen Straßenaufsichtsbehörde erforderlich.

Mit den Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen darf erst nach Vorliegen dieser Bewilligung begonnen werden.

Der Antrag an die Straßenaufsichtsbehörde ist dahingehend abzufassen, dass an Tagen ohne Bautätigkeit wie z. B. an Wochenenden, Feiertagen etc., sofern es der Baufortschritt sowie der Zustand der Straße zulässt und die Baustelle entsprechend geräumt ist, eine Erhöhung bzw. Auflassung allfällig verordneter Geschwindigkeitsbeschränkungen vorgenommen werden kann.

Werden Baustellen über Zufahrten Dritter aufgeschlossen, so hat der Bieter die erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen, sofern diese nicht vom Auftraggeber eingeholt worden sind. Die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sind einzuhalten. Beweissicherungen, welche vom Auftragnehmer für notwendig erachtet werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Schriftverkehr mit der Straßenaufsichtsbehörde ist im Baubüro des Auftragnehmers zu hinterlegen.

Die erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind gemäß § 32 Abs. 6 der StVO i.d.g.F. vom Auftragnehmer anzubringen und auf Baudauer zu erhalten.

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind mit einem grauen Vlies oder gleichwertigem Material vollständig, wind- und wettersicher sowie reflexionsfrei abzudecken. In Sonderfällen besteht bei Wegweisern die Möglichkeit Bereichsziele auszukreuzen. Dabei sind jedoch nur Abdeckbänder zu verwenden, die vom Auftragnehmer rückstandslos wieder entfernt werden können.

Als Beschwerung von Straßenverkehrszeichen sind Lavasandsäcke in PVC 0,5 mm, Farbe Orange, ca. 14 kg mit Tragegriff oder gleichwertig zu verwenden. Lose Steine, Leistensteine etc. sind aus Sicherheitsgründen strengstens untersagt.

Leitbaken sind einheitlich auf rotem Grund mit gelbem Winkel mit hochrückstrahlender Folie auszuführen. Als Leitbaken sind Sicherheits-Bakengarnituren oder gleichwertig (stabile Kunststoffausführung) zu verwenden. Die Fußplatten sind mit Kunststoff-Recyclingmaterial oder gleichwertig auszuführen. Eine Verwendung unterschiedlicher Leitbaken ist untersagt.

Sofern bestehende weiße Markierungen vorhanden sind, sind die Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich in der Farbe Orange auszuführen.

Der Auftragnehmer hat alle im Zusammenhang mit der Aufstellung und Erhaltung der Verkehrszeichen sowie der Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs anfallenden Kosten selbst zu tragen und in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

Der Auftragnehmer hat ferner zu berücksichtigen:

- Das Aufstellen von erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird unabhängig von der ergehenden Bescheidanzahl bzw. vom Bescheidinhalt nur einmal vergütet.
- Auch das mehrmalige Auf- bzw. Umstellen der erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird, sofern dies aus den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich ist, nur einmal vergütet.
- Innerhalb der von der Straßenaufsichtsbehörde vorgeschriebenen Kennzeichnung der Baustelle ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die bestehenden Verkehrsflächen und Nebenanlagen in verkehrssicherem Zustand zu erhalten, so dass diese von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne der ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.8.4, gefahrlos benützt werden können.
- Die Verkehrssicherungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer bis zum endgültigen Abschluss sowohl seiner Arbeiten als auch jener seiner Subunternehmer bzw. bei Bedarf bis zum vertraglichen Bauende aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer übernimmt die Pflicht, seine und alle sonstigen auf der Baustelle Beschäftigten einzuweisen und über die Gefahren zu informieren sowie die entsprechenden Vorkehrungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu veranlassen.

C.20. Gefahrtragung

Betreffend ÖNORM B 2110, Punkt 12.1.1, wird klargestellt, dass die Gefahrentragung unmittelbar mit der Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien / Geräte / Anlage / Produkte etc. durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerstelle übergeht, unabhängig davon, ob sich diese auf den Baustellenbereich oder einer vom Auftraggeber definierten Übergabestelle (z. B. Straßen- oder Brückenmeisterei etc.) beziehen. Eine förmliche Übergabe bzw. Übernahme ist für den Übergang der Gefahrentragung nicht erforderlich.

C.21. Bescheidauflagen

Der Auftragnehmer hat sich in Abschnitt A.23 zur Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen angeführten Verhandlungsniederschriften und Bescheide verantwortlich erklärt. Diese Verhandlungsschriften und Bescheide werden vom Auftragnehmer zur Kenntnis genommen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere für die Erfüllung der Bescheidauflagen und tritt im Zuge eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens an die Stelle des Bescheidadressaten im Sinne des § 9 VStG, sofern er nicht ohnehin selbst Bescheidinhaber bzw. -adressat ist.

Auf die Schadensminderungspflicht des Auftragnehmers in Zusammenhang mit den Bescheidauflagen gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.1.1, wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Land Oberösterreich im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten. Sollte das Land Oberösterreich dennoch sachfällig werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall einer Inanspruchnahme durch das Land Oberösterreich im Regressweg nicht nur das Kapital, sondern insbesondere auch die Zinsen und Kosten zu ersetzen.

C.22. Wegehalterhaftung

Der Auftragnehmer tritt im Rahmen des Auftrages an die Stelle des Wegehalters i.S.d. § 1319a ABGB und verpflichtet sich, das Land Oberösterreich im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten. Sollte das Land Oberösterreich dennoch sachfällig werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall einer Inanspruchnahme durch das Land Oberösterreich im Regressweg nicht nur das Kapital, sondern insbesondere auch die Zinsen und Kosten zu ersetzen.

Sollte dem Land Oberösterreich der Streit verkündet werden und das Land Oberösterreich auf Seiten seines Vertragspartners dem Prozess als Nebenintervenient beitreten, verpflichtet sich der Vertragspartner auch für den Fall des Prozessverlustes die Kosten der Nebenintervention des Landes Oberösterreich zu ersetzen.

C.23. Baustellenbetrieb und Sicherheit

Anrainerschutz:

Sind im Zuge der Bauausführungen zum Schutz der Anrainer Staubschutzmaßnahmen, Lärmschutzmaßnahmen oder ähnliche Maßnahmen erforderlich, so sind diese in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen. Insbesondere ist zur Minimierung der Staubbelastung auf Anordnung des Auftraggebers im Baufeld, auf Zufahrtsstraßen, auf Straßen mit Materialtransport etc. feucht zu kehren.

Im Zusammenhang mit Lärmschutzmaßnahmen dürfen während der Nachtstunden, das ist von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, zur Verständigung der Fahrer keine Hupsignale bei der Durchführung von Fräsarbeiten verwendet werden. Die Verständigung hat entweder mit Lichtsignalen oder über Funk (Head-Set, Gegensprechanlage etc.) zu erfolgen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass alle Lärm- und/oder erschütterungserzeugenden Arbeiten – insbesondere innerorts bzw. in der Nähe von bewohnten Gebäuden in den Nachtstunden ohne gesonderte Vereinbarung oder ohne dezidierte Anordnung durch den Auftraggeber zu unterlassen sind.

Bereitstellen von Einrichtungen durch den Auftragnehmer:

Sind im Zuge des Bauvorhabens Maßnahmen durch Dritte bzw. für Dritte geplant und im Abschnitt F.02 bzw. F.03 beschrieben sowie eine gemeinsame Nutzung von Einrichtungen technisch möglich, so hat der Auftragnehmer diese für den benötigten Zeitraum auch für Dritte vorzuhalten sowie deren ordnungsgemäße Funktion bzw. Sicherheit zu gewährleisten.

Mehrkosten werden bei entsprechender Absehbarkeit während der Ausschreibungsphase bzw. bei Anführung in Unterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Baubeschreibung etc.) nicht gesondert vergütet und gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

Wird jedoch einem Dritten nach der Angebotsfrist bzw. der Auftragsvergabe das Recht eingeräumt, bauliche Maßnahmen vorzunehmen, so ist dieser Dritte selbst für die Sicherungsmaßnahmen seiner und anderer am Gewerk Beschäftigter sowie für die Koordination mit dem Auftragnehmer und dem Baustellenkoordinator verantwortlich und trägt die Kosten für die bauliche Maßnahme selbst.

Sicherheit auf der Baustelle – Kollektive Sicherheitsmaßnahmen:

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) und der Arbeitsstättenverordnung (AStV) zu beachten und über die gesamte Bauzeit umzusetzen.

Grundsätzlich sind die durch die Umsetzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes entstehenden Kosten durch die Einheitspreise abgegolten. Der Bieter hat die ihm entstehenden Kosten in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen. Beim Fehlen entsprechender LV-Positionen gelten die Kosten durch die ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

Werden vom Auftragnehmer im Zuge der Ausführung Subunternehmer eingesetzt und ist aus terminlichen oder ablauftechnischen Gründen das zeitlich-parallele Arbeiten mehrerer Unternehmen erforderlich, so hat der Auftragnehmer die Arbeiten zu koordinieren, wobei getrennte, sich nicht überschneidende Arbeitszonen anzustreben sind. Ist ein Baustellenkoordinator benannt worden, so sind die Festlegungen mit diesem abzustimmen.

Der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen ist durch Abtreppungen und Geländer sicherzustellen. Die dadurch entstehenden Kosten gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

Wer eine Sicherungsmaßnahme zur Durchführung seiner Arbeiten entfernt, hat für eine geeignete Ersatzmaßnahme während der Dauer seiner Arbeiten zu sorgen und diese dem Baustellenkoordinator mitzuteilen. Nach Durchführung der Arbeiten ist die vorgesehene Sicherungsmaßnahme wieder herzustellen oder in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator eine andere geeignete Maßnahme festzulegen. Etwaige Kosten hierfür sind vom jeweiligen Unternehmen in ihr jeweiliges gegenständliches Angebot einzurechnen.

Gefährliche Abläufe:

Der Auftragnehmer ist für die Herstellung und Wartung sämtlicher Sicherungsmaßnahmen über die gesamte Bauzeit verantwortlich, insbesondere gilt dies für Absturzsicherungen. Hier ist die Bauarbeiterschutzverordnung, im speziellen die §§ 7, 8, 9, 10 und 30, genauestens einzuhalten. Sind bei einzelnen Arbeiten generelle Absturzsicherungen nur unter wesentlich erhöhtem wirtschaftlichem oder technischem Aufwand möglich, muss diese durch eine persönliche Schutzausrüstung erzielt werden. Vergleiche dazu im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz i.d.g.F. die §§ 69 und 70. Für sichere Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Im Speziellen sind im Angebot des Auftragnehmers Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Subunternehmern wie z. B. bei Abdichtungsarbeiten im Randbereich und Geländermontagearbeiten z. B. durch Arbeitsgerüste oder adäquate Absturzsicherungen einzukalkulieren, sofern der Subunternehmer nicht von vornherein eigene, spezielle Sicherungsmaßnahmen selbst erbringt, was aber nicht bedeutet, dass die Verantwortung über die Eignung der Maßnahme an den Subunternehmer übergeht, sondern die Verantwortung über die Eignung der Maßnahme bleibt weiterhin beim Auftragnehmer.

Im Zuge von Gründungsarbeiten hat der Auftragnehmer die Standsicherheit der Böschung bzw. die Sicherheit des Grubenverbaus nach der Bauarbeiterschutzverordnung zu verantworten. Der Auftragnehmer hat Absturzsicherungen vorzusehen und Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter in der Baugrube zu treffen, insbesondere wenn mehrere Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen in oder um die Baugrube arbeiten.

Kommt es im Zuge von Bewehrungs- oder Abbrucharbeiten zur Gefährdung durch freistehende Bewehrungseisen, so hat das jeweilige, die Arbeiten ausführende Unternehmen für die fach- und normgerechten Sicherungsmaßnahmen wie z. B. durch das Abdecken von Bewehrungsenden etc. zu sorgen.

Werden gefährliche Arbeiten wie z. B. Schweiß- oder Spannarbeiten im Zuge des Bauvorhabens nicht vom Auftragnehmer selbst durchgeführt, so ist der jeweilige Subunternehmer für die Abwehr der daraus resultierenden Gefahren selbst verantwortlich und hat etwaige Kosten in sein Angebot einzukalkulieren.

Sollte für die zu erbringende Leistung keine LV-Position ausgeschrieben sein, so sind die dadurch entstehenden Kosten in entsprechende Positionen einzurechnen und gelten somit als abgegolten.

Im Zuge von Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen mit Nennspannungen über 50 V Wechselspannung oder 120 V Gleichspannung nur dann gearbeitet wird, wenn durch geeignete Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik sichergestellt ist, dass seine Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer sowie Selbstständige die unter Spannung stehenden Teile nicht berühren können und nicht mit Körperteilen oder Gegenständen in gefährliche Bereiche eindringen können.

Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer sowie Selbstständige über die notwendigen Sicherheitsabstände eingehend zu informieren. Dies gilt insbesondere bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, bei denen ein gefahrbringendes Annähern an unter Spannung stehende Teile absehbar ist (Kran, LKW etc.).

Besteht im Zuge des Bauvorhabens die Gefahr des Ertrinkens, so sind entsprechende Maßnahmen gemäß Bauarbeiterschutzverordnung Abschnitt 14 §§ 106 und 107 umzusetzen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Allfällige zusätzliche Kosten gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten und sind vom jeweiligen Arbeitgeber zu tragen.

Personen ohne entsprechende persönliche Schutzausrüstung haben keinen Zutritt zur Baustelle. Der Auftragnehmer ist für die entsprechende Kennzeichnung über die gesamte Bauzeit verantwortlich. Kommen im Zuge des Bauvorhabens auch

Subunternehmer und Selbstständige zum Einsatz, so sind jeweils die Arbeitgeber bzw. der Selbstständige für die entsprechende Schutzausrüstung selbst verantwortlich.

Gefährliche Arbeitsstoffe:

Grundsätzlich sind, soweit wirtschaftlich vertretbar, gefährliche Arbeitsstoffe durch weniger gefährliche zu ersetzen. Werden im Zuge eines Bauvorhabens gefährliche Arbeitsstoffe nach § 40 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes vom Auftragnehmer selbst oder einem seiner Subunternehmer eingesetzt, so ist jedenfalls der Baustellenkoordinator zu informieren und eine entsprechende Aufklärung aller Arbeiter innerhalb des betroffenen Arbeitsbereiches über die Gefahren durchzuführen sowie eine Kennzeichnung des Gefahrenbereiches vorzunehmen.

Arbeitnehmer, die mit der Verarbeitung solch gefährlicher Stoffe beauftragt sind, sind von ihrem Arbeitgeber oder einer fachlich qualifizierten Person nachweislich über Lagerungsvorschriften, Verarbeitungs- sowie Anwendungsregeln aufzuklären.

Die anfallenden Kosten gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

Notfallplanung:

Neben den unter Abschnitt C.18 angeführten Erstversorgungseinrichtungen ist der Auftragnehmer bei Bedarf auch für die Ausarbeitung eines Rettungs- und Fluchtwegeplans gegebenenfalls in Abstimmung mit den örtlichen Rettungsdiensten und Feuerwehren verantwortlich.

Die Telefonnummern der zuständigen Straßen- bzw. Brückenmeistereien, der Polizei, Rettung und Feuerwehr sind an den dafür vorgesehenen Plätzen und am Baustellenaushang gut sichtbar auszuweisen.

Entstehende Kosten gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten und sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Beleuchtung:

Für die allgemeine Beleuchtung der Baustelle, insbesondere der Absperrmaßnahmen, der Verkehrswege und den Baustellenbereich, ist über die gesamte Bauzeit der Auftragnehmer verantwortlich. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den ausgeschriebenen Positionen abgegolten.

Sollte von einem Subunternehmer eine Leistung zu Zeiten schlechter Lichtverhältnisse durchgeführt werden, so hat der Subunternehmer für die ausreichende Ausleuchtung seines unmittelbaren Arbeitsplatzes zu sorgen. Die durch zusätzliche Einrichtungen entstehenden Kosten hat der Subunternehmer selbst zu tragen.

Winterbau:

Der Auftragnehmer ist zur fachgerechten Durchführung der Arbeiten für die Schneeräumung der Baustellenzufahrten und Gehwege, das Schnee- und Eisfreimachen der Arbeitsplätze, das Beheizen der Arbeitsräume und allfällige Einhausungen von Bauteilen u. dgl. im Sinne der standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur (LB-VI), Version 006, 20210501, ULG 3106 „Winterbaumaßnahmen“, verantwortlich, sofern der Ausführungszeitpunkt in der Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers liegt und diese

Maßnahmen technisch erforderlich sind oder auf Grund der Leistungsfrist mit entsprechenden Verhältnissen zu rechnen war. Weiters sind Zugänge zu verschiedensten Gewerken bei erhöhter Sturzgefahr durch Geländer zu sichern.

Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet, sondern gelten mit den ausgeschriebenen Positionen als abgegolten.

Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter vorgesehen sind und im Leistungsverzeichnis keine diesbezüglichen Positionen berücksichtigt wurden, sind die allfälligen Erschwernisse und Mehraufwendungen in die Einheitspreise der sachlich entsprechenden LV-Positionen einzurechnen und gelten mit diesen als abgegolten.

C.24. Zuordnung zur Sphäre des AG

Die ÖNORM B 2110, Punkt 7.2.1, wird ersetzt durch:

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen (z. B. Leistungsänderungen) sind der Sphäre des AG zugeordnet.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß 4.2.1.3 der ÖNORM B 2110 geht zu Lasten des AG. Die Prüf- und Warnpflicht des AN gemäß 6.2.4 der ÖNORM B 2110 bleibt davon unberührt.

Der Sphäre des AG werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.

Das sind insbesondere:

1. Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben oder außergewöhnliche Elementarereignisse, z. B. Hochwasser und Überflutungen.
2. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle:
 - a) Einzelereignis: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei einem kurzfristigen Niederschlagsereignis die 15-minütige oder 48-stündige Niederschlagsspende über dem 20-jährlichen Ereignis der nächstgelegenen Wetterbeobachtungsstelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gelegen ist.
 - b) Periodenbezogen: Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse liegen vor, wenn bei längeren Betrachtungszeiträumen die Ausfallszeiten in der betroffenen Periode den Mittelwert der selben Periode in den 10 Jahren vor dem Jahr der Angebotsabgabe um mehr als die vereinbarten Werte übersteigen.

 Ohne besondere Vereinbarung gilt hierfür die Regelung gemäß Schlechtwetterkriterien gemäß Anhang B der ÖNORM B 2118 (15.03.2013) („Schlechtwettertage Bau“) der ZAMG bezogen auf die nächstgelegene Wetterbeobachtungsstelle.

 Bei Bauphasen zwischen vereinbarten Zwischenterminen (siehe Abschnitt F.02) gelten diese als Betrachtungszeitraum, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr.

 Grenzwerte für die Definition außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse:

Dauer der Periode:

1	Monat	Abweichung vom Mittelwert:	100 %
6	Monate	Abweichung vom Mittelwert:	50 %
12	Monate	Abweichung vom Mittelwert:	20 %

Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Für die Ermittlung der entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist gelten die den Mittelwert übersteigenden dokumentierten Ausfallszeiten zufolge Schlechtwetter gemäß den Kriterien der ZAMG sowie dokumentierte Ausfallfolgetage, sofern jeweils eine tatsächliche Behinderung eingetreten ist (Ausfalltage, Ausfallfolgetage und Tage mit reduzierter Leistung anteilig).

3. Lawinengefahr und Lawinenabgang;
4. Sturm, sofern eine Weiterarbeit aus Sicherheitsgründen auf Grund der Windgeschwindigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
5. Rutschungen, deren Ursache nicht vom AN zu vertreten sind;
6. allgemeine Witterungsverhältnisse in folgenden Fällen:

 Wenn Leistungen dergestalt mit Ausführungsfristen verbunden sind, dass dem AN keine Dispositionsmöglichkeiten offen stehen und die vertragsgemäße Ausführung dieser Leistungen durch Witterungseinflüsse objektiv unmöglich gemacht wird.

Für alle Ereignisse aus 1), 3), 4), 5) und 6) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist für die Dauer des Ereignisses (Ausfallzeit) und allfälliger Ausfall-Folgezeiten (z. B. Behebung allfälliger Schäden).

C.25. Hochwassermarken

Als Hochwassermarke gilt der Abfluss des 30-jährigen Hochwassers als vereinbart.

C.26. Vertragsstrafen

Sofern im Abschnitt F.02 nichts Gegenteiliges festgelegt ist, wird sowohl für die Fertigstellungs- als auch Zwischentermine eine Vertragsstrafe gemäß ÖNORM B 2110 in Verbindung mit RVS 10.01.11 festgesetzt.

Werden im Abschnitt F.02 für einzelne Termine spezielle Pönalbestimmungen festgelegt, so gelten diese speziellen Pönalbestimmungen für die im Abschnitt F.02 festgelegten einzelnen Termine. Für die restlichen Termine gelten die in der ÖNORM B 2110 in Verbindung mit RVS 10.01.11 festgelegten Pönale.

Pönalbestimmungen für einzelne Termine werden getrennt betrachtet und sind kumulativ. Das bedeutet im Einzelnen, dass z. B. bei überschneidenden Überschreitungen des Endtermins oder eines Zwischentermins die Pönalen für jede Überschreitung getrennt in Abzug gebracht werden.

Die Pönalbestimmungen der ÖNORM B 2110 in Verbindung mit RVS 10.01.11 bleiben auch nach einer vom Auftraggeber genehmigten Fristverlängerung für die neuen Termine (Zwischentermin, Fertigstellungstermin) weiterhin aufrecht.

Wird in Sonderfällen eine Prämie z. B. für eine frühere Beendigung einer Verkehrsbehinderung in Aussicht gestellt, dann wird diese nur dann ausbezahlt, wenn auch tatsächlich eine Verkürzung der in der Ausschreibung verlautbarten Termine und Fristen stattfindet. Allfällige Anpassungen der Leistungsfrist

berechtigen nicht zur Fortschreibung der Prämienmodalitäten über die im Vertrag vereinbarten Termine hinaus, sofern diese nicht explizit gesondert schriftlich vereinbart wurde.

Die Pönale vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

C.27. Dauer der Verkehrsbehinderung sowie der Baudauer

Die Dauer der Verkehrsbehinderung sowie die Baudauer sind, sofern diese gemäß Abschnitt F.02 pönalisiert sind, grundsätzlich mit einer Pönale gemäß Abschnitt C.26 versehen.

Verkürzung der Dauer der Verkehrsbehinderung sowie der Baudauer gemäß Abschnitt A.25:

Bei einer vom Auftragnehmer angebotenen Verkürzung der ausschreibungsgemäßen Dauern, tritt an Stelle der unter Abschnitt C.26 angeführten Pönale für eine allfällige Überschreitung der verkürzten Dauern nachstehende Regelung zur Pönalhöhe für die Überschreitung der jeweiligen verkürzten Dauer.

Die angebotene Verkürzung gilt sowohl für die Dauer der Verkehrsbehinderung als auch für die Baudauer. Findet im Zuge der Baumaßnahmen keine Verkehrsbehinderung statt, so gilt die Verkürzung lediglich für die Baudauer.

Als vertragliche Baudauer ist die Zeitspanne zwischen Beginn des Einrichtens der Baustelle bis zur vollständigen Räumung der Baustelle zu verstehen.

Angaben über allfällige Verkürzungen der Dauer der Verkehrsbehinderung bzw. der Baudauer in der Erklärung des Bieters sind absolut bindend und hierfür wird grundsätzlich keine Bauzeitverlängerung gewährt.

Zur Festlegung der Verkehrsbehinderung siehe Abschnitt F.02 – Verkehrsaufrechterhaltung.

Sind Zwischentermine explizit in Abschnitt F.02 genannt, bleiben diese bei einer angebotenen Verkürzung terminlich bestehen, sofern in Abschnitt F.02 keine spezielleren Bestimmungen getroffen werden.

Allfällige in Abschnitt F.02 genannte erweiterte Pönalbestimmungen bleiben weiter aufrecht und werden zu den gegenständlichen Pönalen addiert.

Die vertraglichen Pönalbestimmungen gemäß Abschnitt C.26 betreffend der Dauern werden in Bezug auf die angebotene Verkürzung bei einer allfälligen Überschreitung der verkürzten Dauern dahingehend geändert, dass sofern in Abschnitt F.02 für einzelnen Dauern nichts Gegenteiliges festgelegt ist, bei Überschreitung der angebotenen Verkürzung die Höhe der Vertragsstrafe für jeden Kalendertag der Überschreitung von 0,2 ‰ auf folgenden Betrag je Kalendertag erhöht wird:

Gewichtung des Zuschlagkriteriums "Verkürzung der Dauer der Verkehrsbehinderung / Baudauer" (siehe Abschnitt F.01) in Punkten dividiert durch die maximalen Punkte des Zuschlagskriterium "Kosten auf Bestandsdauer (Life-Cycle-Costs)" (siehe Abschnitt F.01) dividiert durch die Anzahl der maximal anrechenbare Verkürzung in Tagen (siehe Abschnitt B.15) mal der Auftragssumme mal dem Faktor 1,10.

Beispiel:

▪ Verkürzung der Dauer der Verkehrsbehinderung / Baudauer	3,00	Punkte
▪ Kosten auf Bestandsdauer (Life-Cycle-Costs) bzw. Angebotssumme	92,00	Punkte
▪ Maximal anrechenbare Verkürzung	27,00	Tage
▪ Auftragssumme	500.000,00	Euro
Errechnete Pönale je Kalendertag:	664,25	Euro*
*(bei angebotener Verkürzung der Dauer der Verkehrsbehinderung / Baudauer und entspricht bei diesem Beispiel etwa 1,33 ‰ je Kalendertag)		

Die Mindestpönale gemäß RVS 10.01.11 bleibt davon unberührt. Die Höchstgrenze der Vertragsstrafe beträgt im Falle einer angebotenen Verkürzung der Dauer der Verkehrsbehinderung bzw. der Baudauer in Abweichung zur ÖNORM B 2110 in Verbindung mit RVS 10.01.11 maximal 10 % der Auftragssumme.

In Klarstellung zu Abschnitt C.26 ist die Pönale gemäß Abschnitt C.27unabhängig von den terminlichen Pönalen gemäß Abschnitt C.26, wobei die Pönale gemäß Abschnitt C.27 bei Überschneidung von Überschreitungen der Dauer der Verkehrsbehinderung sowie der Baudauer lediglich einfach in Abzug gebracht werden.

Im Falle von Baumaßnahmen am Bestand gilt ergänzend:

Mit der freien und ungehinderten Benutzbarkeit der durch die Baumaßnahme eingeschränkten bzw. nicht benutzbaren Verkehrswege wird die allfällige Pönale gemäß Abschnitt C.27 wieder auf das Ausmaß gemäß ÖNORM B 2110 in Verbindung mit RVS 10.01.11 reduziert.

Für Ausschreibungen mit mehreren örtlich getrennten Objekten gilt:

Betreffend ÖNORM B 2110, Punkt 6.5.3.3, wird klargestellt, dass die angeführten Pönalregelungen für jedes örtlich getrennte Objekt getrennt gelten, wobei als Berechnungssumme für die Pönalhöhe die jeweilige dem Objekt zuordenbare gesamte Auftragssumme heranzuziehen ist. Weiters gilt eine allfällige Mindestpönale gemäß RVS 10.01.11 je Objekt. Als örtlich getrennt gelten mehrere Objekte dann, wenn diese in unterschiedlichen Baubereichen ohne Verflechtung liegen und keine verkehrstechnischen Wechselwirkungen/Beeinträchtigungen bestehen.

Die Pönale vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

C.28. Ausführungsunterlagen

Pläne und sonstige Ausführungsunterlagen für die Bauausführung werden dem Auftragnehmer nach Maßgabe des Baufortschrittes in folgender Anzahl übergeben:

- Ausführungspläne: Zweifach als Schwarzpause oder einfach als Mutterpause bzw. elektronisch als dwg-File inklusive ctb-File, plt-File oder pdf-File
- Berichte, Eisenlisten, Verhandlungsschriften, Bescheide usw.: Einfach in A4-Format

Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung seiner Prüf- und Warnpflicht in die statische Berechnung Einsicht nehmen bzw. eine Abschrift anfordern. Für die Dauer der

Bauarbeiten hat der Auftragnehmer die entsprechende Leistungsbeschreibung, das Leistungsverzeichnis und die Baupläne in der letztgültigen Fassung auf der Baustelle aufzulegen.

C.29. Kalkulation und Kalkulationsformblätter

Allenfalls als wesentlich gekennzeichnete Positionen sind unter Angabe ihrer LV-Positionsnummer in Abschnitt F.01 angeführt.

Vom Bieter während des Verfahrens über Aufforderung des Auftraggebers oder aus eigenem vorgelegte Kalkulationsformblätter (K-Blätter) dienen gegebenenfalls als Grundlage einer allfälligen Preisprüfung. Sie bilden darüber hinaus im Falle von Leistungsabweichungen bei der Auftragsdurchführung eine Basis für die Berechnung allfälliger Mehrkostenforderungen. Dies setzt jedoch voraus, dass sie in den anlassbezogen relevanten Positionen auch plausible Kalkulationsansätze aufweisen. Jedenfalls sind sie nicht dazu imstande, das ausgeschriebene Bau- bzw. Leistungssoll zu mindern. Das gilt auch für im Rahmen der Preisprüfung ansonsten getätigte Angaben.

C.30. Nebenleistungen

Sämtliche Nebenleistungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen sind, sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Insbesondere fallen darunter: Baubesprechungen, Erhebung der genauen Lage von im Baufeld liegenden Leitungen in Absprache mit den Leitungsträgern, Hausanschlussbegehungen, Erstellung der Abrechnungsunterlagen einschließlich erforderlicher Protokolle (Eignungs-, Kontrollprüfungs- und Abnahmeprotokolle etc.).

Betreffend ÖNORM B 2110, Punkt 6.2.8.10.5, wird klargestellt, dass das Beistellen von Arbeitskräften, Geräten und Materialien für sämtliche vom Auftraggeber veranlasste Güte- und Funktionsprüfungen (z. B. Kontroll- und Abnahmeprüfungen) nicht gesondert vergütet wird, sondern mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten ist.

C.31. Abnahmeprüfungen

Sofern in den jeweiligen technischen Vertragsbestimmungen nichts Gegenteiliges geregelt ist, werden sämtliche Abnahmeprüfungen vom Auftraggeber veranlasst und bezahlt.

Die Kosten der Identitätsprüfungen für Betonarbeiten gemäß ÖNORM B 4710-1 trägt ebenfalls der Auftraggeber.

Abnahmeprüfungen, die auf Grund von nicht abnahmefähigen Leistungen (negative Prüfungsergebnisse im Erdbau, bei den ungebundenen Tragschichten, im Asphaltbau, im Betonbau, im Stahlbau, bei den Abdichtungsarbeiten etc.) wiederholt werden müssen oder zusätzlich erforderlich werdende Abnahmeprüfungen, sind vom Auftragnehmer zu bezahlen bzw. werden dem Auftragnehmer diese Kosten bei der Verdienstsumme in Abzug gebracht.

C.32. Preisumrechnung

Besteht eine Gesamtleistung ausschließlich aus Teilleistungen des Straßenbaues oder aus Teilleistungen des Brückenbaues/Kunstbaues, dann ist als Preisumrechnungsgrundlage der jeweils zugehörige Baukostenindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) zu verwenden.

Besteht eine Gesamtleistung aus Teilleistungen des Straßenbaues (in eigenen Haupt- und/oder Obergruppen, bearbeitet durch die Abteilung Straßenneubau und -erhaltung) und Brückenbaues/Kunstbaues (in eigenen Haupt- und/oder Obergruppen, bearbeitet durch die Abteilung Brücken- und Tunnelbau) so ist, sofern im Abschnitt F.02 nichts Gegenteiliges festgelegt ist, jede Haupt- und/oder Obergruppen nach dem zugehörigen Baukostenindex des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) umzurechnen.

Sofern in Abschnitt F.02 nichts Gegenteiliges festgelegt ist, ist bei Leistungen anderer Fachgebiete sinngemäß vorzugehen.

C.33. Abschlagsrechnungen

Die ÖNORM B 2110, Punkt 8.3.6.1, wird wie folgt ergänzt:

- Sind im Abschnitt F.02 Festpreise vereinbart, dann sind Abschlagsrechnungen in keinem kürzeren Abstand als einen Monat zu legen.
- Sind im Abschnitt F.02 veränderliche Preise vereinbart, dann sind Abschlagsrechnungen monatlich zu legen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

C.34. Schlussrechnung, Teilschlussrechnung

Die ÖNORM B 2110, Punkt 8.3.4 und Punkt 8.3.5, wird wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

- In die Schlussrechnung nicht aufgenommene Forderungen sind verwirkt, sofern die nachträgliche Geltendmachung nicht binnen drei Monaten ab Schlussrechnungslegung erfolgt.
- Falls sich der Auftragnehmer in der Schlussrechnung hinsichtlich einzelner bestimmt bezeichneter Forderungen nach Art der Leistung, Umfang der Leistung und Höhe der Forderung und deren Nachverrechnung für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten ab Schlussrechnungslegung ausdrücklich und begründet vorbehält, verwirken diese Forderungen längstens nach sechs Monaten ab Schlussrechnungslegung. Der Lauf der Zahlungsfrist für diese Forderungen beginnt mit dem Zeitpunkt des Einlangens der nachträglich geltend gemachten bzw. nachverrechneten Forderungen.
- Die Legung von Teilschlussrechnungen ist ausgeschlossen.

C.35. Fälligkeit der Schlussrechnung

Vor der Anweisung des Schlussrechnungsbetrages durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer auf Aufforderung eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sämtliche Ansprüche Dritter wie z. B. von Gemeinden, Anrainern etc. abgegolten sind und der Auftraggeber in allen Fällen, die auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, Dritten gegenüber schad- und klaglos gehalten wird. Andernfalls hemmt dies die Fälligkeit der Schlussrechnung bis zum Beibringen der entsprechenden Erklärung.

Die ÖNORM B 2110, Punkt 8.4.1.2, wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

- In die Schlussrechnung dürfen nur unstrittige Leistungen aufgenommen werden, d. h. es sind die gesamten sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer korrigierten und beidseitig unterfertigten Ausmaß- und Mengendaten (fortlaufend nummerierte Ausmaßblätter, Mengenberechnungen, Lieferscheine, Stundennachweise u. dgl.) der unstrittigen Leistungen der

Schlussrechnung beizulegen. Fehlen auch nur einzelne korrigierte und beidseitig unterfertigte Ausmaß- und Mengendaten der unstrittigen Leistungen, dann ist der Auftraggeber berechtigt, die gesamten Schlussrechnungsunterlagen binnen 30 Tagen dem Auftragnehmer zur Verbesserung zurückzustellen.

Werden vom Auftraggeber die gesamten Schlussrechnungsunterlagen zurückgestellt, dann hat der Auftragnehmer bezüglich der fehlenden korrigierten und beidseitig unterfertigten Ausmaß- und Mengendaten der unstrittigen Leistungen das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen und im Anschluss binnen 30 Tagen eine neue Schlussrechnung vorzulegen. Der Fristenlauf für die Fälligkeit beginnt erst mit der Vorlage der neuen Rechnung.

- Betreffend strittiger Leistungen ist ein entsprechender Vorbehalt einzelner bestimmt bezeichneter Forderungen nach Art der Leistung, Umfang der Leistung und Höhe der Forderung in die Schlussrechnung aufzunehmen.
- Langt eine Schlussrechnung vor der Übernahme gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 10.2, ein, beginnt die Zahlungsfrist erst mit erfolgter Übernahme.

Der Auftragnehmer erhält kein Original, sondern eine Kopie der geprüften Schlussrechnung.

C.36. Forderungen und Überzahlungen über die Teilrechnungs- und Schlussrechnungsbeträge

Die ÖNORM B 2110, Punkt 8.4.1.6, wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

- Werden Zahlungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- Können Zahlungen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, nicht fristgerecht geleistet werden, gebühren dem Auftragnehmer keine Verzugszinsen. Darunter fallen insbesondere ausständige Haftbriefe, mangelhafte oder fehlende Teilrechnungs- und Schlussrechnungsunterlagen (z. B. mangelhafte oder fehlende Mengenermittlungen, Ausführungspläne, Baudokumentationen etc.), unerledigte Korrekturen, fehlende Auftragnehmererklärungen u. dgl.
- Ist eine Überzahlung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu verantworten hat, erfolgt (z. B. überhöhte Rechnungslegung, Qualitätsabzüge etc.) gebühren für den offenen Betrag Zinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Die Verzinsung des überzahlten Betrages beginnt mit dem Tage, an dem durch eine überhöhte Teil- bzw. Abschlagszahlung der Schlussrechnungsbetrag vorweggenommen worden ist. Soweit der Auftragnehmer für die Überzahlung aber nicht verantwortlich ist (z. B. Preisgleitung etc.), gebühren dem Auftraggeber keine Überzahlungszinsen.

C.37. Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme, Teilübernahmen

Die ÖNORM B 2110, Punkt 10.3.2, wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertig gestellt und erfolgt durch den Auftraggeber die bestimmungsgemäße Benutzung derselben bereits vor dem vereinbarten Übernahmetermin, gilt dies nicht als Übernahme.

Im Sinne von Punkt 9 der ÖNORM B 2110 wird festgelegt, dass

- durch die bestimmungsgemäße Benutzung von bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teilen der Leistung vor dem vereinbarten Übernahmetermin keine Übernahme erfolgt.
- die Gewährleistungsfrist auch für diese Teile der Leistung mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Beendigung der gesamten vertraglichen Leistung, beginnt.
- über schriftliches Verlangen des Auftragnehmers Umfang, Funktionsfähigkeit und Zustand der bereits vertragsgemäß fertig gestellten Teile der Leistung sowie der Zeitpunkt des Beginns der bestimmungsgemäßen Benutzung gemeinsam festgehalten werden.

Teilübernahmen gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 10.7, werden nur dann vorgenommen, wenn dies im Abschnitt F.02 unter Abgrenzung der einzelnen Teilleistungen vorgesehen ist.

C.38. Übernahme

Ergänzend zur ÖNORM B 2110, Punkt 10.1.2, wird festgelegt, dass die Übernahme der Leistung förmlich, und zwar nach Beendigung der gesamten vertraglichen Leistung, erfolgt.

Voraussetzung für die Übernahme ist das Vorliegen einer durch Abnahmeprüfungszeugnisse bestätigten übernahmefähigen Leistung.

Eine Übernahme von Teilleistungen entsprechend ÖNORM B 2110, Punkt 10.7, ist nicht vorgesehen.

C.39. Leistungen mit Eigentumsvorbehalt

Werden Leistungen von Subunternehmern unter Eigentumsvorbehalt erbracht, gilt nachstehende Vorgangsweise:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Aufforderung ein Übernahmeprotokoll der Subunternehmerleistung vorzulegen, in dem die rechtlich einwandfreie Auftragserfüllung ohne Vorbehalte und Bedingungen zum Ausdruck kommt. Der Auftragnehmer darf die Leistung erst dann in Rechnung stellen, wenn dem Auftraggeber das Übernahmeprotokoll vorgelegt wurde. Bei Nichtvorlage des Übernahmeprotokolls kann der Auftraggeber die Bezahlung der betreffenden Leistung verweigern.

C.40. Streitfälle

In Ergänzung zur ÖNORM B 2110, Punkt 5.9.3, werden zur Beilegung von Streitigkeiten keine Schiedsgerichte eingesetzt.

C.41. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der förmlichen Übernahme, und zwar nach Beendigung der gesamten vertraglichen Leistung.

Ist eine Übernahme innerhalb von 30 Tage nach Erhalt der Aufforderung zur Übernahme auf Grund fehlender Abnahmeprüfungszeugnisse nicht möglich, so beginnt die Gewährleistungsfrist dennoch 30 Tage nach Erhalt der Aufforderung zur

Übernahme, sofern die Übernahmefähigkeit der Leistung durch die Abnahmeprüfungszeugnisse bestätigt wird.

Zu ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.2, wird festgelegt, dass die Mindestgewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen 5 Jahre beträgt.

Ausgenommen von der 5-jährigen Mindestgewährleistungsfrist sind die gemäß der RVS 08.16.04 hergestellten Oberflächenbehandlungen bzw. die gemäß der RVS 08.16.05 hergestellten Versiegelungen. Für diese beiden Baumethoden gelten die in der RVS 08.16.04 und RVS 08.16.05 angegebenen Mindestgewährleistungsfristen.

Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters:

- Werden Mängel innerhalb der Mindestgewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- Wird die Mindestgewährleistungsfrist in Folge eines Angebotes eines Bieters verlängert, so verlängert sie sich um die entsprechende Angabe des Bieters.

C.42. Schlussfeststellung

Die Vornahme der Schlussfeststellung gemäß ÖNORM B 2110, Punkt 11, ist innerhalb von 2 Monaten vor Ablauf der Gewährleistungsfrist vom Auftragnehmer zu verlangen.

Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgenommen werden kann, wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Verzögerung verlängert.

C.43. Bankgarantien

Bankgarantien zur Bedeckung von Deckungs- oder Haftrücklässen sind unter Beachtung der in der ÖNORM B 2110, Punkt 8.7.4, und den bei der Übernahme vereinbarten Fristen entsprechend dem vom Land Oberösterreich konzipierten Bankgarantiebriefmuster zu erstellen.

Sofern in Abschnitt F.02 nichts Gegenteiliges festgelegt ist, sind dem Auftraggeber nach Haupt- und/oder Obergruppen getrennte Bankgarantien vorzulegen.

Die jeweilige Haftsumme ist auf einen vollen 100,- Euro Betrag aufzurunden.

Bis zu einer Haftsumme von 2.000,- Euro wird vom Auftraggeber auf die Vorlage einer Bankgarantie verzichtet.

D. TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN STRASSENBAU

D.01. Allgemeines

Die nachstehend angeführten technischen Vorschreibungen sind bei der Ausführung der beauftragten Leistung zu berücksichtigen und in die jeweiligen angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen im Zuge dieses Bauauftrages gilt das Arbeitspapier Nr. 13 der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr.

D.02. Asphaltbrechgut

Über die Verwendung des im Baulos gewonnenen Asphaltbrechgutes ist ein Nachweis zu erbringen. Ein für eine Zwischenlagerung des Asphaltbrechgutes erforderliches Lager muss nach den abfallrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung bewilligt sein. Dem Auftraggeber ist in die Bewilligung Einsicht zu gewähren.

Der Auftraggeber gestattet die folgenden max. Gesamt-Zugabemengen von entsprechend aufbereitetem Asphaltbrechgut (RA-Material):

Mischguttyp	Art der RA-Zugabe	max. RA-Anteil [M-%]
AC D trag, AC D deck A5, A6 und A7	Kalt	20
	Kombination aus Kalt und Warm [1)] (Mittenringzugabe)	30
	Warm (Paralleltrommel)	40
AC D bin	Kalt	15
	Kombination aus Kalt und Warm [1)] (Mittenringzugabe)	20
	Warm (Paralleltrommel)	25
AC D deck A1	Kalt	10
	Kombination aus Kalt und Warm [1)] (Mittenringzugabe)	10
	Warm (Paralleltrommel)	10

[1)] Anteil aus Kaltzugabe max. 1/3 der RA-Gesamtzugabemenge

Das so hergestellte bituminöse Mischgut muss der ÖNORM B 3580 – 1 Mischgut-anforderungen – Asphaltbeton – empirischer Ansatz entsprechen.

Die Anforderung an das Füller-/Bitumenverhältnis gemäß Abschnitt D.19 gilt auch für das fertig hergestellte Asphaltmischgut mit RA-Zugabe.

Der Nachweis der Zugabemenge von RA-Material hat mittels zugehöriger Chargenprotokolle, welche Teile des Abnahme- bzw. Schlussrechnungsoperates sind, zu erfolgen.

D.03. Erdarbeiten, Verdichtung, besondere Maßnahmen

Die RVS 08.03.01 (Erdarbeiten) wird wie folgt ergänzt:

- Im Leistungsverzeichnis sind neben der Position Dammkörper schütten und verdichten auch Positionen für besondere Maßnahmen (Stabilisierung, Materialersatz, Vlieseinlagen u. dgl.) vorgesehen.
- Diese besonderen Maßnahmen müssen von der Bauleitung des Auftraggebers ausdrücklich angeordnet werden. Bestehen Zweifel über die Einbaufähigkeit eines Schüttmaterials, sind im Sinne der RVS 08.03.01 Probeverdichtungen durchzuführen. Bei diesen Probeverdichtungen sind alle Gegebenheiten auf der Baustelle zu berücksichtigen.
- Das Beimischen von verschiedenen, im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages gewonnenen oder gelieferten Schüttmaterialien, das Versetzen der Einbaufläche nach den einzelnen Einbauschichten, der wahlweise Einsatz optimal geeigneter Walzen (statische Walzen, Rüttelwalzen, Gummiradwalzen, Schaffußwalzen) sowie ein dünnschichtiger Einbau bis zu 15 cm Schichtdicke (im verdichteten Zustand) sind in der Position Dammkörper schütten und verdichten einzurechnen und sind auch bei einer allenfalls durchzuführenden Probeverdichtung zu berücksichtigen.
- Diese Maßnahmen gelten nicht als besondere Maßnahmen oder als Sondermaßnahmen im Sinne der RVS 08.03.01.
- Materialausscheidungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Proctorwert eines Bodens kleiner als 1,52 ist oder wenn die geforderten Verdichtungswerte des einzubauenden bindigen Bodens etwa wegen eines zu hohen Feuchtigkeitsgehaltes weder durch die oben beschriebenen normalen Maßnahmen noch durch die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen und angeordneten besonderen Maßnahmen erreicht werden können. Die Probeverdichtungen sind jedenfalls in Anwesenheit der Bauleitung des Auftraggebers durchzuführen.
- Materialausscheidungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Bauleitung des Auftraggebers.

D.04. Setzungen im Untergrund

Mehrkosten über zu erwartenden Setzungen sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen oder gemäß RVS durch Grundpegel u. dgl. nachzuweisen.

Diese Setzungspegel, deren Kosten in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen sind, müssen im Anfangs- und Endbereich sowie in der Mitte der Setzungsstrecke, mindestens aber alle 100 m, in Form eines Pegelquerschnittes von mind. 5 Pegel versetzt werden. Darüber hinaus ist in der Straßenachse alle 20 m mindestens ein Pegel zu setzen.

Die Errichtung und laufende Einmessung der Pegel muss gemeinsam mit Vertretern der zuständigen Straßenverwaltung erfolgen.

D.05. Verkehrsumleitung auf Kiestragschichten

Der öffentliche Verkehr darf vorübergehend höchstens 4 Wochen auf die ungebundene obere Tragschicht geleitet werden. Die Fahrbahn ist in dieser Zeit durch entsprechende Maßnahmen möglichst staubfrei zu halten und es ist Sorge zu tragen, dass sich keine Schlaglöcher bzw. kein Rollkies bilden.

Eine allenfalls zeitlich verschobene Aufbringung der bituminösen Tragschichten in den einzelnen Bauabschnitten ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen und der allenfalls notwendige mehrmalige An- und Abtransport der Einbaugeräte in den entsprechenden angebotenen Einheitspreis einzurechnen.

D.06. Anrampungen, Bodenfreiheit auf Fahrbahnflächen mit Verkehr, provisorische Entwässerungsmaßnahmen

Vorübergehend erforderliche Anrampungen (Brücken, Einbauten) sind verkehrsgerecht herzustellen und vor Einbau des Belages zu entfernen.

Während der gesamten Bauzeit muss auf den Fahrstreifen mit öffentlichem Verkehr für Kraftfahrzeuge mit einer Bodenfreiheit von 5 cm die Befahrbarkeit gewährleistet sein. Besteht hierzu keine Möglichkeit, sind die Bauarbeiten ohne Verkehr, also mit entsprechenden Umleitungen, auszuführen.

Die Entwässerungsanlagen sind zwischenzeitlich bis zur Aufbringung des Belages so auszubilden, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs erfolgt und dass das Oberflächenwasser jederzeit abfließen kann.

Die Kosten für diese vorübergehenden Maßnahmen sind in die entsprechenden angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

D.07. Höhengerechte Lage und Profilgenauigkeit

Die Lage der endverdichteten oberen ungebundenen Tragschicht darf maximal ± 2,0 cm (bzw. ± 1,0 cm bei Höhengebundenheit der Fahrbahnoberkante) von der Soll-Lage (Absoluthöhe aus den Planunterlagen) abweichen. Die Absolutbeträge der Abweichungen von benachbarten Profilen dürfen in Summe ebenfalls maximal ± 2,0 cm (bzw. ± 1,0 cm bei Höhengebundenheit der Fahrbahnoberkante) nicht überschreiten. Überschreiten die Abweichungen diese Grenzwerte, wird die ungebundene obere Tragschicht durch den Auftraggeber nicht übernommen. Die weitere Vorgangsweise ist einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

Beispiel:

Profil 10:	Absolute Profilhöhe:	358,500 m	
	Tatsächliches Nivellement:	358,515 m	Δ = + 1,5 cm ≤ 2,0 cm
Profil 11:	Absolute Profilhöhe:	358,900 m	
	Zulässiges Nivellement:	358,895 m ≤ x ≤ 358,920 m	

Obige Festlegungen gelten sinngemäß auch für vom Auftraggeber veranlasste Kontrollmessungen zwischen den einzelnen Profilen.

Die Lage der endverdichteten Asphaltdeckschicht darf maximal ± 1,5 cm von der Soll-Lage (Absoluthöhe aus den Planunterlagen) abweichen. Die Absolutbeträge der Abweichungen von benachbarten Profilen dürfen in Summe ebenfalls maximal ± 1,5 cm nicht überschreiten. Überschreiten die Abweichungen diese Grenzwerte, wird die Asphaltkonstruktion durch den Auftraggeber nicht übernommen. Die weitere Vorgangsweise ist einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

Beispiel:

Profil 10:	Absolute Profilhöhe:	358,750 m	
	Tatsächliches Nivellement:	358,760 m	Δ = + 1,0 cm ≤ 1,5 cm
Profil 11:	Absolute Profilhöhe:	359,150 m	
	Zulässiges Nivellement:	359,145 m ≤ x ≤ 359,165 m	

Obige Festlegungen gelten sinngemäß auch für vom Auftraggeber veranlasste Kontrollmessungen zwischen den einzelnen Profilen.

D.08. Biologisch abbaubare Öle

Zum Einölen jener Flächen, die beim Transport und bei der Verarbeitung von bituminösen Materialien mit diesen in Berührung kommen, dürfen als Trennmittel nur biologisch abbaubare Öle verwendet werden.

D.09. Mischguttransport mit thermoisolierten Muldenfahrzeugen inkl. Abschiebefunktion

Die Transportweite von der Asphaltmischanlage bis zur Einbaustelle ist aus Qualitätsgründen (Entmischung, Verhärtung, unzulässige Abkühlung usw.) gemäß RVS 08.16.01 mit 80 km begrenzt.

Erfolgt der Mischguttransport mit thermoisolierten Muldenfahrzeugen inklusive Abschiebefunktion wird die zulässige Transportweite von der Asphaltmischanlage bis zur Einbaustelle mit 100 km festgelegt. Um eine ausreichende Thermoisolation der thermoisolierten Muldenfahrzeuge sicherzustellen, muss der Wand- und Bodenaufbau inkl. des verwendeten Dämmmaterials mindestens einen Wärmedurchlasswiderstand (R-Wert) größer oder gleich 1,65 m²K/W (bei 20°C) aufweisen. Das verwendete Dämmmaterial muss eine langfristige Temperaturbeständigkeit bis 200°C aufweisen.

Die thermoisolierten Muldenfahrzeuge müssen mit einer Abdeckvorrichtung (z. B. Planen auf Silikon- bzw. Polyurethan-Basis oder Gleichwertiges) ausgestattet sein, die bis zum Beginn des Entladevorgangs in den Straßenfertiger / Beschicker geschlossen bleibt.

D.10. Kantenandrückrolle

Die im Arbeitspapier Nr. 5 der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr festgelegte Verwendung der Kantenandrückrolle bei der Ausbildung von Rändern ist verbindlich einzuhalten. Ergänzend dazu wird festgelegt, dass die Kantenandrückrolle auch für die Ausbildung von Nähten (Mittelnaht etc.) zu verwenden ist.

Die Kosten für die Verwendung der Kantenandrückrolle sind in die entsprechenden angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

D.11. Bankettarbeiten

Die lagenweise Herstellung der Straßenbankette sowie der durch vertikale Leiteinrichtungen behinderte Einbau der obersten Lage der Straßenbankette ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Der allenfalls notwendige mehrmalige An- und Abtransport der Einbaugeräte ist in den entsprechenden angebotenen Einheitspreis einzurechnen.

D.12. Entwässerungseinrichtungen (Reinigen, Abnahme etc.)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor der geplanten Abnahme der Kanäle, Schächte, Behälter und Becken einen Termin zur Abnahmeprüfung (z. B. für eine Kanal-TV-Untersuchung, eine Dichtheitsprüfung etc.) bekanntzugeben.

Die Reinigung der Kanäle, Schächte, Behälter und Becken unmittelbar vor der Abnahmeprüfung durch einen Dritten obliegt dem Auftragnehmer. Die Kosten der

Reinigung sind in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Sämtliche Kanäle, Schächte, Behälter und Becken müssen für die Abnahme unversperrt und frei zugänglich sein. Abgenommen werden nur saubere und voll funktionstüchtige Kanäle, Schächte, Behälter und Becken.

Die Zufahrt zu den zu prüfenden Kanälen, Schächten, Behälter und Becken ist seitens des Auftragnehmers sicherzustellen. Die Kosten dieser Zufahrten sind in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Bei Grünflächen ist die Rekultivierung erst nach den Abnahmeprüfungen durchzuführen. Mehrkosten aus Flurschäden, die einerseits durch ungeeignete Zufahrten, andererseits durch vorzeitige Rekultivierung verursacht werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers und werden keinesfalls vergütet.

Sollte der Auftragnehmer seiner Mitteilungspflicht nicht zeitgerecht nachkommen, sind die abzunehmenden Kanäle, Schächte, Behälter und Becken nicht sauber oder nicht voll funktionstüchtig oder ist die Abnahmeprüfung negativ, dann geht sowohl die negative Abnahmeprüfung als auch sonstige im Zusammenhang mit der Abnahmeprüfung entstandenen Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers und werden keinesfalls vergütet.

D.13. Verschmutzung bestehender Einbauten, Kanalisationen etc.

Im Bereich von bestehenden Einbauten, Kanalisationen etc. hat die Baudurchführung derart zu erfolgen, dass es zu keiner Verschmutzung der bestehenden Einbauten, Kanalisationen etc. kommt. Sollte es dennoch zu einer Verschmutzung der bestehenden Einbauten, Kanalisationen etc. kommen, ist vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsträger eine entsprechende Reinigung vorzunehmen bzw. zu veranlassen. Die Kosten der Reinigung sind in die Einheitspreise einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

D.14. Abrechnung beim Mischguteinbau nach Tonnen

Für das Angebot von bituminösen Trag- und Tragdeckschichten sowie Deckschichten entsprechend der Auflistung in der RVS 08.97.05, Tabelle 1, in der Mengeneinheit „t“ (Tonnen) ist als kalkulatorisches Raumgewicht (Raumdichte Marshall Probekörper – ρ_{bssd}) 2,400 kg/dm³ zugrunde zu legen.

Die Abrechnungsmenge ermittelt sich somit aufgrund der eingebauten Tonnen laut Lieferscheinen multipliziert mit dem Quotienten aus der kalkulatorischen Raumdichte (2,400 kg/dm³) und der Raumdichte (Raumdichte Marshall Probekörper – ρ_{bssd}) des eingebauten Mischgutes laut Abnahmeprüfung bzw. falls nicht vorhanden laut Typprüfung. Bei einer Raumdichte von weniger als 2,400 kg/dm³ wird zur Berechnung der Wert durch 2,400 kg/dm³ ersetzt.

Formel:

$$Menge\ (lt.\ Liefersch.) * \frac{2{,}400\ kg/dm^3}{\text{tatsächliche Raumdichte}} = Abrechnungsmenge$$

Beispiel:

- gelieferte Menge Mischgut gemäß Summe aus den Lieferscheinen: 450,50 to

- Raumdichte des Mischgutes (Raumdichte Marshall Probekörper – ρ_{bssd}) gemäß Abnahmeprüfung (bzw. falls nicht vorhanden laut Typprüfung): 2,655 kg/dm³

ergibt eine Abrechnungsmenge (Schlussrechnungsmenge) von:

450,50 to * (2,400 kg/dm³ / 2,655 kg/dm³) = 407,23 to

Entsprechende Typprüfungszeugnisse sind unmittelbar nach erfolgter Auftragsvergabe vorzulegen.

D.15. Abrechnung beim Mischguteinbau nach m²

Im Falle der Ermittlung der Isteinbaumenge einer ausgeschriebenen m²-Position über die Wiegescheine (Einbau nach Tonnen) hat der Nachweis über Lieferscheine einer geeichten Wiegeeinrichtung zu erfolgen. Der Nachweis ist für jede LKW-Fuhre einzeln zu führen, womit ein entsprechend plausibler und nachvollziehbarer Nachweis über die verwogene Mischgutmenge (z. B. Leerverwiegung, geeichte Mischgutsiloverwiegung) zwingend vorzulegen ist.

Eine Umrechnung der Wiegescheine auf eine kalkulatorische Raumdichte erfolgt nicht.

Ermittlung der Solleinbaumenge gemäß RVS:

$$E_{(S)} = F_P * d_s * \rho_{MPK} * VG(S) / 10.000.000$$

Klarstellung bzw. Ergänzung betreffend der RVS 11.03.21, Punkt 6.2:

Sollten keine Werte der Raumdichte der Marshallprobekörper von Abnahmeprüfungen vorhanden sein, ist dieser Kennwert der Typprüfung zu entnehmen, wobei der Wert ρ_{bssd} dem Wert ρ_{MPK} gleichgesetzt wird.

Werden die Wiegescheine nicht vorgelegt, berechtigt dies den Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers entsprechende Abnahmeprüfungen zur Feststellung der Isteinbaumenge zu veranlassen oder den entsprechenden Gegenwert bei der Vergütung abzuziehen, wobei als angemessener Kostenersatz der Listenpreis einer akkreditierten Prüfanstalt gilt.

D.16. Nachweis der Affinität

Bei der Vorlage der Typprüfung einer Mischgutsorte für Deckschichten und Tragdeckschichten ist durch den Auftragnehmer auch ein aktueller (d. h. jedenfalls aus dem Kalenderjahr des Einbaues stammender) Prüfbericht betreffend der vorgenommenen Affinitätsprüfung gemäß ÖNORM B 3580-1, Tabelle 2, Abschnitt 4.2.11, bzw. gemäß RVS 08.97.05, Punkt 5.1, durch den Auftragnehmer beizubringen.

Die Untersuchung hat hierbei an dem eingesetzten Gestein, d. h. wie in der Typprüfung angeführt, und mit Bitumen der Sorte 70/100 (Referenzbitumen OMV, Schwechat) zu erfolgen.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vorlage gelten die Regelungen gemäß RVS 08.97.05, Punkt 6.2 (d. h. spätestens 2 Wochen vor Einbaubeginn dem Auftraggeber vorzulegen), analog.

D.17. Polierwiderstand

Der Polierwiderstand für die Gesteinskörnungsklasse G7 ist gemäß ÖNORM B 3580-1, Tabelle 2, anzugeben und wird hiermit mit dem Wert PSV_{44} angegeben

festgelegt. Der Polierwiderstand für die Gesteinskörnungsklassen G3 und G8 ist gemäß ÖNORM B 3580-1, Tabelle 2, anzugeben und wird hiermit mit dem Wert PSV_{40} angegeben festgelegt.

D.18. Eichpflicht von Messgeräten gemäß §§ 7 ff Maß- und Eichgesetz i.d.g.F.

Der Auftragnehmer hat für die Erstellung der Aufmaße entsprechend geeichte Messgeräte gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes i.d.g.F. (§§ 7 ff) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Ein gültiger Eichnachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

D.19. Anforderung an das Füller-/Bitumenverhältnis

Ergänzend zur RVS 08.97.05 wird festgelegt, dass für die Mischgutsorte vom Typ AC 11 deck und AC 16 deck, jeweils A1, A2, A5 und A6 folgende Anforderung an das Füller-/Bitumenverhältnis gilt:

- M-% Füller zu M-% Bindemittel (löslich) ≤ 1,7

Für die Berechnung eines Qualitätsabzuges bei Nichteinhaltung gilt nachstehende Festlegung:

Formel:

$$A = \sum_{i=1}^{n} \left(EP \cdot M_i \cdot Abzug\%_i \right)$$

mit:

A	Qualitätsabzug [Angabe auf 0,01 €]
EP	Einheitspreis [0,01 €/m²]
M	Maß der Bauleistung Fläche [0,01 m²]
Abzug%	Prozentsatz des Qualitätsabzuges in Abhängigkeit der Überschreitung

Grundlage für die Berechnung des Qualitätsabzuges Asphaltmischgut – Füller/Bitumenverhältnis:

Parameter	Anzuwenden je	Mischgutsorte	Abweichung von Sollwert 1)	M	Abzug [%]
Füller-/ Bindemittel-verhältnis	Überschreitung	AC 11 deck, AC 16 deck, jeweils A1, A2, A5 und A6	0,1	F [0,01 m²]	4,0
			0,2		10,0
			0,3		20,0

1) bei Abweichung > 0,3 erfolgt vorläufig keine Übernahme. Der Auftraggeber legt die weitere Vorgangsweise fest.

D.20. Leerwiegungen

Erfolgt die Vergütung des Mischgutverbrauches nach Tonnen oder ist ein Mischgutmehr- / -minderverbrauch über Lieferscheine nachzuweisen, ist gemäß RVS 11.03.21 der Nachweis für jede einzelne LKW-Fuhre gesondert zu führen. Die verwogene Mischgutmenge muss durch entsprechend plausible und nachvollziehbare Nachweise, und zwar für jede einzelne LKW-Fuhre gesondert,

belegt und in tabellarischer Form (siehe untenstehendes Beispiel für ein Summenblatt) übersichtlich dargestellt werden.

Mischwerk	Lieferschein-Nr.	Frächter	Kennzeichen, Euro-Klasse und Fahrzeugaufbau	Datum	Uhrzeit -Einfahrt	Uhrzeit -Ausfahrt	Tara in kg	Brutto in kg	Menge in kg
Linz	0001	A	L1112E, Euro V, Asphalt-mulde	06.05.19	06:00	06:15	13.680	40.380	26.700
	0009				08:00	08:15	13.640	40.240	26.600
	0017				10:00	10:15	13.600	40.420	26.820
	0002	B	LL123G, Euro VI, thermoiso. Asphalt-mulde	06.05.19	06:15	06:30	13.500	40.360	26.860
	0010				08:15	08:30	13.460	40.320	26.860
	0018				10:15	10:30	13.420	40.360	26.940
Gesamtmenge (je Mischgutsorte)									160.780

Die Tabellenwerte sind den einzelnen Lieferscheinen zu entnehmen

Erfolgt keine vertragsgemäße Wiegung oder erscheinen die Wiegungen unplausibel (z. B. konstantes Leergewicht über mehrere LKW-Fuhren, mehrere Stunden Aufenthalt in der Mischanlage etc.), wird pro nicht vertragskonformen Lieferschein eine Pönale in Höhe von 50 Euro netto pro Lieferschein in Abzug gebracht. Die Pönale vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

Darüber hinaus ist auf Verlangen des Auftraggebers für eine allfällige stichprobenartige Überprüfung der höchstzulässigen Gesamt- und Eigengewichte eine nach Kennzeichen geordnete Auflistung der in der Zulassung angeführten höchstzulässigen Gesamt- und Eigengewichte von allen zum Mischguttransport verwendeten LKW vorzulegen.

D.21. Bitumenemulsionen

Es dürfen nur Emulsionserzeugnisse angeboten werden, welche der ÖNORM B 3508 und ÖNORM B 3509 sowie der EN 13808 entsprechen.

Es sind nur Bitumenemulsionen zulässig, welche den angeführten Normen entsprechen und zusätzlich nicht nur eigenüberwacht, sondern von einer akkreditierten Prüfanstalt fremdüberwacht sind. Für Bitumenemulsionen, die ein entsprechendes GÖBE-Zertifikat besitzen, gilt dieser Nachweis als erbracht.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind für die angebotenen Produkte aktuelle Prüfzeugnisse gemäß RVS 11.06.58 vorzulegen.

D.22. Bindemitteldosierung und Bindemittelquerverteilung

Die zum Aufbringen von Bindemitteln verwendeten Breit- bzw. Rampenspritzgeräte gemäß Arbeitspapier Nr. 2 der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr haben bezüglich der Dosierung des Bindemittels bzw. der

Genauigkeit der Bindemittelquerverteilung gemäß EN 12272-1 folgende Anforderungen zu erfüllen.

geforderte Eigenschaft	Einheit	Wert für Oberflächenbehandlungen (Emulsion bzw. Fluxbitumen)	Wert für Haftbrücken
Dosierung des Bindemittels – zulässige Abweichung	%	± 5	± 10
Genauigkeit der Bindemittel – Querverteilung	Cv %	≤ 10	≤ 15

Cv.....Variationskoeffizient

Auf Verlangen des Auftraggebers sind diesbezüglich für die eingesetzten Breit- bzw. Rampenspritzgeräte aktuelle Prüfergebnisse vorzulegen.

D.23. Überprüfung des Bitumens

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Zutritt zu seiner Mischanlage zu gestatten, wenn eine vom Auftraggeber beauftragte Prüfanstalt eine gesonderte Überprüfung des zu verwendenden Bitumens an der Mischanlage durchzuführen hat.

Die Verpflichtung zur Gestattung des Zutritts zur Mischanlage ist im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Subunternehmer auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Diese Verpflichtung ist zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren.

D.24. Hinweise zur Mischgut-Typprüfung

In Ergänzung der RVS 11.03.21, Punkt 3.1, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Typprüfung in erster Linie dazu dient, die auf den jeweiligen Einsatzzweck abgestimmte Mischguteignung nachzuweisen.

Über den Typprüfungsbericht ist daher nicht ausschließlich die Konformität nach der jeweiligen ÖNORM zu bestätigen, sondern es sind die örtlich gegebenen Parameter wie klimatische Verhältnisse, Verkehrsbelastung etc. an der jeweiligen Einbaustelle zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass mit einer Baueinweisung durch den Auftraggeber erst nach Vorlage der Zusammenfassung des Typprüfungsberichtes einschließlich angemessener Prüffrist für den Auftraggeber zu rechnen ist und daher diese Zusammenfassung entsprechend zeitgerecht der Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle einer seiner Beurteilung nach für den jeweiligen Einsatzzweck nicht geeigneten Zusammensetzung des Mischgutes, die Abänderung der Zusammensetzung des Mischgutes und die Neuvorlage der Zusammenfassung des entsprechenden Typprüfungsberichtes zu verlangen. Alle damit verbundene Mehrkosten (Laboraufwand, Mehrkosten bei der Mischgutproduktion etc.) hat der Auftragnehmer zu tragen.

D.25. Überprüfung der Mischgutkomponenten / Erzeugungstemperatur

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Zutritt zu seiner Mischanlage zu gestatten, wenn eine vom Auftraggeber beauftragte Prüfanstalt eine gesonderte Überprüfung der Mischgutkomponenten (Kennwerte der Zuschlagsstoffe, Bitumen etc.) bzw. der Mischguterzeugungstemperatur an der Mischanlage durchzuführen hat.

Die Verpflichtung zur Gestattung des Zutritts zur Mischanlage ist im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Subunternehmer auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Diese Verpflichtung ist zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren.

D.26. Mischguteinbau auf Bergstrecken

Sofern die gegebenen Anlageverhältnisse dies zulassen, sind Asphaltbaustellen im Bereich von Bergstrecken so zu planen und abzuwickeln, dass der Mischguteinbau bergwärts erfolgt.

D.27. Qualitätskriterien für Hochdruckreinigungsgeräte

Für die Leistungsposition „Hochdruckreinigen >= 300 bar“ ist ein genaues Anforderungsprofil an die zu verwendende Gerätschaft definiert.

Diesbezüglich wurde ein detailliertes Überprüfungsszenario für Hochdruckreinigungsgeräte geschaffen. Die Überprüfung sieht sowohl eine Erstprüfung als auch Folgeprüfungen vor und ist von geeigneten Prüfanstalten bzw. Zivilingenieuren durchzuführen. Der Prüfungsintervall wurde analog zur § 57a Begutachtung gewählt und beinhaltet die 3-2-1 Regelung, d. h. die Erstprüfung erfolgt mit der Erstanmeldung, die erste Folgeprüfung nach 3 Jahren, die zweite Folgeprüfung nach weiteren 2 Jahren und die weiteren Folgeprüfungen dann jährlich. Die Ergebnisse der Überprüfung werden in einem Gutachten festgehalten und in Kurzform in einem Beiblatt (DIN A5, foliert) zusammengefasst.

Das Gutachten ist einmalig dem Auftraggeber vorzulegen oder jedem einzelnen Angebot anzuschließen. Das Beiblatt ist auf den Baustellen mit dem Hochdruckreinigungsgerät mitzuführen und der örtlichen Bauaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine unangekündigte Überprüfung der eingesetzten Gerätschaft auf der Baustelle zu gestatten, wenn eine vom Auftraggeber beauftragte Prüfanstalt oder ein vom Auftraggeber beauftragter Zivilingenieur eine gesonderte Überprüfung des Anforderungsprofils auf der Baustelle durchzuführen hat.

Die Verpflichtung zur Gestattung der Überprüfung ist im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Subunternehmer auch von diesen sinngemäß zu erfüllen. Diese Verpflichtung ist zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren.

D.28. RVS-abweichende bzw. -ergänzende Bestimmungen für bituminöse Schichten

Verkehrsfreigabe bituminöser Schichten:

Falls der Auftragnehmer im Sinne einer größtmöglichen Tageseinbauleistung Maßnahmen für eine raschere Erreichung der nach RVS 08.16.01 geforderten Maximaltemperatur von 35°C für die Verkehrsfreigabe der eingebauten Schicht

durchführt, sind die daraus entstehenden Mehrkosten in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Griffigkeit:

Der Auftragnehmer hat die Griffigkeit eingebauter Deckschichten für eine Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten.

Der Auftraggeber behält sich im Bedarfsfall die zusätzliche Durchführung einer Griffigkeitsmessung mit dem System RoadSTAR (Arsenal Research) vor. Die Standardmessbedingungen dieses Systems lauten auf 60 km/h Fahrgeschwindigkeit bei konstantem Messradschlupf von 18 %.

Wird im Zuge der Messergebnisse ein Reibungsbeiwert μ = 0,45 unterschritten, so gilt die betroffene Schicht als nicht abnahmefähig, d. h. der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten einvernehmlich mit dem Auftraggeber festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu setzen.

Die Kosten für den RoadSTAR-Einsatz trägt bei Unterschreitung des geforderten Reibungsbeiwertes, und zwar unabhängig vom Ausmaß der betroffenen Flächen, der Auftragnehmer zur Gänze. Wird die Einhaltung des geforderten Griffigkeitsstandards bestätigt, werden die Kosten vom Auftraggeber getragen.

Ebenheit:

Bei einer Überschreitung der Toleranzgrenzen um mehr als das 1,5-fache (Absolutwert der Unebenheit > 15 mm bei Asphalttragschichten bzw. > 10 mm bei Deckschichten) gilt die erbrachte Leistung als nicht abnahmefähig, d. h. der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten einvernehmlich mit dem Auftraggeber festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung der Ebenheitsmängel zu setzen.

Schicht, Mischgutsorte	Straßentyp	Ebenheit [1 mm / 4 m][1)][2)][3)]		
		Prüfung gemäß RVS 11.06.62		
		Sollwert	Qualitätsabzug	Keine Übernahme
Trag-, hochstandfeste Tragschicht, alle Mischgutsorten	Landes-straßen B und L sowie ländliche Straßen	≤ 6	**7 bis 15**	**> 15**
Tragdeckschicht, AC deck A5 und A6		≤ 6	7 bis 15	> 15
Deckschicht, alle Mischgutsorten außer AC deck A7 und PA P4		≤ 4	**5 bis 10**	**> 10**

[1)] Beim einvernehmlich festgelegten händischen Einbau dürfen die Grenzwerte um 4 mm erhöht werden. Bei Einbau auf Steigungsstrecken mit einer Längsneigung von > 10 % dürfen die Grenzwerte um 2 mm erhöht werden.

[2)] Als die der Messung zugeordnete Breite wird die in Fahrtrichtung gemessene Längsstreckung der Fehlstelle zugrunde gelegt.

[3)] Die Prüfung der Querebenheit erfolgt nur in begründeten Fällen bei Tragdeck- und Deckschichten. Die Anforderungen an die Querebenheit gelten nicht für ländliche Straßen.

Anforderung an die Rautiefe:

Ergänzend zur RVS 08.16.01, Punkt 8.5, wird festgelegt, dass, sollte es zu keinem Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch unter Beiziehung eines unabhängigen Dritten (z. B. akkreditierte Prüfstelle), betreffend die Festlegung der Schadensbehebung kommen, der Auftraggeber die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise trifft.

In Ergänzung der Tabelle 14B der RVS 08.16.01 **–** Anforderung an die Oberflächentextur (Rautiefe) vor Ablauf der Gewährleistungsfrist (nach höchstens 5 Jahren) **–** wird festgelegt:

Schicht, Mischgutsorte	Prüfung gemäß	Oberflächentextur, Rautiefe [0,1 mm][1)2)]	
		Sollwert	Gewährleistungsmaßnahmen
Deckschicht nur AC 11 deck A1, A2, A5 und A6	ÖNORM EN 13036-1	≤ 0,9	> 0,9
Deckschicht nur AC 16 deck A1 und A2		≤ 1,1	> 1,1

[1)] Bestimmung nur in begründeten Fällen
[2)] Gilt für Landesstraßen B und L

E. TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR KUNSTBAUTEN

E.01. Allgemeines

Die nachstehend im gesamten Abschnitt E angeführten technischen Vorschreibungen sind bei der Kalkulation und Ausführung der beauftragten Leistung zu berücksichtigen und insbesondere in die jeweilig angebotenen Einheitspreise der Herstell- und Lieferpositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Bei der Begrenzung der Rissbreite wird in der Tragwerksplanung eine Betonzugfestigkeit $f_{c,eff}$ nach 5 Tagen von höchstens 50 % der Betonzugfestigkeit f_{ctm} gemäß ÖNORM EN 1992-1-1 zu Grunde gelegt. Dies ist bei der Festlegung der Betonrezeptur und der Nachbehandlung entsprechend zu berücksichtigen.

Für fugenlose Randbalken oder Randbalken mit Fugenabstand größer als 6 m ist für den Nachweis der Gebrauchstauglichkeit die rissverteilende Bewehrung auf eine rechnerische Rissbreite w_k = 0,3 mm zu bemessen.

Grundsätzlich dürfen nur vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Verwendung freigegebene Lager, Übergangskonstruktionen, Spannsysteme, Bewehrungsstähle, Abdichtungsverfahren u. dgl. verwendet werden. Allfällige weitere Einschränkungen siehe unter den jeweiligen spezifischen Festlegungen.

Sofern in einzelnen Positionen die Materialbezeichnung "Edelstahl", "rostfrei", "Nirosta" bzw. "Niro" angeführt wird und die Materialgüte nicht explizit spezifiziert ist, ist als Werkstoff korrosionsbeständiger Edelstahl mit der Werkstoff Nr. 1.4571 zu verwenden. Für Befestigungselemente (Schrauben, Dübel etc.) sind im Regelfall Werkstoffe mit der Werkstoff Nr. 1.4571 zu verwenden, als Mindestmaterialqualität gelten Edelstähle, die der V4A-Materialgruppe zuzuordnen sind.

Bei Befestigung von Lärmschutzwänden am Gesimse, bei Verkehrswegen unterhalb des Tragwerkes und bei Brücken im Zuge von Landstraßen B sind zur Verankerung von Randbalken hochkorrosionsbeständige, feuchtigkeitsundurchlässige und zugzonentaugliche Brückenanker mit Materialgüte 1.4529 zu verwenden.

Lärmschutzwandsteher selbst sind in unmittelbaren Chloridangriffsbereichen (Randbalkenoberseite, Stirnflächen bei Überführungen u. dgl.) jedenfalls mit hochkorrosionsbeständigen Ankern der Materialgüte 1.4529 zu befestigen. Die übrigen Befestigungsmittel der Lärmschutzwandsteher können feuerverzinkt ausgeführt werden.

Ausführungshinweise auf Planunterlagen der Ausschreibung sind in die entsprechenden Position einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Sofern vom Auftragnehmer Pläne, statische Berechnungen und Dokumentationen in Erbringung seiner Arbeitsleistungen beizubringen sind und hierfür keine dezidierten Positionen im LV ausgeschrieben wurden, erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung und sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten. Dies gilt insbesondere für entsprechende Leistungen im Stahlbau wie Werkstattpläne, Schweißpläne u. dgl., weiters Gerüstpläne und -berechnungen, Konstruktionspläne von Fahrbahnübergangskonstruktionen und Lager.

Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen werden nicht gesondert vergütet.

Der Begriff "Entfernen" in den Vertragsgrundlagen beinhaltet, sofern nicht durch den Auftraggeber dezidiert etwas anderes vorgegeben bzw. vorgesehen ist, das Abtragen, das allfällige Laden und Wegschaffen.

Zu Positionen lautend auf Verfuhr x/km mit der Einheit VE wird klargestellt, dass immer nur die Transportentfernung bis zur Abladestelle verrechnet werden kann und nicht die Leerfahrt.

Ein allfälliger Mehrverbrauch an Zementsuspension bzw. Mörtelverlust bei Kleinrammpfählen wird nicht vergütet, sofern es sich nicht um unbekannte künstliche Hohlräume oder einen anderen Störfall handelt.

E.02. Abbrucharbeiten

Dem Auftraggeber ist vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Abbruchskonzept inkl. Beschreibung der Abbruchmethode vorzulegen.

Abbruchmethoden, die den Bestand verbleibender Bauteile gefährden sowie der Einsatz schwerer Abbruchgeräte im Bereich von tragenden Bauteilen (Tragwerk, Kragplatten, Stützen, Widerlager usw.) sind unzulässig.

Spannköpfe und Injiziereinrichtungen sind – sofern notwendig – sorgfältig freizulegen und vor Wasserzutritt zu schützen.

Vor Abtrag bzw. Ausbau von zur Wiederverwendung vorgesehenen Bauteilen, wie Verkleidungs- und Verblendsteine, Geländer, Leiteinrichtungen, Entwässerungen, Fahrbahnübergänge, Lager etc. sind vorhandene Schäden aufzunehmen.

Durch unsachgemäßen Abtrag oder Ausbau auftretende Schäden an verbleibenden oder abgetragenen bzw. ausgebauten Bauteilen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben.

Es wird insbesondere im Zuge von Instandsetzungsarbeiten von Betonbauteilen darauf hingewiesen, dass lediglich die vom Auftraggeber angeordnete Abtragstiefe vergütet wird und entsprechend den Erfordernissen die Gerätschaften zu wählen sind. Allenfalls hat der Auftragnehmer an Probeflächen seine Gerätschaften zu justieren. Wird die geforderte Tiefe nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht und/oder unverhältnismäßig (> 10 – 20%) und ohne Anerkennung des Auftraggebers überschritten, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten den geforderten Zustand herzustellen.

Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die auf Grund der Bauausführung an bestehenden Bauteilen entstehen.

E.03. Beton und Schalung

Es dürfen nur von solchen Transportbetonwerken Betonlieferungen erfolgen, die gemäß der ÖNORM B 4710-1 einen Überwachungsvertrag mit einer akkreditierten Überwachungsstelle für die zu liefernden Betonsorten abgeschlossen haben und deren letzter Überwachungsbericht nicht älter als 6 Monate ist.

Für Sichtflächenschalungen sind ausschließlich gehobelte und gespundete Bretter, Schaltafeln oder gleichwertige Systemschalungen zu verwenden, für Säulen und Stützen können auch gleichwertige Kunststoff- oder Metallschalungen verwendet werden.

Abschalungen bei Randbalken dürfen auf Grund der Feingliedrigkeit des Bauteils und damit keine negative Beeinflussung des Gesamtwassergehaltes eintreten kann, ausschließlich mittels Schaltafeln oder geeigneten beschichteten Schalungsmaterialien ausgeführt werden.

Sorte und Hersteller von Zement und Zuschlagsstoff sind auf Grund der Optik für sämtliche Sichtbetonarbeiten beizubehalten wobei die im LV ersichtlichen Betonpositionen für Sichtflächen den Betonkurzbezeichnungen /SB/BL – also Sichtbeton (wenn nichts anderes festgelegt ist dann SB1) und geringe Blutneigung – zu entsprechen haben. Alle sichtbaren Betonkanten sind mit Dreiecksleisten abzufasen.

Die Konsistenz der Betone hat, wenn nichts anderes festgelegt wird, der Klasse F3 bzw. F45 zu entsprechen.

Eine Verwendung von Recyclingmaterial als Zuschlagsstoff für die zu liefernden Betone ist nur für nicht konstruktive Bauteile wie Füll- und Magerbetone, Sauberkeitsschichten zulässig.

Betonzuschläge für Betone mit Expositionsklasse XF2 oder XF4 müssen der ÖNORM B 3131 entsprechen.

Für Maßnahmen zur einwandfreien Einbringung und Nachbehandlung des Betons ist Sorge zu tragen. Flüssige, filmbildende Nachbehandlungsmittel für Beton haben den Anforderungen der RVS 11.06.41, 11.06.42 und 11.06.43 zu entsprechen.

Zur Gewährleistung der Betondeckung und der planmäßig versehenen Lage der Bewehrung sind, sofern im Abschnitt F.03 nichts anderes bestimmt ist, Abstandhalter aus Beton zu verwenden.

Allfällig fehlerhafte Betonstellen (Nester, Risse u. dgl.) sind vom Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber bekannt zu geben. Die zur Sanierung fehlerhafter Betonstellen vorgesehenen Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers. Nester und Risse entsprechenden Ausmaßes, Risse und Fugen mit Wasserdurchtritt sowie optisch störende Verfärbungen sind unabhängig von den sonst geltenden Anforderungen jedenfalls auf Kosten des Auftragnehmers zu sanieren.

Nach dem Betonieren sind auf Dauer sichtbare Bauteile wie Säulen-, Stützenköpfe oder sonstige Bauwerksteile mit freiliegender Bewehrung zum Schutz gegen Rostfahnen bei Niederschlag sofort abzudecken. Bauwerkskörper (z. B. Säulen, Widerlager usw.), die vorübergehend eingeschüttet werden, sind im späteren Sichtbereich mit einer mindestens 0,1 mm dicken Plastikfolie sowie einer Holzabdeckung unter Verwendung von Aluminiumdraht zu schützen.

Der Auftragnehmer stimmt zu, dass der Auftraggeber in die Ergebnisse der Betonfestigkeitsprüfungen direkt bei der betreffenden Prüfanstalt Einsicht nehmen kann. Ablichtungen der Prüfzeugnisse sind dem Auftraggeber zu übermitteln.

Zur Gewährleistung der Ebenflächigkeit frischbetonierter Tragwerke sind diese zwingend ab einer Länge von 10 m mittels maschineller Hilfsgeräte (z.B. Glätt- und Nivellierwalze oder Rüttelbohle o.ä.) abzuziehen. Zur Gewährleistung der Betondeckung darf die Auflagefläche für das maschinelle Hilfsgerät nur mittels faserbewehrten stabförmigen Abstandhaltern aus Beton erfolgen, welche im Tragwerk verbleiben können.

Querfugen von Randleisten sind durch verformungslose Schalungen herzustellen. Eine konstante Fugenbreite ist auszubilden. Die Querfuge hat sich auch im Bordstein, dem Versetzmörtel und in der Sockelleiste fortzusetzen.

Die Oberfläche des Randbalkenbetons ist möglichst nur grob abzuziehen, wenig zu verreiben und mit einem leichten Besenstrich zu versehen.

Bei Luftporenbeton (Betonsorte: insbesondere ../B7) ist bei Transport und Einbau darauf zu achten, dass der Verlust an künstlichen Luftporen gering gehalten wird. Die Liefermengen ist bei den Betonsorten ../B7 in der Regel auf 5 m³ je Transportfahrzeug beschränkt und ist gegebenenfalls auf die Verarbeitungsgeschwindigkeit nach unten anzupassen.

Weiters ist bei Randbalken mit einem Längsgefälle von mehr als 2,5% auf Grund der geringeren Verarbeitungsgeschwindigkeit und der für die ordnungsgemäße Herstellung erforderlichen, steiferen Betonkonsistenz die Liefermenge auf 3 m³ je Transportfahrzeug zu beschränken.

Randbalken mit einer Breite von ≥ 2,50m dürfen aus Gründen der Ebenflächigkeit ausschließlich mittels maschineller Hilfsgeräte (z.B. Glätt- und Nivellierwalze oder Rüttelbohle o.ä.) abgezogen werden. Dabei darf die Walze nur auf der innen- und außenseitigen Randbalkenabschalung geführt werden. Das Einlegen von Leisten an der Randbalkenoberfläche ist nicht zulässig.

Es gibt keine gesonderte Vergütung für die Mehraufwände zur Herstellung des Vorsatzbetons bei Spannbetontragwerken. Die Kubaturen sind in den Mengenvordersätzen der Tragwerkskubatur berücksichtigt, womit die Erschwernisse zur Herstellung des Vorsatzbetons bei Spannbetontragwerken in die entsprechende angebotene Position einzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden.

Die Verwendung von frühhochfesten Betonsorten mit der Kennung ES (Festigkeits-Entwicklung-Schnell) bedarf der Genehmigung des Auftraggebers, sofern diese nicht vom Auftraggeber unmissverständlich vorgegeben wurde.

Wird zur Qualitätssicherung beim Betonieren von dicht bewehrten Konstruktionsteilen wie zum Beispiel Rahmenecken u. dgl. in Absprache mit dem Auftraggeber gegebenenfalls örtlich der Einsatz eines geringeren Größtkornes (z. B. GK 16 statt GK 22) oder eines leichter verarbeitbaren Betons (z. B. F52 statt F45) erforderlich, so werden diese Mehrkosten nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Bei Erneuerungen insbesondere von Randbalken an Bestandsobjekten ist naturgemäß von entsprechenden Toleranzen und allenfalls lokalen Abweichungen von ersichtlichen Planmaßen hinsichtlich Maßhaltigkeit, Neigungsverhältnissen, Nivellette und/oder Ebenheit u. dgl. vom Tragwerk/Flügel auszugehen. Diese üblichen und zu erwartenden Abweichungen im Ausmaß von lokal einigen Zentimetern schließen eine Vergütung von allfälligen diesbezüglichen zusätzlichen Kosten/Erschwernissen hinsichtlich der Leistungserbringung über die sachlich zutreffenden ausgeschriebenen Positionen hinaus grundsätzlich aus.

Eine gesonderte Vergütung von allfälligen Erschwernissen bei der Randbalkenschalung und Bewehrung gegenüber dem Regelquerschnitt, welche infolge einer ordentlichen und fachgerechten Linienführung bzw. Entwässerung durch die Ausbildung eines Gegen- und Quergefälles, in Verwindungsstrecken etc.

bedungen sind, ist sowohl bei Neubauten als auch Instandsetzungen ausgeschlossen.

Sämtliche Arbeitsfugen sind vor dem Betonieren des anschließenden Abschnittes ausreichend aufzurauen (z. B. mit Rechen vor der Erhärtung der Betonoberfläche , mit Streckmetalleinlagen, mittels Verzögerungspaste inkl. Nachbehandlung zur Erzielung einer entsprechend rauen Oberfläche, aufspitzen, Sandstrahlen, Hochdruckwasserstrahlen mit mind. 600 bar oder Ähnliches, so dass das Korngerüst auf zumindest ⅔ der Fläche sichtbar ist), zu reinigen und zeitgerecht vorzunässen. Die Definition einer rauen Oberfläche erfolgt gemäß ÖNORM EN 1992-1-1, Punkt 6.2.5. Schlecht anhaftende und lose Teile der verbleibenden Oberfläche sind vollständig zu entfernen. Die Aufwendungen zur Herstellung der Fugenvorbereitung sind in die entsprechenden jeweiligen angebotenen Betonpositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Transportbeton – keine Wasserzugabe nach dem Hauptmischvorgang und vor dem Entladen:

Zur Sicherstellung der geforderten Betonqualität und Erhöhung der Bestandsdauer der einzelnen Bauteile ist ergänzend zu den Bestimmungen der ÖNORM B4710-1, Punkt 7.5, vor dem Entladen des Transportbetons auf der Baustelle grundsätzlich keine Wasserzugabe gestattet. Der Beton ist nach dem Hauptmischvorgang im Werk ohne einer weiteren Anpassung der Mischungsanteile auf die Baustelle zu liefern und einzubauen, d. h. auch eine allenfalls mögliche nachträgliche Wasserzugabe des Betonlieferanten ist nicht gestattet.

Der Auftraggeber kann in besonders begründeten Ausnahme-/Einzelfällen auf diese Forderung verzichten, vorausgesetzt, dies geschieht im jeweiligen Anlassfall nur bei vorheriger Abstimmung des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer und in weiterer Folge nur im Beisein des Betonlieferanten auf der Baustelle.

Verbundanker in Frischbeton:

Für das Einbringen von Verbundanker in Frischbeton ist eine Mindestaushärtezeit von 3 Tagen (72 Stunden) zwingend einzuhalten und darf keinesfalls unterschritten werden. Das heißt der Beton muss mindestens 72 Stunden aushärten bevor ein Anker montiert wird.

E.04. Bewehrung

In der Kalkulation bzw. dem Angebot der ausgeschriebenen Bewehrungspositionen ist zu berücksichtigen, dass aus arbeitstechnischen, qualitativen und konstruktiven Gründen für die lotrechte Bewehrung ab einem Durchmesser von > 20 mm grundsätzlich keine Umbiegungen, Haken oder ähnliches in den Bewehrungsplänen vorgesehen sind, sofern diese Endausbildung nicht konstruktiv erforderlich ist. Aus diesem Grund sind allfällige zum Schutz des Lebens und /oder Verletzungen notwendige Abdeckkappen mit Stahleinlagen vom Auftragnehmer auf seine Kosten vorzuhalten und die betroffenen Eisen für die Dauer der Gefährdung abzudecken. Für diese Nebenleistung gebührt dem Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung.

Als Verrechnungslängen der schlaffen Bewehrung gelten die nach den Richtlinien für Bewehrungszeichnungen der Österreichischen Bautechnik Vereinigung ermittelten Längen. Vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer eingebaute Montagebewehrung, die über die in den Plänen des Auftraggebers enthaltene Montagebewehrung hinaus geht, ist in die LV-Position einzurechnen und gelten

damit als abgegolten. Zudem ist auch für diese Bewehrung die normgemäße Betondeckung sicherzustellen.

Bei Wassernasen darf die normgemäße Betondeckung maximal um das Ausmaß der Wassernase unterschritten werden.

Die Stahlmengen für Spannkabelunterstellungen und für die Abstandhalter der schlaffen Bewehrung werden laut Bewehrungsplan vergütet.

Beim Abbruch von Bauteilen aus Stahlbeton ist die Anschlussbewehrung beschädigungslos freizulegen und den statischen Erfordernissen entsprechend abzulängen, allenfalls auszurichten und zu biegen. Die restliche Bewehrung ist auszulösen und zu entfernen.

Durch den Abbruch beschädigte Bewehrung ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durch Steckeisen bzw. Klebeanker zu ersetzen.

Grundsätzlich sind für alle Betonstahlpositionen nur noch hochduktile Betonstähle zulässig, die der Klasse B gemäß Anhang C der EN 1992-1-1:2015 entsprechen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Nachweise sowie die Unterlagen zur jeweiligen Kennung und Identifizierung der konkret gelieferten Chargen bereits mit der Stahllieferung auf die Baustelle an den Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftraggeber behält sich bei fehlenden Nachweisen der Stahlgüte bzw. fehlender Zuordenbarkeit vor, die Betonierfreigabe so lange auszusetzen, bis der Nachweis der Güte eindeutig erbracht werden kann.

Der Auftraggeber geht grundsätzlich davon aus, dass die Bewehrung von Randbalken vor Ort und in der Schalung gebunden wird. Wird vom Auftragnehmer eine Vorfertigung – insbesondere mit geschweißten Bewehrungskörben – kalkuliert und ausgeführt, so geschieht diese auf sein Risiko, so dass der Auftraggeber grundsätzlich Forderungen für zusätzliche Aufwendungen und Erschwernisse infolge Adaptierung der allenfalls vorgefertigten Bewehrung an die Gegebenheiten des Bestand ablehnt. Dies gilt umso mehr, wenn bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Erfordernis einer entsprechenden, fristgerechten Oberflächenaufnahme des Tragwerks durch den Auftragnehmer zur Abklärung und/oder Anpassung der Detailausführung bedungen wurde.

Besonders für Sanierungen am Bestand weißt der Auftraggeber auf die immer wieder lokal streuende Nivellementtreue der Tragwerksoberfläche zu den vorhandenen Planunterlagen hin, welche im Zentimeterbereich liegen können. Lokale Anpassungen der Bewehrung durch Schrägstellen von Bügeln oder Anheben der Bewehrung mittels Abstandshaltern ist einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

E.05. Stahlbau

Die folgenden zusätzlichen Festlegungen gelten vorrangig vor der RVS 08.08.01 - Stahltragwerke:

Stahlqualität:

Die Qualitätskontrolle der verwendeten Werkstoffe, Schrauben, Dübeln und Schweißzusatzwerkstoffe erfolgt nach EN 10204. Die Abnahmeprüfzeugnisse nach 3.1 B sind vorzulegen.

Bei Schweißanschlüssen mit Gefahr von Terrassenbrüchen ist im Schweißnahtbereich eine Dopplungsprüfung durchzuführen bzw. eine eventuell geforderte Z-Güteklasse nach EN 10164 zu liefern. Der Anhang D der ENV 1993-2:1997 (Empfehlungen zur Vermeidung von Terrassenbrüchen) ist einzuhalten. Eventuell erforderliche Z-Güteklassen nach EN 10164 werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, 3 Materialproben zu entnehmen und bei einer Prüfanstalt seiner Wahl diese Proben auf chemische und physikalische Werte prüfen zu lassen.

Die Kosten für diese zusätzlichen Anforderungen und die Kosten der Materialprüfungen gelten mit den angebotenen Einheitspreisen als abgegolten.

Fertigung:

Alle beschichteten Kanten sind vor Aufbringen des Korrosionsschutzes zu brechen.

Montage:

Die Montage ist allgemein im technischen Bericht beschrieben. Sie ist vom Auftragnehmer im Detail zu entwickeln und in einer Montageanweisung darzustellen und zu beschreiben.

Die Statik des Ausschreibungsentwurfes berücksichtigt den Endzustand. Alle anderen bei der Montage eintretenden Lastfälle und auch alle Hilfskonstruktionen sind vom Auftragnehmer bei der Erstellung der Werkstattpläne zu berücksichtigen und die diesbezüglichen statischen Nachweise zu erbringen, ebenso die Geometrieberechnung der Werkstattform und Montageform.

Alle erforderlichen Maßnahmen wie z. B. statische Nachweise für Bauzustände, Herstellung der Gerüste, Hilfsjoche und deren Aufstandsflächen, Hilfskonstruktionen, Verbände etc., das Einheben und Absenken des Stahltragwerkes, das Zusammenbauen auf der Baustelle, Herstellen von Schweißnähten, zusätzlicher Korrosionsschutz u. dgl. mehr hat der Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu besorgen und alle Kosten in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen, soweit hierfür keine eigenen LV-Positionen ausgeschrieben sind.

Die Werkstattpläne einschließlich der statischen Berechnung für die Bauzustände sowie Pläne inklusive der Statik für Gerüste und Joche sind rechtzeitig vor Ausführung von einem Zivilingenieur für Bauwesen zu prüfen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen.

Hebelaschen werden nicht gesondert vergütet und sind vorzugsweise in später einbetonierten Bereichen anzuordnen. Hebelaschen sind vor dem Betonieren ca. 2 cm über dem Gurt abzutrennen. Werden Hebelaschen an anderen Stellen angebracht, sind sie vollständig zu entfernen. Die betroffene Fläche ist kerbfrei zu verschleifen und einer Oberflächenrissprüfung zu unterziehen.

Ausführung der Schweißkonstruktion:

Für die Fertigung und Montage gelten die ÖNORMen EN 1993-1-9:2013 und B 1993-1-9:2006 bzw. EN 1090-2:2018 mit Anforderungen an dynamisch beanspruchte Bauteile.

Die Konstruktion muss nach Fertigstellung die Toleranzklassen B und F nach ÖNORM ISO 13920: 1996 erfüllen.

Die Schweißarbeiten in der Fertigung und auf der Montage dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die nach ÖNORM M 7812, Teil 1, Güteklasse 1 , nach DIN 18800/7 2002-09 mit großem Eignungsnachweis mit Erweiterung auf dynamischen Bereich oder vergleichbaren Regelwerken zugelassen sind.

Die Schweißnähte müssen der Bewertungsgruppe B gemäß ÖNORM EN ISO 5817 entsprechen.

Für die Schweißungen sind entsprechend dem Verfahren und Positionen ausschließlich geprüfte Schweißer zu verwenden. Vor Beginn der Fertigungsarbeiten ist eine Namensliste der Schweißer zusammen mit der jeweiligen Schweißberechtigung vorzulegen.

Für die Nähte ist ein Schweißplan durch den betriebseigenen Schweißtechnologen zu erstellen, der alle Zusatzwerkstoffe, Schweißparameter, Vorwärmtemperatur etc. und eventuelle dokumentierbare Überprüfungen durch das Schweißaufsichtspersonal enthält.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, diese Schweißpläne zu genehmigen und die Vorgaben zu überprüfen. Die Schweißdetails sind im übersichtlichen Maßstab in den Ausführungsplänen darzustellen.

Die Kosten der angeführten Anforderungen und Prüfungen gelten mit den angebotenen Einheitspreisen als abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Schweißperlen und Spritzer sind vollständig zu entfernen.

Schweißnahtprüfungen:

Der Umfang der Prüfungen wird in einem Schweißnahtprüfplan für Fertigung und Montage durch den Projektanten oder der ausführenden Firma festgelegt und ist vom Auftraggeber zu genehmigen, wobei der Prüfumfang gemäß ÖNORM EN 1090-2:2018, Tabelle 24 bzw. B 1993-1-9: 2006, Tabelle A.1 nicht unterschritten werden darf. Die Kosten der Prüfungen im Rahmen der ÖNORM gelten bis einschließlich eines Mehrausmaßes von 20 % mit den angebotenen Einheitspreisen als abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Alle Prüfungen sind in einen Prüfplan einzutragen, der auch Angaben über das Herstellungsverfahren (händisch, halbautomatisch etc.) enthalten muss. Vom Auftragnehmer zu vertretende zusätzliche Prüfungen auf Grund aufgetretener Fehler werden nicht vergütet.

Alle angeführten Anforderungen, Maßnahmen, Prüfungen, Untersuchungen etc. gelten mit den angebotenen Einheitspreisen als abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

Entscheidungen über das Ausmaß und Art der Prüfung liegen beim Auftraggeber.

Wird der eben angeführte Prüfumfang zufolge spezieller Nähte oder Art der Konstruktion überschritten, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber noch vor Beginn der Prüfungen ausdrücklich darauf hinzuweisen und eine Regelung bezüglich der Vergütung und zur ausdrücklichen Beauftragung der zusätzlichen Leistungen zu erwirken.

Prüfumfang der Bolzenschweißungen - alle Bolzen sind in einwandfreier Qualität anzuschweißen. Für die Kopfbolzenschweißnähte ist eine Verfahrensprüfung durchzuführen und von einem akkreditierten technischen Überwachungsverein zu

überwachen. Es sind mindestens 3 Umschlagbiegeproben pro Arbeitstag durchzuführen und die Nähte visuell zu prüfen.

Alle Schweißnähte an hochbelasteten Bauteilen sind in ihrer Länge zu 100 % zu prüfen. Allfällige Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise der Stahlkonstruktion entsprechend zu berücksichtigen.

Kontrollprüfung durch den Auftraggeber - der Auftraggeber behält sich das Recht vor, jederzeit Kontrollprüfungen, das sind über den im Schweißprüfplan festgelegten Umfang hinausgehende, zusätzliche Schweißnahtprüfungen etc. durchführen zu lassen. Die Vergütung des Auftragnehmeraufwandes durch Bereitstellen von Personal, Gerät u. dgl. mehr erfolgt nach den LV-Positionen für die Schweißnahtprüfung. Die Prüfungen werden durch vom Auftraggeber ausgewählte Sachverständige bzw. Prüfanstalten ausgeführt. Die Prüfkosten der vom Auftraggeber beauftragten Prüfanstalten bzw. Sachverständigen trägt der Auftraggeber.

Die Ergebnisse der Schweißnahtprüfungen sind in Prüfprotokollen zu dokumentieren und der Bauwerksdokumentation beizulegen.

Bauwerksdokumentation für Fertigung und Montage:

Nachfolgende Dokumentation ist vom Fertigungs- und Montagebetrieb zu erstellen:

Unternehmen / Personal:

- Betriebszulassung nach ÖNORM M 7812/1, Klasse 1 oder DIN 18800/7 großer Befähigungsnachweis mit Erweiterung auf dynamischen Bereich.
- Qualifikationsnachweis des Schweißnahtprüfpersonals: Mindestens Level 2
- Schweißerqualifikation: Schweißereinsatzlisten, Schweißererzeugnisse

Materialprüfzeugnisse:

- Bleche, Profile, Bolzen, Schrauben, Schweißzusatzstoffe etc.
- Prüfprotokolle über Dopplungsprüfungen
- Schweißnahtprüfprotokolle, Bolzenprüfungen
- Geometrieprüfungen, Maßprotokolle
- Abnahmeprotokolle für Stahlkonstruktion
- Abnahmeprotokolle für Korrosionsschutz

Abnahmekosten bei Werksabnahmen durch den Auftraggeber:

Die Kostenübernahme der Reisekosten zur Abnahme im Werk erfolgt im Umkreis bis zu einer Entfernung von 300 km um die ausschreibende Stelle durch den Auftraggeber. Mehrkosten (z. B. Reisespesen, Reisezeit, Aufenthaltskosten, usw.) die dem Auftraggeber für die Durchführung von Abnahmen im Werk außerhalb dieser Entfernung entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen und werden bei der Vergütung der beauftragen Leistung in Abzug gebracht.

Die für die reine Abnahmetätigkeit durch anfallenden Zeitaufwand entstehenden Kosten werden jedenfalls vom Auftraggeber getragen.

Im gegenseitigen Interesse ist die Anzahl von Abnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

Kosten für Fehlanfahrten und Wartezeiten sowie der Notwendigkeit der Wiederholung von Abnahmen auf Grund von Mängeln gehen zur Gänze zu Lasten des Auftragnehmers und werden ebenfalls bei der Vergütung der beauftragen Leistung in Abzug gebracht.

E.06. Arbeitsgerüste, Lehrgerüst, Bauhilfsbrücken, Hebeeinrichtungen

Für Arbeitsgerüste und Lehrgerüste, schwierige Baugrubensicherungen, Bauhilfsbrücken und Hebeeinrichtungen sind vom Auftragnehmer die erforderlichen Übersichts- und Detailpläne sowie die statischen Berechnungen auszuarbeiten.

Wird vom Auftragnehmer für die Planung und Ausführung von notwendigen Lehr- und/oder Arbeitsgerüsten der Bauwerksbestand insbesondere durch die Nutzung von Fundamentvorsprüngen, Durchstecköffnungen, Konsolen an Widerlagern/Pfeilern o.ä. herangezogen, ohne dass der Auftraggeber dies ausdrücklich bedungen hat, so trägt der Auftragnehmer das alleinige Risiko hinsichtlich der getätigten Annahmen zur Herstellbarkeit, Ausführung und Kalkulationsansätze. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass keine Gewährleistung für den Zustand und/oder das Zutreffen der Abmessungen von uneinsehbaren Bestandsbauteilen übernommen wird. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jedenfalls zeitgerecht einen statischen Nachweis über die zusätzlichen und unplanmäßigen Belastungen der bestehenden Bauteile vorzulegen. Der Auftraggeber behält sich eine Ablehnung trotz allfälliger Nachweisführungen bei Bedenken für die Nutzung des Bestandes vor.

Die Unterlagen sind von einem Ziviltechniker aufzustellen oder zu prüfen und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen. Außerdem hat der betreffende Ziviltechniker die Abnahme an Ort und Stelle durchzuführen, die Übereinstimmung mit den Plänen und der Statik sowie die Standsicherheit schriftlich zu bestätigen und Hebevorgänge zu überwachen. Dasselbe gilt auch für jede neue Aufstellung und jeden Umbau.

Bei Verwendung besonderer Maschinen oder Geräte hat der Auftragnehmer entsprechend geschultes Bedienungspersonal einzusetzen.

Für die Errichtung von Lehrgerüsten, Arbeits- und Schutzgerüsten, Unterstellungen, Bauhilfsbrücken und Hebeeinrichtungen hat der Auftragnehmer die erforderlichen behördlichen Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz etc.) zu erwirken. Insbesondere sind für temporäre Einbauten in den Hochwasserabflussbereich entsprechende wasserrechtliche Bewilligungen zu erwirken und entsprechende Vorkehrungen zur allfälligen raschen Beseitigung im Hochwasserfall vorzusehen, wenn neben dem Verlust des eigenen Materials insbesondere auch fremde Rechte betroffen wären oder zusätzliche Schäden für Ober- bzw. Unterlieger drohen.

Die Pressen und Heberüstungen müssen die Vertikal- und Horizontallasten mit den im Brückenbau üblichen Sicherheiten aufnehmen können. Ein gleichmäßiges Anheben und Aufbringen der Pressenkraft ist unbedingt zu gewährleisten.

Einrichtungen zur Kontrolle der Hebezustände sind anzubringen. Die Pressenkörper, Zuleitungen und Pumpgeräte sind vor der Montage auf ihre Funktionstüchtigkeit und Dichtheit zu überprüfen.

Bauteile (Tragwerk, Widerlager, Steinverkleidungen etc.) müssen gegen austretendes Hydrauliköl geeignet geschützt werden.

Bohrungen in Bauteilen für eventuell erforderliche Durchankerungen sind ausschließlich mittels Kernbohrungen auszuführen. Verbleibende

Verankerungsdübel sind so tief zu setzen, dass beim Verschließen der Ankerlöcher mit Mörtel keine nachträgliche Durchrostung erfolgen kann.

Zur Absicherung angehobener Bauteile sind nur Pressen mit Stellringeinrichtungen oder Ringplatten zulässig. Beim Einsatz von Unterstellungen ist eine gleichmäßige Lastverteilung zu gewährleisten.

E.07. Ausgleichs- und Instandsetzungsmörtel

Im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ist vom Auftragnehmer für jede Schadensart ein Sanierungsvorschlag mit Arbeitsablauf und Angabe der verwendeten Materialien vorzulegen. Die technischen Berater der betreffenden Herstellerfirma sind über Aufforderung des Auftraggebers beizuziehen.

Vor der Anwendung sind auf Verlangen Zeugnisse über die Eignungsprüfung vorzulegen. In den Bautagesberichten oder in den Aufmaßblättern sind die verwendeten Materialien, die Einbauart und der Verbrauch einzutragen.

Grundsätzlich sind nur Instandsetzungsprodukte der Produktgruppe R3 bzw. R4 zulässig.

Im Sichtflächenbereich sind die Sanierungsstellen dem vorhandenen Beton durch geeignete Maßnahmen in Farbe und Struktur möglichst anzugleichen.

Behandlung von Betonoberflächen:

Der Betonuntergrund muss so vorbereitet werden, dass zwischen dem aufzubringenden Instandsetzungsmaterial und dem Betonuntergrund ein fester, dauerhafter Verbund erzielt wird. Hierzu muss der Betonuntergrund fest, frei von Zementschlämme, lockeren und mürben Teilen und trennenden Substanzen (z. B. Anstrichresten, Trennmittel) sein.

Die Abtragstellen sind geradlinig und scharfkantig zu begrenzen. Die Mindestabtragstiefe innerhalb der Begrenzungsschnitte und die Schichtdicke von zementgebundenen oder kunststoffmodifizierten Instandsetzungsmörtel muss mindestens gleich dem zweifachen Größtkorndurchmesser sein und darf bei Kunststoffmörtel nicht unter 0,5 cm, ansonsten nicht unter 1 cm liegen.

Auf der Tragwerksoberfläche sind Null-Auslaufbereiche zu sanierender Betonflächen allenfalls entsprechend dem zum Einsatz gelangenden Produkt vorzubereiten. Dies kann z. B. durch anfräsen, anstemmen und/oder einschneiden u. dgl. erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei mechanischen Abtragsarbeiten, wie z. B. Fräsen, Gefügestörungen auftreten können, wodurch die entsprechenden Flächen anschließend einer Nachbearbeitung, z. B. durch Sandstrahlen, zu unterziehen sind.

Bei Verwendung von zementgebundenem Mörtel bzw. Beton ist die Instandsetzungsfläche zeitgerecht (im Regelfall 24 Stunden davor) intensiv vorzunässen. Beim Aufbringen der erforderlichen Haftbrücke muss eine mattfeucht glänzende bzw. dem zu verwendenden Produkt entsprechende Oberfläche vorhanden sein. Bei kunststoffmodifiziertem Mörtel ist die Betonoberfläche nach Angabe des Herstellers vorzubehandeln.

Korrosionsschutz der Bewehrung:

Im Bereich korrodierter Bewehrung ist der Beton bis zum Erreichen einer einwandfreien Anschlussfläche abzutragen. Beim Freilegen tragender Bewehrung

sind hierdurch bedingte mögliche statisch-konstruktive Auswirkungen (z. B. fehlender Verbund) zu beachten.

Anschließend ist die Bewehrung mittels Sandstrahlen zu reinigen, wobei der Reinheitsgrad (P) Sa 2 1/2 ÖNORM EN ISO 12944-4 zu erreichen ist.

Bei geringem Umfang darf die Entrostung mit mechanischen Geräten auf Reinheitsgrad (P) St 3 erfolgen. Kann mit dem Instandsetzungsmörtel bzw. Instandsetzungsbeton kein ausreichender Korrosionsschutz (entsprechendes Material, normgemäße Mindestüberdeckung) erreicht werden, ist die Bewehrung mit einem besonderen Korrosionsschutz durch geeignete Beschichtung zu versehen. Dabei sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers einzuhalten.

Verarbeitung:

Der aufgetragene Ausgleichsmörtel ist einwandfrei zu verdichten (z. B. durch Rüttelbohlen). Flächen mit stark wechselnden Schichtdicken sind, beginnend an den tiefsten Stellen, mit dünnen Schichten in mehreren Arbeitsgängen aufzufüllen.

Der Mörtel ist unmittelbar nach dem Einbau gegen Austrocknen, starke Sonneneinstrahlung, Regen oder niedere Temperaturen zu schützen. Es ist daher eine geeignete Nachbehandlungsmethode einzusetzen, die jedoch die Haftung der nachfolgenden Arbeitsgänge nicht beeinträchtigen darf.

E.08. Injektionsarbeiten

Diese Arbeiten umfassen das Injizieren von Rissen, Hohlstellen, Spanngliedern usw. Als Einpressgut kommen ungefüllte, lösungsmittelfreie Epoxydharze sowie bei größeren Hohlräumen Einpressmörtel auf Zementbasis in Betracht. Bei Verwendung von Epoxydharz sind auf Verlangen vor der Ausführung Zeugnisse über die Eignungsprüfung vorzulegen. Zementgebundene Einpressmörtel haben der ÖNORM B 4750 zu entsprechen.

Welche Risse bzw. Hohlstellen zu injizieren sind und welches Material dazu verwendet wird, ist gemeinsam mit dem Auftraggeber festzulegen. Während der Injizierarbeiten ist ein Protokoll zu führen, das zu enthalten hat:

- Harzbezeichnung oder Zusammensetzung des Zementmörtels
- Kennzeichnung des Injizierbereiches
- bei Rissen Feststellung der Rissbreite und Einmessen des Risses (sofern dies nicht im Sanierungsprojekt enthalten ist)
- Temperatur und Witterung
- Materialverbrauch
- Beginn und Ende des Injiziervorganges
- Anzahl der gesetzten Nippel oder Schlauchanschlüsse

Das Injizierprotokoll ist vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen.

Das Abmischen von Harz und Härter hat mit einem maschinell betriebenen Rührwerk zu erfolgen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die gesetzten Injiziereinrichtungen, Harz und Zementreste u. dgl. zu entfernen.

Das Injizieren von Rissen mit veränderlicher Rissbreite soll bei möglichst großer Rissöffnung erfolgen. Es ist daher der Temperaturgradient am Tragwerk zu beachten. Im Regelfall sind in der Ausschreibung entsprechende Anweisungen

enthalten. Wegen der Zeitabhängigkeit kann es bei diesen Arbeiten zu gewissen Wartezeiten kommen.

Es wird klargestellt, dass vom Auftraggeber im Rahmen der Ausschreibung aufgenommene und vom Auftragnehmer angebotene LV-Positionen für das Verpressen von Rissen nicht für die allfällige Sanierung von Baumängeln herangezogen werden, welche in die Sphäre des Auftragnehmers fallen. Diesbezügliche Aufwendungen hat der Auftragnehmer selbst und ohne Kostenersatz durch den Auftraggeber zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Sanierung zum Erreichen der jeweiligen Anforderungsklasse für wasserundurchlässige Betonbauwerke.

E.09. Imprägnierung, Anstrich, Versiegelung, Beschichtung

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen durch Prüfzeugnisse oder Eignungsprüfungen nachzuweisen, dass die angebotenen Materialien den Erfordernissen der ÖNORM B 4706 und den einschlägigen RVSen genügen.

Während der Ausführung sind Materialverbrauch (g/m²), Verarbeitungstemperatur und Schichtdicke und die Klimawerte (Bauteiltemperatur, Luftfeuchtigkeit, Taupunkt) laufend zu kontrollieren und festzuhalten.

Neben den Bestimmungen der ÖNORM B 4706 und den einschlägigen RVSen sind die Verarbeitungsrichtlinien der Hersteller genauestens einzuhalten.

E.10. Fertigteile

Die Herstellung von Fertigteilen aus Betonsorten .../B5 bis .../B7 darf nicht mittels Rütteltischen oder Außenrüttlern erfolgen.

Die Bewehrung von Betonfertigteilen ist im jeweiligen Werk abzunehmen. Die Kostenübernahme der Reisekosten zur Abnahme im Werk erfolgt im Umkreis bis zu einer Entfernung von 100 km um die ausschreibende Stelle durch den Auftraggeber. Mehrkosten (z. B. Reisespesen, Reisezeit, Aufenthaltskosten, usw.) die dem Auftraggeber für die Durchführung von Abnahmen im Werk außerhalb dieser Entfernung entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen und werden bei der Vergütung der beauftragen Leistung in Abzug gebracht.

Die Verankerung von Gesimsfertigteilen hat mittels zugelassener Dübel zu erfolgen.

Die Anschlussflächen sind aufzurauen, Zementschlämme zu entfernen (sandstrahlen, HDW), zu reinigen und vor dem Aufbetonieren des anschließenden Abschnittes anzufeuchten. Vor dem Einbringen des Ortbetons darf auf dem älteren Beton kein Wasser mehr stehen, die Oberfläche lediglich mattfeucht sein und die Oberfläche mit einer Haftbrücke versehen werden.

E.11. Randsteine

Die Randsteine sind im Bereich der Sichtfläche fein gestockt oder geschnitten auszuführen. Sämtliche Kontaktflächen mit Beton und die Stoßfugen sind bruchrau oder mit einer für die erforderliche Haftung gleichwertigen Rauhigkeit auszuführen. Auf die Winkelrichtigkeit und Ebenflächigkeit der bearbeiteten Flächen wird großer Wert gelegt. Beschädigte oder gebrochene Randsteine sind Steinmetz mäßig nachzuarbeiten, wobei Steine unter 0,8 m Länge nicht verwendet werden dürfen.

An der Stirnseite der Gesimse sind die Randsteine bis zu einem Abstand von ca. 30 cm von der Gesimsaußenflucht zu versetzen. Im verbleibenden Betonbereich ist der Anzug des Randsteines bündig fortzusetzen.

Der Sockel ist in gleicher Betonqualität wie die Randleiste herzustellen und innerhalb einer Schalung verdichtet einzubauen. Der kunststoffmodifizierte Unterstopfmörtel darf höchstens eine Dicke von 3 cm aufweisen und ist fahrbahnseitig mittels Glattstrich zu verschließen.

Unterstopfmörtel und Stoßfugenmörtel sind frosttausalzbeständig auszuführen. Es darf nur werkseitig vorgemischter Mörtel verwendet werden. Bei Baustellenmischungen sind zeitgerecht Eignungsnachweise (Frost-Tauwechsel Versuche) vorzulegen.

Bei sämtlichen Querfugen des Rand- und Mittelstreifens sind auch im Randsteinbereich Fugen mit gleicher Breite vorzusehen.

Vor dem Betonieren der Randleisten ist die Berührungsfläche mit einer Haftbrücke zu versehen.

Die Stoßfugen sind mit kunststoffvergütetem Zementmörtel unter Verwendung von Quarzsand auszubilden.

Sanierungen:

Die durch unsachgemäßen Abtrag beschädigten Randsteine sind auf Kosten des Auftragnehmers zu ersetzen oder mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung so zu bearbeiten, dass sie wiederverwendet werden können. Beschädigte Randsteine sind vor Abbruchbeginn gemeinsam festzustellen. Das Entfernen von Stopf- und Versetzmörtel ist in die jeweiligen angebotenen Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

E.12. Entwässerungen

Zulässige Leitungssysteme:

Rohrleitungssysteme sind mit entsprechenden Formstücken, Verbindungen (E-Muffen, Spiegelschweißungen, Dehnstücken usw.) und Befestigungen zu liefern und aus nachstehenden Materialien auszuführen:

- mehrschichtiges, zumindest dreischichtiges mineralstoffverstärktes Polypropylen (PP) halogen und bleifrei
- PE - HD (Polyethylen – schwarz oder grau eingefärbt)
- Glasfaserverstärktes Polyesterharz, geschleudert GF – UP oder gewickelt
- nicht rostender Stahl (Werkst. Nr. 1.4571)

Alle Befestigungselemente der Rohrleitungen sind in Edelstahl Materialgüte 1.4571 (V4A) herzustellen. Die Standardbefestigung sieht eine 2 Punkt – Rohraufhängung mit DN ≥ 12 mm Gewindestangen vor, wobei die Befestigungspunkte so zu wählen sind, dass eine stabile Führung der Leitungen gegeben ist (horizontaler Verlauf: Abstand der Befestigungspunkte maximal 2 m und im Reglfall einem Längsgefälle von ≥ 2 %, vertikaler Verlauf: Abstand der Befestigungspunkte maximal 3 m). Unter Beachtung der Materialdehnung sind ausreichende Punkte zur Fixierung zu wählen. Zudem ist in die Rohrschellen eine EPDM – Einlage mit mindestens 8 mm Stärke einzubauen. Tagwasserablaufanschlüsse sind unter 45° in Fließrichtung der Längsleitung entsprechend dem Gefälle einzuleiten.

Anforderungen Tagwasserabläufe und Abdichtungsentwässerungen:

Neu zu liefernde Tagwasserabläufe bzw. Abdichtungsentwässerungen sind jedenfalls in monolithischer Ausführung (Einlauftrichter und Ablaufrohr in einem

Guss – ohne Steckverbindungen) durch das Tragwerk zu führen. Dies gilt auch für Instandsetzungen, wenn die entsprechenden Abläufe zur Gänze auszutauschen sind und keine anderen Lösungen vom Auftraggeber vorgesehen sind. Die dafür notwendigen Schalungsdurchdringungen (Bohrungen u. dgl.) sind dabei ebenfalls auszuführen. Der Anschluss an ein eventuell erforderliches Rohrsystem hat mit einem geeigneten Übergriff (mind. 5 cm) außerhalb des Tragwerkes zu erfolgen. Der Außendurchmesser des Ablaufstutzens muss bei Tagwasserabläufen 160 mm betragen. Die Mindestmaterialstärke für den gesamten Unterteil (Einlauftrichter und Ablaufrohr) darf bei Ausführung in NIRO 1.4571 (V4A) 3 mm nicht unterschreiten.

Generell sind die Tagwassereinläufe so zu versetzen, dass im Endzustand der Fahrbahnbelag ein Gefälle zum Einlaufgitter aufweist (ca. 5 mm).

Der Abdichtungsflansch von Tagwassereinläufen und Abdichtungsentwässerungen (Tüllen) ist gegenüber der Betonoberfläche mindestens 5 mm tiefer zu setzen.

Grundsätzlich sind Abdichtungsentwässerungen in NIRO 1.4571 (V4A) zu liefern. Die Abdichtungsentwässerung einschließlich der Abdeckung darf dabei einen Mindestdurchmesser von 280 mm nicht unterschreiten. Der horizontale Flansch des Einlauftrichters muss für den Anschluss der Tragwerksabdichtung eine Mindestbreite von 80 mm aufweisen. Die Mindestmaterialstärke aller Elemente der Abdichtungsentwässerungen einschließlich der oberen Abdeckung darf 3 mm nicht unterschreiten.

Das Ende des Ablaufrohres ist unter 45° mit einer von Bauteilen wegweisenden Spitze abzuschrägen und grundsätzlich mind. 50 cm unter die Konstruktionsunterkante zu führen, sofern der Auftraggeber keine andere Anordnung trifft.

Instandsetzungshinweise – Adaptierung der Entwässerung:

Schadhafte oder in ihrer Funktion nicht mehr benötigte Oberflächen- oder Abdichtungsentwässerungen sind mittels Kernbohrung zu überbohren oder so auszubauen, dass am umgebenden Stahlbeton eine tiefergreifende Zerstörung vermieden wird. Bei neu einzubauenden Entwässerungskonstruktionen ist der erforderliche Querschnitt im Beton ebenfalls mittels Kernbohrung herzustellen.

- Abdichtungsentwässerung – Kernbohrung mind. DN 85 mm
- Tagwasserablauf – Kernbohrung mind. DN 180 mm

Die Lage der vorhandenen Bewehrung ist durch geeignete Maßnahmen festzustellen. Der zusätzlich zur Kernbohrung im Beton zu tätigende Ausbruch für den Einlauftrichter ist mittels Betonschnitte an der Oberseite zu begrenzen.

Auf die vorhandene Gefällesituation am Bestand ist unbedingt zu achten.

Die Anbindungen von Rohrleitungssystemen an Entwässerungen (Abläufe, Abdichtungsentwässerungen) sind mit einer Übergriffslänge von mindestens 5 cm über den Rohrstutzen demontierbar herzustellen. Aussparungen und Kernbohrungen sind daher anzupassen.

Sämtliche Abläufe und Abdichtungsentwässerungen sind mittels geeignetem kunststoffmodifizierten Vergussmörtel oder durch einbetonieren (Betongüte mind. C 25/30/B5) und unter Zugabe von entsprechenden Zusatzmitteln zur Erlangung der Eigenschaften eines kunststoffmodifizierten Mörtels einzubauen.

Die Kontaktflächen zum bestehenden Tragwerksbeton sind sauber zu reinigen und mit einer dementsprechenden Haftbrücke (Systemanforderung) zu versehen.

Hinweise zur Vergütung:

Der erforderliche schwindreduzierte Versetzmörtel / Beton, einschließlich der etwaigen systembedingten Haftbrücke wird nicht gesondert vergütet und ist daher in die angebotene Leistungsposition einzurechnen.

Die Schalungsdurchdringungen (Bohrungen u. dgl.) für den Einbau werden nicht gesondert vergütet und sind mit der jeweiligen Leistungsposition mitabgegolten. Die Kernbohrungen und Betonschnitte werden nicht gesondert vergütet, sofern dafür keine eigenen LV-Positionen vorgesehen sind.

Rohrleitungen werden in der Rohrachse abgerechnet, wobei sämtliche Formstücke, wie z. B. Bögen, Abzweiger, Reduktionen, Putzstück u. dgl. – sofern nicht explizit gesonderte Positionen ausgeschrieben wurden – in die angebotenen Leitungspositionen einzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden.

E.13. Übergangskonstruktionen

Die an die Baustelle gelieferten Konstruktionen sind unverwechselbar und eindeutig zu bezeichnen. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit der Voreinstellung. Die Konstruktionspläne sind rechtzeitig in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Voreinstellung hat entsprechend den Angaben des Projektanten für einen bestimmten Bauwerkstemperaturbereich zu erfolgen. Hat das Bauwerk zum Zeitpunkt des Einbaus der Konstruktion eine andere Temperatur, so ist die Voreinstellung entsprechend zu berichtigen.

Diese Berichtigung darf nur durch den Übergangshersteller oder einen eigens von ihm Bevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Projektanten durchgeführt werden.

Aussparungen für die Übergangskonstruktionen sind vor dem Versetzen ausreichend aufzurauen (aufspitzen, Hochdruckwasserstrahlen mit mind. 600 bar oder Ähnliches, so dass das Korngerüst auf zumindest ⅔ der Fläche sichtbar ist), zu reinigen und zeitgerecht vorzunässen. Die Schlaufen der Übergangskonstruktionen sind mit der Bewehrung zu verschweißen.

Vor dem Einbringen des Vergussbetons bei den Übergangskonstruktionen ist die Betonfläche mit einer Haftbrücke vorzustreichen. Dem Vergussbeton ist ein geeigneter Betonzusatz zur Verringerung von Schwindrissen beizufügen. Der Vergussbeton der Sorte C 30/37 GK 16 B5 RS bzw. RRS (mindestens jedoch Tragwerksbeton) oder ein gewünschtes Fertigprodukt in Anpassung an eine gewünschte Früherhärtung ist in die Leistung der neuen Fahrbahnübergangskonstruktion einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

In den Abdichtungsanschlussschenkeln sind im Abstand von 0,5 m Kontrollöffnungen mit d = 8 mm werksmäßig vorzusehen. Die plangemäß vorgesehene Dilatationsfuge ist durch an der Konstruktion befestigte feuerverzinkte Abschalbleche zu gewährleisten. Diese sind mit Pratzen oder Schlaufen im Abstand von 30 cm zu versehen, die bis 10 cm unter die Aussparung reichen müssen.

Tiefpunkte im unmittelbaren Bereich der Übergangskonstruktion sind mittels Tropftüllen und Ablaufrohren (∅ von mindestens 10 cm) bis außerhalb der Widerlager zu entwässern.

Die Durchführung der Kabelrohre im Bereich der Übergangskonstruktionen hat wasserdicht zu erfolgen, sofern die Dichtebene der Übergangskonstruktion nicht unter den Rohren liegt. Zu diesem Zweck sind Stahlrohrstutzen mit einer Länge von 10 cm an die Stegbleche dicht anzuschweißen.

Übergangskonstruktionen sind gemäß RVS 15.05.11 (S11, S12, S13) gegen Korrosion zu schützen. Sofern in den entsprechenden LV-Positionen kein entsprechendes System festgelegt wurde ist grundsätzlich System S11 oder S13 auszuführen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass betonberührte Flächen (BBB) bei allen Systemen entsprechend zu beschichten sind.

Beim Ausbau von Übergangskonstruktionen ist die vorhandene Anschlussbewehrung sehr schonend freizulegen. Auf allenfalls vorhandene Spannköpfe bei Spannbetontragwerken ist besonders zu achten. Die Verwendung schwerer Abbruchgeräte ist nicht zulässig.

Bei Instandsetzungen sind der Fertigung der neuen Fahrbahnübergänge nicht die Bestandspläne zu Grunde zu legen, sondern sind seitens des Auftragnehmers (Subunternehmers) unbedingt Naturmaße zu nehmen. Ist eine Ausgleichsbeschichtung der Übergangskonstruktion vorgesehen, ist diese im Bereich der Fahrbahn 7 mm unter geplantem Fahrbahnniveau einzubauen. Der Belagseinbau hat ein Woche vor geplanter Verkehrsfreigabe abgeschlossen zu sein um noch Beschichtungsarbeiten seitens des Auftraggebers zu ermöglichen.

Ist auf Grund vorhandener Bauwerksfugen oder Einbauabschnitte eine Trennung der Konstruktion erforderlich, so sind Vorkehrungen zu treffen, diesen Bereich und die anschließende Brückenabdichtung wasserdicht zu stoßen. Sofern in der Baubeschreibung nicht anders festgelegt, sind Montagestöße im Fahrbahnquerschnitt nicht zugelassen. Unvermeidbare Baustellenschweißungen sind in gleicher Qualität wie die Übergangskonstruktion vor Korrosion zu schützen.

In Fahrtrichtung verlaufende Spalten dürfen bei einer Länge von mehr als 150 mm eine lichte Weite von 20 mm nicht überschreiten. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, sind spezielle Schutzvorrichtungen anzubringen, welche den jeweils spezifisch anzusetzenden Verkehrslasten genügen. Diese Schutzvorrichtungen sind in die entsprechenden angebotenen Positionen der Übergangskonstruktion einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Bei Unterflurkonstruktionen sind folgende Konstruktionen zulässig:

- MAURER AG, Unterflur-Dehnfuge Typ A-D30 U bzw. A-D30 U-I, Zulassung BMVIT-327.120/0042-IV/IVVS2/2016
- Mageba-SH AG, Unterflurkonstruktion Typ RW30U und Typ WSF30U, Zulassung BMVIT-327.120/0023-IV/IVVS2/2016

Andere als die angeführten Konstruktionen sind nicht zulässig.

E.14. Lager

Hinsichtlich des Korrosionsschutzes gelten die Vorschreibungen für Dilatationen sinngemäß.

Für den Lagereinbau ist - soweit das Lager nicht in den Konstruktionsbeton der Auflagerbank bzw. des Lagersockels unmittelbar einbindet - ein selbst fließender, zementgebundener, kunststoffvergüteter Vergussmörtel oder bei erforderlicher schneller Belastbarkeit ein Kunstharzreparaturmörtel mit rascher Aushärtungszeit zu verwenden.

Die Konstruktionspläne der Lager sind dem Auftraggeber rechtzeitig in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Vor Ausbau von zur Wiederverwendung vorgesehenen Lagern bzw. Lagerteilen sind diese eindeutig zu markieren, damit sie lagerichtig wiedereingebaut werden können.

E.15. Geländer

Abweichend bzw. ergänzend zur RVS gilt:

Allgemeines:

Diese technischen Vertragsbedingungen sind für Geländerkonstruktionen aus Stahl oder Aluminium anzuwenden.

Anforderungen:

Die Geländer sind gemäß den Regelplänen des Auftraggebers auszuführen. (siehe: www.land-oberoesterreicht.gv.at – Aktuell – Ausschreibungen und Wettbewerbe – CAD Regeln, Planungsstandards, Merkblätter und Geländerpläne – Planungsstandards, CAD-Regeln, Regelpläne Brückenbau, Signaltechnik). Sofern für einzelne Geländer keine Regelpläne vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind diese nach RVS auszuführen.

Für die Herstellung der Geländer sind folgende Normen bzw. Richtlinien maßgebend:

Stahlgeländer:

- Für Bemessung, Konstruktion und Schweißung gelten die ÖNORMen EN 1993-1-1:2014, B 1993-1-1:2017, EN 1993-1-5:2012, B 1993-1-5:2020, EN 1993-1-8:2012 und B 1993-1-8:2015 sowie EN 1090-2:2020. Die Stahlgüte hat ÖNORM EN 10025-6:2020 zu entsprechen. Die Verbindungsmittel sind entsprechend EN ISO 10684:2009, auszuführen.
- Korrosionsschutzarbeiten an Stahlgeländern sind gemäß RVS 15.05.11 auszuführen. Bei Spritzverzinkungen sind die ÖNORMen EN ISO 2063-2:2018 und bei Feuerverzinkungen die ÖNORM EN ISO 1461:2009 maßgebend.

Sondergeländer – Aluminium:

- Für Gussteile ist die ÖNORM EN 1706:2020, für sonstige Profile die ÖNORM M 3430 maßgebend.
- Korrosionsschutzarbeiten an Aluminiumgeländern sind gemäß RVS 15.05.21 auszuführen. Für anodische Oxidation von Aluminiumgeländern ist die ÖNORM C 2531:2015 maßgebend, soweit nachfolgend nichts anderes angegeben ist.
- Bei Anodisierung hat die Sollschichtdicke im Mittel mindestens 25 µm zu betragen. Die Einzelwerte dürfen höchstens +/- 5 µm davon abweichen.
- Für die Beschichtungen dürfen nur für Aluminium geeignete Materialen mit ausreichender Sollschichtdicke verwendet werden.

Verankerung der Steher:

- Die Verankerung der Steher hat grundsätzlich mittels Dübeln und Schrauben zu erfolgen und aus feuerverzinktem Material zu bestehen. Siehe auch Regelpläne des Auftraggebers.
- Den Montageanweisungen, gemäß Zulassung bzw. Herstellerangaben des verwendeten Dübelsystems, ist folge zuleisten.

Zusätzlich gilt:

- Die Bohrlöcher sind senkrecht zur Oberfläche der Grundplatte zu bohren. Abweichungen bis höchstens 5° sind zulässig, sofern dies vom Dübelhersteller toleriert wird.
- Die Dübel sind so zu montieren, dass die Mindestverankerungstiefe erreicht wird. Minustoleranzen sind nicht zulässig.
- Fehlbohrungen sind mit einem schwindarmen hochfesten Mörtel vollständig zu verschließen.
- Das Bohrloch ist vor dem Eindringen von Wasser zu schützen.

- Die Verantwortung für die Ausführung der korrekten Dübelmontage liegt beim Auftragnehmer. Für die Montage ist entsprechend geschultes Personal einzusetzen.

Ausführung:

Ausbildung des Geländers:

- Das Geländer ist nach Naturmaßen am Bauwerk mit den aus den Bauwerksplänen oder Beschreibungen zu entnehmenden Steherteilungen, Neigungen, Krümmungen und Dehnfugen entsprechend den Regelplänen des Auftraggebers bzw. wenn keine Regelpläne vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden nach RVS 15.04.21 auszuführen.
- Ist vertraglich (z. B. in Ausschreibungsunterlagen) nichts anderes angegeben, hat die Geländerhöhe (Gehwegoberfläche bis Oberkante Handlauf) 1,0 m zu betragen bzw. bei Radwegen ist die Geländerhöhe ≥ 1,20 m.
- Bei Bewegungsfugen sind, wenn die Bewegungsmöglichkeiten des Geländers nicht mehr ausreichen, besondere Ausziehvorrichtungen mit ausreichender Steifigkeit auszuführen. Bei Füllstabgeländern dürfen dabei die plangemäßen Lichtweiten zwischen den Füllstäben nicht überschritten werden. Im Bogen liegende Geländer sind bereits in der entsprechend gekrümmten Form auszuliefern; sie dürfen im Regelfall nicht polygonal ausgeführt werden. Das Krümmen von Geländern hat bereits vor dem Verzinken, Anodisieren bzw. Beschichten zu erfolgen. Die Geländersteher und Füllstäbe sind lotrecht stehend auszuführen, wenn vertraglich (z. B. in Ausschreibungsunterlagen) nichts anderes festgelegt ist.
- Unterbrochene Schweißnähte sind nicht zulässig.
- Für Unregelmäßigkeiten bei Schweißverbindungen gilt die ÖNORM EN ISO 5817:2014 (Bewertungsgruppe C). Unabhängig von den Bewertungsgruppen müssen aus korrosionsschutztechnischen Gründen alle Schweißnähte eine glatte Oberfläche aufweisen. Allenfalls vorhandene Unebenheiten, Poren, Einbrandkerben, Tropfen, Schlackenreste usw. sind durch eine entsprechende Nacharbeitung zu entfernen.
- Bei verzinkten Geländern dürfen nach dem Verzinken und an der Baustelle keine Nacharbeiten (Bohren, Schweißen usw.) durchgeführt werden. Sind in Ausnahmefällen solche Nacharbeiten dennoch erforderlich, ist die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen. Der Korrosionsschutz ist dann gemäß dem Punkt Korrosionsschutz instandzusetzen. Bei anodisierten

Geländern dürfen an der Baustelle keine Nacharbeiten durchgeführt werden, die die Oberflächenbeschichtung beschädigen.

Befestigung:

- Die Befestigung erfolgt gemäß Plan. Das Geländer ist lage- und höhenmäßig so zu versetzen, dass Ungenauigkeiten des Gesimses möglichst ausgeglichen werden und eine gefällige Linienführung entsteht. Die Befestigungsmittel bzw. die Befestigungskonstruktion ist entsprechend den Plänen auszuführen, wobei das Bohrsystem für das gewählte Dübelsystem zugelassen sein muss.

Montieren an Stahltragwerken:

- Geländer aus Stahl sind stahlbaumäßig anzuschließen.
- Bei Geländern aus Aluminium ist die Kontaktkorrosion zu verhindern.

Korrosionsschutz:

- Stahlgeländer: Für kleinere Schadstellen ist die Ausbesserung nach fachgerechter Oberflächenvorbereitung (Vorbereitungsgrad PSt 3 oder PMa nach ÖNORM EN ISO 12944-4:2018) mit einer geeigneten Zinkstaubbeschichtung (2-K-EP/Zinkstaub oder 1-K-PUR/Zinkstaub) zulässig. Bei größeren Schäden ist eine partielle Stahlentrostung (Vorbereitungsgrad SA3 nach ÖNORM EN ISO 12944-4:2018) und eine Spritzverzinkungen nach ÖNORM EN ISO 2063-1:2019, EN ISO 2063-2:2018 und ein entsprechender Aufbau des Korrosionsschutzes erforderlich.
- Sondergeländer – Aluminium: Vor dem Anodisieren ist das Geländer durch Beizen zu reinigen. Nach dem Anodisieren ist eine Nachverdichtung auszuführen. Vor einer Pulverbeschichtung ist eine Grünchromatisierung auszuführen.

Prüfungen:

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der erforderlichen Materialgüte (Stahl, Aluminium) und der sachgerechten Ausführung der Verbindungen (Schweißnähte, Schrauben usw.) zu kontrollieren. Durch Anlieferung auf die Baustelle bestätigt er die Einhaltung der Anforderungen.

Die Schichtdicke der Feuerverzinkung bzw. Anodisierung ist mittels Schichtdickenmessgerät zu kontrollieren. Es sind mindestens 20 Referenzflächen je angefangenen 100 m Geländerlänge vom Auftragnehmer im Beisein des Auftraggebers zu prüfen.

Für die Abnahmeprüfung der Feuerverzinkung (Aussehen, Schichtdicke) durch den Auftraggeber gilt jedes Geländerelement als wesentliche Fläche.

Werden die in der ÖNORM EN ISO 1461:2009 vorgeschriebenen Schichtdicken nicht erreicht, wird die Abnahme des Geländers vom Auftraggeber verweigert.

Abnahme:

Die Materialgüten sind über Verlangen durch Abnahmeprüfzeugnisse gemäß ÖNORM EN 10204:2005, Punkt 3.1, nachzuweisen. Bei größeren Richtungs- oder Maßabweichungen wird die Abnahme des Geländers verweigert.

E.16. Rückhaltesysteme

Leitschienen:

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer bei seinem Angebot auf die Bestandssituation Bedacht zu nehmen und die Höhe der Leitschiene über der Fahrbahn in Fortsetzung des Freilands auch über Kunstbautenobjekte in gleicher Höhe hinwegzuziehen, sofern es ein entsprechend zugelassenes System gibt und vom Auftraggeber nicht dezidiert eine andere Ausführung gewünscht wird. Diese Regelung gilt unabhängig von etwaigen schematischen planlichen Andeutungen des Leitschienensystems, sofern nicht aus den Ausschreibungsunterlagen das zu verwendende System selbst – auf Grund von Rahmenbedingungen – in seiner Ausführung oder die auszuführende Höhe ohnehin eindeutig hervorgeht.

E.17. Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Allgemeines:

Grundsätzlich gilt bei Anwendung der einzelnen Systeme und Regelbauweisen, dass zum Nachweis des tatsächlichen Verbrauches des Primers (Reaktionsharz oder Bitumenlösung) die Leergebinde bis zur Bestätigung und Freigabe durch den Auftraggeber auf der Baustelle vorzuhalten sind. Wir bei der Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs ein Minderverbrauch festgestellt so berechtigt das den Auftraggeber bei der Vergütung der entsprechenden Position Abstriche im üblichen Ausmaß zu tätigen sofern nicht ohnehin die Kosten für einen Mehr- und damit auch für einen Minderverbrauch über eine entsprechende LV-Position angeboten wurde.

Die Verarbeitung der einzelnen Abdichtungssysteme hat grundsätzlich nach RVS 08.07.03 zu erfolgen. In Erweiterung der RVS lässt der Auftraggeber einen Auftrag der einzelnen Primersysteme „nass in nass“ unter folgenden Rahmenbedingungen zu, dass zeitgerecht vor geplanten Ausführung nachstehende Bestätigung vorgelegt werden:

- Bestätigung des Materialherstellers über die Zulässigkeit der Verarbeitung „nass in nass“. Darin müssen entsprechende Angaben zum eingesetzten Produkt und die Verarbeitung enthalten sein.
- Eine Bestätigung, dass es durch diese Ausführung zu keinem technischen Nachteil innerhalb des gesamten Abdichtungssystems kommt und die Haftung und Gewährleistung damit in vollem Umfang aufrechterhalten bleibt.

Ergeben sich bei der Prüfung der Abreißfestigkeit negative Prüfergebnisse, so gehen die Kosten der Prüfung zur Gänze zu Lasten des Auftragnehmers.

Zieht der Auftragnehmer nach eigenem Terminwunsch die Anwendung mit "Jungem Beton" in Betracht, so hat der Auftragnehmer den Nachweis der Restfeuchte zu führen und trägt hierfür die Kosten zur Gänze selbst. Die Beauftragung der Prüfung durch den Auftragnehmer hat in Absprache mit dem Auftraggeber für die weiteren Abnahmeprüfungen an eine gemeinsame Prüfanstalt zu erfolgen.

Oberflächenvorbereitung:

Es wird besonders auf die RVS 08.07.01, Punkt 4.1.1, verwiesen: "Vor der Ausführung eines Oberflächenschutzes oder einer Abdichtung sind von den Betonflächen Zementschlämme (ausgenommen bei Hydrophobierung und Imprägnierung), Verdunstungsschutzmittel sowie alte Voranstriche oder Imprägnierungen vollständig zu entfernen."

Gemäß den jeweiligen HDW bzw. Trockenstrahl – Positionen der ULG 3201 sind die Spitzen des Korngerüstes freizulegen.

Abdichtungsarbeiten:

Der Belagsaufbau wurde für eine Abdichtung ohne bituminöse Trennschicht (Gesamtdicke 1,0 cm) ausgelegt. Wird seitens des Auftragnehmers ein Abdichtungssystem mit bituminöser Trennschicht angeboten (d = 2,0 cm), so ist der Belagsaufbau hinsichtlich Größtkorn und Dicke der einzelnen Schichten darauf abzustimmen.

Unmittelbar vor Beginn der Abdichtungsarbeiten und vor jeder Tagesleistung ist die Tragwerksoberfläche mittels Druckluft zu reinigen. Das Aufbringen des Voranstriches durch Aufsprühen ist nicht zulässig.

Anschlüsse bei Entwässerungsabläufen oder ähnlichem sind mit eigens zugeschnittenen Passstücken herzustellen. Widerlagerseitig ist die Abdichtung von der Übergangskonstruktion bis ca. 1,0 m über die Fuge Herdmauer-Schlepp-Platte auszuführen. Ist keine Schlepp-Platte vorgesehen, ist die Abdichtung an der Rückseite der Kammermauer rund 50,0 cm herunterzuziehen.

Die Abdichtung ist an den Kragplattenaußenseiten mindestens 2 cm unter die angrenzende Betonunterkante auszuführen und scharfkantig abzuschneiden. Die entsprechenden Aufwendungen in der Schalung und der Abdichtung sind in die entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Verlegte Abdichtungen sind in geeigneter Weise vor Beschädigungen zu schützen. Mit der Herstellung des Belages ist umgehend nach Abschluss der Abdichtungsarbeiten zu beginnen. Die Durchörterung einer bereits hergestellten Abdichtung (z. B. zur Abstützung der Randbalkenschalung etc.) ist keinesfalls zulässig. Entsprechende Aufwendungen seitens des Auftragnehmers sind in die angebotenen Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

E.18. Erdarbeiten, Aushub, Dammschüttungen und Hinterfüllungen

Bei Positionen LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten insbesondere der Unterleistungsgruppe 0625 Bodenabtrag, Seitenentnahme erfolgt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine dezidierten anderen Abrechnungsgrenzen durch den Auftraggeber festgelegt wurden, die Vergütung unabhängig von der Bodenklasse bis höchstens einem theoretischen Abrechnungskörper, welcher durch einen maximalen Arbeitsraum von max. 50 cm ab Konstruktionskante (zuzüglich plangemäß hinter der Konstruktionskante vorgesehener Drainagen oder geschalte Filterschichten) auf Höhe der Bodenabtragssohle (max. 20 cm unter der jeweils zu erbringenden Leistung) und einem 60 Grad Böschungswinkel begrenzt wird. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit dem Baugrubenaushub ausgeschlossen und nicht anzuwenden. Darstellungen in Planunterlagen sind im Allgemeinen lediglich zeichnerische Andeutungen und bilden keine Abrechnungsgrundlage.

Bei Erneuerung von Auflagerbänken, Flügeln etc. wird für die Ermittlung des Baugrubenaushubs ein Arbeitsraum von max. 1,0 m ab Mauerrückseite vergütet. Dem Abrechnungskörper wird unabhängig von der Bodenklasse ein Böschungswinkel von 90 Grad zu Grunde gelegt.

Für den Oberbodenabtrag im Zuge des Bodenabtrags bzw. Baugrubenaushubs gelten die selben Grenzen wie oben angeführt.

Wird vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Baudurchführung ohne Anordnung durch den Auftraggeber mehr als oben angeführt oder in der Leistungsposition zur Abrechnung vorgesehen Ausmaßermittlung abgetragen, gehen sämtliche Mehrmengen vom Abtrag, deren Manipulation und/oder Entsorgung sowie Ersatzlieferungen inkl. der fachgerechten Wiederherstellung zur Gänze zu Lasten des Auftragnehmers.

Es wird klargestellt, dass das angetroffene Bodenmaterial, welches zur Erbringung der ausgeschrieben Leistung bewegt werden muss, nicht der Verfügungshoheit bzw. Dispositionsfreiheit des Auftragnehmers unterliegt. Grundsätzlich ist zur Auffüllung von Aushüben und Abträgen jedenfalls wieder das angetroffene Bodenmaterial entsprechend der gewachsenen Verhältnisse einzusetzen, sofern der Wille des Auftraggebers nicht dezidiert etwas anderes vorsieht. Ein teilweiser oder gänzlicher Materialaustausch ist nur nach klarer Anweisung durch den Auftraggeber gestattet.

Bei der Wahl der Baustoffe sind neben den LV-Positionstexten des Leistungsverzeichnisses folgende Vorschreibungen zu beachten:

In dem unmittelbar an das Bauwerk anschließenden Hinterfüllungs- und Überschüttungsbereich ist bis zu 1,00 m Dicke frostsicheres Material einzubauen.

Für den sonstigen Hinterfüllungs- und Überschüttungsbereich ist nur der Einbau der gemäß RVS 08.03.01, Punkt 5.8.2.1, zugelassenen Bodenarten zulässig. Bedingt geeignete Baustoffe bedürfen einer gesonderten Untersuchung und Zulassung.

Allfällige Angaben des Ausschreibungsprojektes bezüglich Raumgewicht, Reibungswinkel φ der Schüttung oder Hinterfüllung sind zu berücksichtigen.

Für den Bereich 0,50 m unter der Schlepp-Platten-Unterkante ist frostsicheres Schüttmaterial zu verwenden.

Die Schüttung und Hinterfüllung hat profilgerecht auf voller Breite zu erfolgen. Falls in der Baubeschreibung nichts anderes festgelegt ist, sind die Schüttungen mindestens 1,0 m über das Ende der Schlepp-Platte hinaus und mit anschließender Böschung in Straßenlängsrichtung (max. 2 : 3 geneigt) herzustellen.

Zusätzlich ist mindestens bei einem Widerlager im künftigen Dammkörperbereich eine 4,0 m breite Auffahrtsrampe mit einer Steigung von höchstens 10 % vorzusehen, deren Oberflächenbefestigung zum Befahren mit Baufahrzeugen geeignet sein muss.

Allenfalls durch Einbauten verursachten Erschwernisse sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

Entgegen der RVS 08.03.01 sind bei Dammschüttungen und Hinterfüllungen bis insgesamt 500 m³ keine Eignungsprüfungen vorzulegen, sofern die augenscheinliche Beurteilung des Materials erwarten lässt, dass die geforderten Einbauwerte erreicht werden können.

Bei Schüttkubaturen über 500 m³ sind Eignungsprüfungen gemäß RVS 08.03.01 bzw. RVS 08.15.01 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Kontrollprüfungen des Auftragnehmers vorzulegen.

Hinterfüllungen dürfen nur in Lagen von höchstens 30 cm geschüttet werden.

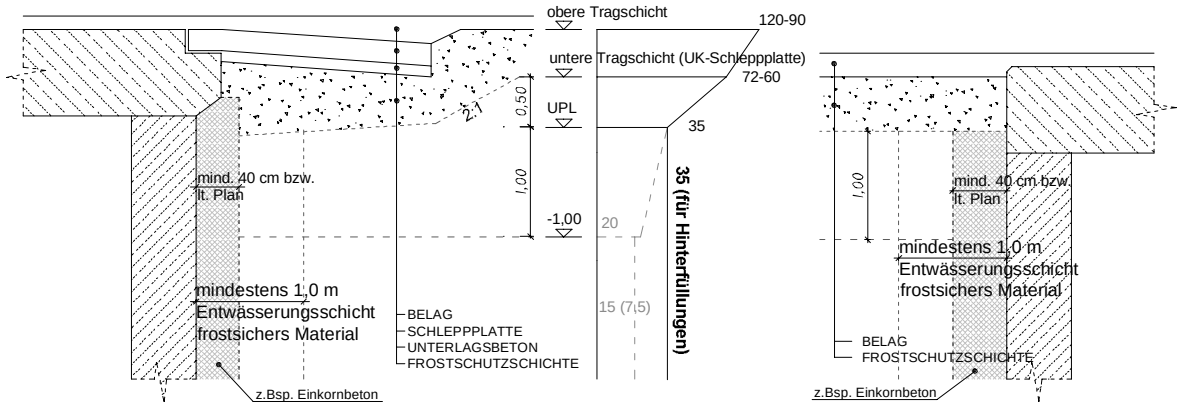
Anforderungen:

Neben den Verdichtungsanforderungen gemäß Punkt 5.8.4.4 der RVS 08.03.01 sind folgende Verformungsmodule (Lastplattenversuche) vorgeschrieben:

Tiefenbereich	E_{v1} [MN/m²]		Regelwerk
▪ Frostschutzschicht, ungebundene untere Tragschicht	72 bzw. 60		(RVS 08.15.01)
	Hinterfüllung	Damm	(RVS 08.03.01, Pkt. 5.8)
▪ Unterbauplanum	35	35	(RVS 08.03.01)
▪ ab 1,0 m unter Unterbauplanum	35	20	(RVS 08.03.01)
▪ Dammkörper ab Dammaufstands-fläche (einschl. Bodenauswechslung)	35	15 (7,5)	(RVS 08.03.01)

Anmerkung: Klammerwerte gelten für bindige Böden. Zwischenwerte sind linear einzuschalten.

Mindestanforderungen für Abnahmeprüfung - Verformungsmodul EV1 (MN/m²)
gem. RVS 08.03.01 und RVS 08.15.01



Für die obere Tragschicht und UK. Schlepppl. (untere Tragschicht) sind immer EV1 und EV2 erforderlich !
Das Verhältnis für obere und untere Tragschicht (UK. Schleppl.) = EV2/EV1≤ 2,2
() Klammerwerte sind für bindige Böden

Anmerkung:

Bestehen auf Grund der augenscheinlich festgestellten Kornzusammensetzung Zweifel, ob 7,5 oder 15 MN/m² zu erreichen sind, ist zu Lasten des Auftragnehmers eine Materialsiebung vorzunehmen.

Bei Bodenauswechslungen, auf denen Teile des Brückenbauwerks gegründet sind, gelten, sofern im Projekt oder in der Baubeschreibung nichts anderes vorgeschrieben ist, folgende Anforderungen:

- Es ist gut abgestuftes, frostsicheres Schüttmaterial zu verwenden. Bei Auswechslungen von mindestens 1,0 m Mächtigkeit sind die Einbaukriterien für untere Tragschichten (Frostschutzschichten) gemäß RVS 08.15.01 (60 MN/m², Dpr = 101 %) einzuhalten.

E.19. Pflasterungen

Ist in der Ausschreibung die Herstellung eines Böschungspflasters bzw. von Stiegen vorgesehen, ist deren Ausführung mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Im Regelfall ist vor Widerlagern und Pfeilern eine 1,0 m breite und 2 % nach vorne geneigte Berme sowie entlang der Flügel ein mindestens 50,0 cm breiter Pflasterstreifen herzustellen. Stiegen für Erhaltungszwecke sind mit 0,70 m Breite auszuführen. Für die Stufen ist ausgesuchtes Steinmaterial des Böschungspflasters zu verwenden. Die Stiegen sind seitlich mit Leistensteinen abzuschließen. In den Unterbeton ist ein Baustahlgitter AQ 30 einzulegen.

Entwässerungsbereiche:

Stark geneigte Ablaufmulden sind zur gebremsten Abfuhr des Wassers als Raubett mit einzelnen herausragenden Pflastersteinen auszubilden.

Die Durchmesser der Prallteller betragen:

Fallhöhe	Durchmesser
< 6,0 m	3,0 m
6,0 m - 8,0 m	4,0 m
> 8,0 m	5,0 m

E.20. Decken und Beläge

Die RVS´en 15.03.15 Fahrbahnaufbau auf Brücken, 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut, 08.16.01 Anforderungen an Asphaltschichten, 11.03.21 Asphalt und Asphaltschichten, Prüfung und Abrechnung, 11.06.81 Abnahmeprüfungen, 08.07.03 Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken sind grundsätzlich gültig.

Bei Dünnschichtdecken im Kalteinbau wird auf die RVS 08.16.05 verwiesen.

In der RVS 15.03.15 (Ausgabe 01. Sept. 2015) „Fahrbahnaufbau“ sind unter Punkt 4.1 „Konstruktive Elemente“ u. a. die Begriffe „Zwischenschicht“ (früher Tragschicht) und „Schutzschicht“ genannt. Hierzu wird folgende Klarstellung getroffen, dass die LB-Positionen lautend auf „bituminöses Tragschichtmaterial“ und/oder „hochstandfestes bituminöses Tragschichtmaterial“ beim Profilieren und beim Mischguteinbau nach Tonnen sowie LB-Positionen lautend auf „Bituminöse Tragschicht“ und/oder „hochstandfeste bituminöse Tragschicht“ bei Asphaltbauweise mit 3 Schichten als Zwischenschicht und bei Asphaltbauweise mit 2 Schichten als Schutzschicht herangezogen werden. Dem entsprechend ist beim Einbau der entsprechenden Positionen auf die Einbaugegebenheiten besonders Bedacht zu nehmen und allfällige Erschwernisse in der Kalkulation der angebotenen Einheitspreise bereits zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

Die LB-Positionen der ULG 2603 „Asphaltbeton-Schutzschichten“ sind nur für die Asphaltbauweise mit 3 Schichten, gemäß RVS 15.03.15, Tabelle 2, Spalte „Schutzschicht“ vorgesehen.

Kurz: Zwischenschicht = Ausgleichsschicht = LB-Positionen für bituminöse Tragschichten und Schutzschicht = Ausgleichsschicht bei Aufbau mit 2 Schichten = LB-Positionen für bituminöse Tragschichten vgl. auch Abbildung 2 der RVS 08.07.03, Punkt 4.

Vor Herstellung der Beläge sind zum Zwecke allfälliger Abnahmeprüfungen, zur Abrechnung und/oder zur Schadensfeststellungen mittels Bohrkerne drei mindestens 50 x 50 x 0,3 cm bzw. gemäß RVS 08.07.03, Punkt 9.2.3, große Stahlplatte unmittelbar auf der Abdichtung aufzubringen, zu fixieren und genau einzumessen, wobei je Fahrtrichtung mindestens eine Stahlplatte unabhängig der Objektgröße einzulegen ist. Bei Gesamtflächen > 600 m² wird grundsätzlich auf die RVS verwiesen. Bei halbseitiger Herstellung von Gesamtflächen > 600 m² sind jedoch mindestens 3 Stahlplatten je Fahrtrichtung einzulegen.

Die Lieferung und der fachgerechte Einbau der Stahlplatten im Tragwerksbereich in Abstimmung mit dem Auftraggeber hat durch den Auftragnehmer ohne gesonderten Kostenersatz zu erfolgen.

Die allfälligen Erschwernisse für die profilgemäße Ausführung der Belagsschichten und die Ausbildung von Entwässerungsknicken und Gegengefällen gemäß den Ausschreibungsunterlagen ist mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten und wird nicht gesondert vergütet.

Bei Belagsarbeiten im Zuge von Sanierungsbauvorhaben ist zum Einbau der Schutz- und Tragschichten eine Knickbohle zu verwenden. Der Profilverlauf (Schichtstärke) ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber entsprechend dem einzubauenden Material (Korngröße) anzupassen. Eine Profilkorrektur ist grundsätzlich nur in der Tragschicht zulässig.

Bei Erneuerungen insbesondere von Belägen an Bestandsobjekten ist naturgemäß von entsprechenden Toleranzen und allenfalls lokalen Abweichungen von ersichtlichen Planmaßen hinsichtlich Maßhaltigkeit, Neigungsverhältnissen, Nivellette und/oder Ebenheit u. dgl. auszugehen. Diese üblichen und zu erwartenden lokalen Abweichungen im Ausmaß von einigen Zentimetern schließen eine Vergütung von allfälligen diesbezüglichen zusätzlichen Kosten/Erschwernissen hinsichtlich der Leistungserbringung wie allfällige Mehraufwendungen beim Einbau z.B. für eine notwendiges Profilieren über die sachlich zutreffenden ausgeschriebenen Positionen hinaus grundsätzlich aus.

Mischgutsorten mit einer Raumdichte des Mischgutes (Raumdichte Marshall Probekörper – ρ_{bssd}) gemäß Abnahmeprüfung größer als 2,650 kg/dm³ dürfen zur Vermeidung von zusätzlichen Belastungen auf größeren Tragwerken nur nach Freigabe durch den Auftraggeber eingebaut werden.

Mischguteinbau nach Tonnen:

Zum Nachweis der Plausibilität des Mischgutverbrauches bei einer Abrechnung nach Tonnen gemäß Abschnitt D.14 ist durch den Auftragnehmer jedenfalls ein entsprechendes Aufmaß unter Einbindung des Auftraggebers zu erstellen. Hierfür sind sowohl der Bereich des Brückentragwerks als auch die Vorlandbereiche, welche über den gegenständlichen Auftrag asphaltiert werden, zu berücksichtigen.

In einem Raster von maximal 5 m x 5 m sind die Höhen aufzunehmen und anschließend in Form eines 10-fach überhöhten Längenschnitts aufzutragen und unter anderem etwaige Tragwerksdurchhänge darzustellen. Im Falle eines Durchhanges kann vom Auftraggeber vor der Asphaltierung eine Anpassung des Nivellements angeordnet werden, um die Asphaltstärke an etwaigen Hochpunkten bis zur zulässigen Mindesteinbaustärke zu reduzieren oder andere Maßnahmen zu ergreifen. Damit sollen unnötige Mehrstärken im Bereich des Durchhangs und in weiterer Folge die Belastung reduziert werden.

Dieser Längenschnitt ist dem Auftraggeber zumindest 2 Tage vor der Asphaltierung vorzulegen. Sämtliche Aufwendungen aus diesem Titel sind in die jeweilig angebotene Asphaltierungsposition des Leistungsverzeichnisses einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Anhand dieser Längsschnitte ist ein rechnerischer Mengenvergleich mit den Lieferscheinen des Mischgutes möglich. Unplausible bzw. nicht erforderliche Mehrstärken und Mehrbelastungen in der jeweiligen bituminösen Schicht, insbesondere bei Unterlassung der angeführten Vorgangsweise, sind im Hinblick auf die Zusatzbelastung des Tragwerks unerwünscht und werden daher nicht vergütet.

Der Auftraggeber behält sich bei gravierenden Abweichungen weiters vor, entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers anzuordnen.

Bituminöse Deckenarbeiten:

Im Anschluss an Entwässerungsrinnen ist der Belag um 5 mm höher einzubauen.

Gussasphalt:

Rinnsale sind muldenförmig auszubilden, die Muldensohle hat mindestens 5 mm über dem Einlauf zu liegen. Bei horizontaler Fahrbahn sind Pendelrinnsale exakt auszubilden. Der Gussasphalt ist nicht abzusplitten.

Der Gussasphalt ist bei Fahrbahnübergängen im Falle einer Beschichtung der Konstruktion um 7 mm höher auszuführen, bei Mattenkonstruktionen 3 mm. Der Anschluss des Gussasphaltstreifens zur bituminösen Deckschicht hat bündig zu erfolgen.

Belag im Bereich des Fahrbahnübergangs:

Bei den Unterflurkonstruktionen ist im Belag über dem Dehnungsspalt des Schleifbleches mittels Fugenschneider eine Fuge (8 mm) herzustellen und mit Fugenvergussmasse zu verfüllen. Direkt befahrene Übergangskonstruktionen aus Stahl werden seitens des Auftraggebers fallweise mit einer Beschichtung von 7 mm Dicke versehen. Die Nivellette ist im Einzelfall mit dem Vertreter des Auftraggebers festzulegen.

E.21. Kabelführungsrohre, Kabelschächte

Der Auftragnehmer hat mittels Kalibrierbürste oder gleichwertigem die Durchgängigkeit der Kabelrohre nachzuprüfen und ein Protokoll über die Prüfung dem Auftraggeber zukommen zu lassen. Diesbezügliche Leistungen werden nicht gesondert vergütet und gelten mit den ausgeschriebenen Einheitspreisen als abgegolten. Sofern in den ausgeschriebenen Positionen Durchmesserwerte nicht näher bezeichnet sind, gelten diese als Innendurchmesser der Rohre. Die Kalibrierung der Rohre hat zumindest mit einem Durchmesser von >= 90 % des auszuführenden Innendurchmessers zu erfolgen.

Kabelziehdrähte (Aluminium d = 4 mm) oder Kunststoffschnüre (d = 4 mm) sind einzuziehen und Kabelrohre mit Kunststoffdeckeln zu verschließen. Die Deckel der Kabelziehschächte sind wasserdicht auszuführen. Es sind nur verschraubbare Ausführungen (10 mm Gewinde mit Inbusschrauben) zulässig.

Die Deckelauffüllung mit Beton ist gleichzeitig mit der Herstellung des Gesimses vorzunehmen. Notwendige Zusatzbewehrungen sind nach Anordnung des Auftraggebers einzubauen.

Die Seitenflächen des Rahmens sind im Gesimsebeton zu verankern.

Vorhandene bzw. neu verlegte Kabelführungsrohre sind mit Beendigung der Bauarbeiten wieder fachgerecht an bestehende Schacht- und Rohrsysteme ohne gesonderte Vergütung ein- bzw. anzubinden.

E.22. Abnahmeprüfungen / Identitätsprüfungen

Der Auftragnehmer hat die terminliche Koordination für die Abnahmeprüfungen mit dem Vertreter des Auftraggebers und der Prüfanstalt vorzunehmen. Verabsäumt der Auftragnehmer, die vereinbarten Abnahmen zu beantragen, so gilt die betreffende Leistung als nicht abgenommen und er hat auf seine Kosten den Nachweis der vertragsgemäßen Ausführung zu erbringen.

Abnahmeprüfungen / Identitätsprüfungen – Kostentragung

In Zusammenhang mit Abschnitt C.31 sind abweichend zur allgemeinen Regelung der Kostentragung der Abnahmeprüfungen durch den Auftraggeber, die Kosten für nachstehende Abnahmeprüfungen und/oder damit in Zusammenhang stehende angeführten Leistungen im angeführten Umfang vom jeweiligen Vertragspartner zu tragen:

- 08.03.01 – Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten – Erdarbeiten bzw. 08.04.01 – Entwässerungs- und Kabelgrabarbeiten – Entwässerungsarbeiten – Lastplattenversuch

 Die reinen Prüfkosten des Lastplattenversuches (Prüfanstalt, Technisches Büro) werden vom Auftraggeber getragen. Die übrigen Kosten wie LKW- bzw. Baggerbeistellung gelten als Nebenleistung, welche mit den angebotenen Einheitspreisen der jeweiligen ULG abgegolten sind und nicht gesondert vergütet werden.
- 08.06.01 – Beton und Stahlbeton

 Zu Punkt 4.8 der Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 – Identitätsnachweis für den Beton eines Bauloses wird folgende zusätzliche Erfordernis festgelegt:
 - Ergänzender Identitätsnachweis der Festigkeitsklasse durch den Auftragnehmer:

 Der Auftragnehmer hat ergänzend pro angefangenen 200 m³ hochbeanspruchter Betonsorte je Bauteil die Druckfestigkeit an einer Serie von 3 Probewürfeln nachzuweisen. ("Ergänzender Identitätsnachweis der Festigkeitsklasse durch den Auftragnehmer")

 Bei Betonierabschnitten, welche an unterschiedlichen Tagen betoniert werden, und/oder Betonen aus unterschiedlichen Lieferwerken ist ergänzend zu vorangegangener Regelung jeweils ein gesonderter ergänzender Identitätsnachweis durchzuführen.

 Als hochbeanspruchte Betone gelten Betone für Tragwerke, Lagersockel, Pfeiler und Stützen. Bei Rahmentragwerken sind dies die Betone für Tragwerk sowie Aufgehendes (Wände). Bei geschlossenen Rahmentragwerken zusätzlich auch Betone für die Bodenplatte.

 Diese Regelung gilt, sofern unter Abschnitt F.03 keine definitiven Forderungen über den zusätzlichen Nachweis der Druckfestigkeiten gemacht sind.

Die Herstellung der Probewürfel und die Ermittlung der Druckfestigkeit hat ausnahmslos durch eine akkreditierte Prüfanstalt zu erfolgen.

Für diese ergänzenden Identitätsnachweise gebührt dem Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung. Diese sind mit den jeweiligen angebotenen Betonpositionen abgegolten.

Sämtliche Identitätsnachweise – unabhängig ob dies ein Identitätsnachweis durch den Auftraggeber oder ein "ergänzender Identitätsnachweis der Festigkeitsklasse durch den Auftragnehmer" war – sind hinsichtlich der Beurteilung der Druckfestigkeit gemäß ÖNORM B 4710-1, Punkt B.3, Tabelle B.4, entsprechend der Anzahl der Nachweise zu einem Serienwert zusammenzufassen. Der Auftraggeber stellt zu diesem Zwecke das Ergebnis seiner Identitätsprüfung zur Verfügung. Für die Abnahme der Leistung gemäß RVS 08.06.01, Punkt 5.2.2 „mangelhafter Festbeton“, wird der Serienwert herangezogen.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse obliegt der vom Auftragnehmer beauftragten Prüfanstalt, wobei die Gesamtbeurteilung nicht gesondert vergütet wird.

- Ergänzender Identitätsnachweis Luftporenbeton bei Betonsorte ../B7:

 Der Auftragnehmer hat den Luftporengehalt bei jeder Lieferung mittels Luftporentopf an der Einbaustelle auf seine Kosten nachzuweisen. Die Prüfung hat durch den Betonlieferanten oder eine akkreditierte Prüfanstalt zu erfolgen. Für diese ergänzenden Identitätsnachweise gebührt dem Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung. Diese sind mit den jeweiligen angebotenen Betonpositionen abgegolten.

- 08.08.01 Stahltragwerke:

 Die Kostentragung der Abnahmekosten bei Werksabnahmen durch den Auftraggeber werden gemäß Abschnitt E.05 gehandhabt.

- 08.09.01 bzw. 08.09.02 Oberflächenvorbereitung und -schutz von Stahl bzw. 15.05.11 Korrosionsschutz Stahl- und Aluminiumkonstruktionen:

 Die Kostentragung der Abnahmekosten gemäß RVS 15.05.11 bleibt aufrecht.

- 08.15.01 bzw. 08.15.02 Ungebundene Tragschichten

 Die reinen Prüfkosten des Lastplattenversuchs (Prüfanstalt, Technisches Büro) werden vom Auftraggeber getragen. Die übrigen Kosten wie LKW- bzw. Baggerbeistellung gelten als Nebenleistung, welche mit den angebotenen Einheitspreisen der jeweiligen ULG abgegolten sind und nicht gesondert vergütet werden.

Durchzuführende Abnahmeprüfungen:

- RVS 08.03.01 (2010) – Erdarbeiten

 Je Widerlager 1 Lastplattenversuch auf UK Frostschutzschichte bzw. Unterbauplanum, bei Schütthöhen von mehr als 3,0 m weitere Lastplattenversuche in Abständen von je 3,0 m Schütthöhe.
 Bei Bodenauswechslungen je 500 m² 1 Lastplattenversuch je Auswechslung.

- RVS 11.06.81 (2015) – Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton / Abnahmeprüfungen

Sofern keine anderen Anordnungen ergehen, werden sämtliche Abnahmeprüfungen in Zusammenhang mit dem Fahrbahnaufbau als Gesamtsystem nach RVS 11.06.81 durchgeführt.
Als Prüflos gilt die abzudichtende Gesamtfläche. Bei abschnittsweiser Herstellung gilt jedoch jeder Abschnitt als Prüflos. Prüflosgröße: 250 m², jedoch mindestens 1 x je Objekt.
Die Prüfung der Neigungsverhältnisse und der Ebenheit ist vom Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers als Nebenleistung ohne gesonderten Kostenersatz durchzuführen.
Der Nachweis der Betonfeuchte entfällt bei einem Betonalter von mindestens 21 Tagen bzw. einem Mörtelalter (Mörteldicke < 3,5 cm) von mindestens 14 Tagen.

- RVS 08.15.01 und 08.17.02

 Prüfung nach jeweiliger Anordnung des Auftraggebers.

- RVS 08.16.01, 08.97.05, 11.03.22, 11.03.21, 08.07.03 und 11.06.81

 Bei der Prüfung des Fahrbahnaufbaues und der eingebauten Asphaltschichten gilt neben der RVS 11.06.81 maßgeblich die RVS 11.03.21. Wird keine Abnahmeprüfung durchgeführt und beantragt der Auftragnehmer die Vergütung eines Mischgutmehrverbrauchs, so hat er auf seine Kosten die Ist-Einbaumenge nachzuweisen.

E.23. Zeugnisse, Pläne, sonstige Unterlagen

Auf Verlangen sind dem Auftraggeber entsprechend dem Baufortschritt vorzulegen:

Zeugnisse:

- Sorten- und Lieferverzeichnis (Beton) 1-fach
- Überwachungsbericht (Beton) 1-fach
- Eignungsprüfzeugnisse 1-fach

Unaufgefordert sind vorzulegen:

- Güteprüfzeugnisse 1-fach

Pläne, Statik:

- Fahrbahnübergänge 3-fach
- Lager 3-fach
- Lehrgerüst, Hebeeinrichtung, Bauhilfsbrücken und schwierige Baugrubensicherungen, jeweils einschl. Statik 2-fach

Sonstige Unterlagen:

- Produktbeschreibungen 1-fach
- Technische Merkblätter 1-fach

F. PROJEKTSPEZIFISCHE VERGABE- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN, BAUBESCHREIBUNG UND SONSTIGE VORSCHREIBUNGEN

F.01. Projektspezifische Vergabebestimmungen

Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren gemäß BVergG 2018 i.d.g.F. im Unterschwellenbereich

Vergabeprinzip und Zuschlagskriterien:

Die Vergabe erfolgt nach dem Bestangebotsprinzip.

Zur Ermittlung des Bestbieters gelten folgende Zuschlagskriterien mit den jeweils angeführten und maximal erreichbaren Punkten je Kriterium:

Kriterium	**Ausschreib-ungsprojekt**
▪ Angebotssumme / Kosten auf Bestandsdauer (Life-Cycle-Costs)	92
▪ Verlängerung der Mindestgewährleistungsfrist	5
▪ Verkürzung der Dauer der Verkehrsbehinderung / Baudauer	3
Summe	100

Angebotssumme / Kosten auf Bestandsdauer (Life-Cycle-Costs):

- Ermittlung der Punkte für die Angebotssumme / Kosten auf Bestandsdauer:
 [Angebotssumme bzw. Kosten auf Bestandsdauer des günstigsten Angebotes] dividiert durch [Angebotssumme bzw. Kosten auf Bestandsdauer des Bieters] multipliziert mit der maximal erreichbaren Punktezahl des Kriteriums

Verlängerung der Mindestgewährleistungsfrist:

- Die Mindestgewährleistungsfrist wird mit 85 % bewertet, da erfahrungsgemäß 85 % der Mängel innerhalb dieser Frist auftreten. Pro Jahr Verlängerung werden 5 zusätzliche Prozentpunkte vergeben, so dass bei der maximal zulässigen Verlängerung von 3 Jahren 100 Prozentpunkte der angeführten Gewichtung erzielt werden können, was einer Verbesserung des Angebotes um 0,75 Punkte entspricht. Keine Verlängerung bedeuten somit 4,25 Punkte für die Angebotsbewertung.

Verkürzung der Dauer der Verkehrsbehinderung / Baudauer:

- Ermittlung der Punkte für die Angebotspreise des Bieters:
 [Angebotene Reduktion des Bieters] dividiert durch [größte zulässige Verkürzung (= 15 % der ausschreibungsgemäßen Ausführung)] multipliziert mit der maximal erreichbaren Punktezahl des Kriteriums

Eignungskriterien:

Zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter folgende **Mindesteignungskriterien** zu erfüllen:

- Als Mindesteignungskriterium zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Bieter ein KSV-Rating des Kreditschutzverbandes von 1870 (oder einer gleichwertigen Institution) von **kleiner oder gleich 399** nachzuweisen.
- Als Mindesteignungskriterium zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit hat der Bieter **eine Referenz** im Sinne des § 85 Abs. 1 bis 3 des BVergG 2018 i.d.g.F. **über ein in den letzten fünf Jahren vertragsgemäß erbrachtes, einschlägiges Bauvorhaben ähnlicher Art, Umfanges und Komplexität** nachzuweisen.

Eignungsnachweise des Bieters bzw. der Subunternehmer:

- **Eignungsnachweise:**

 Sofern der Bieter bzw. die Subunternehmer die nachfolgend geforderten Nachweise nicht durch die Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten (z. B. Auftragnehmerkataster Österreich – ANKÖ) erbringen kann bzw. können, hat der Bieter bzw. haben die Subunternehmer folgende Nachweise dem Auftraggeber nach schriftlicher Aufforderung vorzulegen:

 Zum Nachweis der beruflichen Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit:
 - Urkunde über die Eintragung im betreffenden in Anhang IX des BVergG 2018 i.d.g.F. angeführten Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes des Unternehmers.
 - Letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt und die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung i.d.g.F. oder gleichwertige Dokument der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers.
 - Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes zum Nachweis, dass weder Konkurs, gerichtlicher Ausgleich noch Liquidation anhängig sind.

 Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit:
 - Referenzliste der in den letzten fünf Jahren vertragsgemäß erbrachten einschlägigen Bauleistungen.

- **Ergänzende Eignungsnachweise des Bieters:**

 Zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit:
 - Ausbildungsnachweis und Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen (Bauleiter und Polier). Die für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen (Bauleiter und Polier) müssen jeweils mindestens ein einschlägiges Bauvorhaben ähnlicher Art, Umfanges und Komplexität in den letzten fünf Jahren vertragsgemäß abgewickelt haben.

- **Ergänzende Eignungsnachweise der Subunternehmer:**

 Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit:

 - Ausbildungsnachweis und Bescheinigung über die berufliche Befähigung der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Person. Die für die Ausführung der Arbeiten verantwortliche Person muss mindestens ein einschlägiges Bauvorhaben mit Leistungen ähnlicher Art, Umfanges und Komplexität in den letzten fünf Jahren vertragsgemäß abgewickelt haben.

Vertiefte Angebotsprüfung:

Folgende wesentliche Positionen werden gemäß § 137 Abs. 3 des BVergG 2018 i.d.g.F. einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen:

- Es sind im Leistungsverzeichnis keine Positionen als wesentliche Positionen gekennzeichnet.

F.02. Projektspezifische Vertragsbestimmungen

Termine, Fristen:

Brückenbau-/Kunstbautermine:	Termin/ Dauer	Einheit	Pönalisiert
▪ Frühestmöglicher Baubeginn	08.09.25	-	Nein
▪ Endtermin:	24.10.25		Ja
▪ Dauer der Verkehrsbehinderung:	47	Tage/	Ja
▪ Baudauer:	47	Tage	Ja

Im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen auf der Baustelle (siehe Abschnitt C.24) wird klargestellt, dass für periodenbezogene Ereignisse lediglich die Betrachtungszeiträume zwischen theoretisch möglichem Baubeginn, allfälligen Zwischenterminen und dem Endtermin entsprechend Abschnitt F.02 gelten, maximal jedoch ein Zeitraum von einem Kalenderjahr. Dabei sind die jeweils vertraglichen Zwischen- und Endtermine des Straßenbaues und Brückenbaues/Kunstbaues getrennt zu betrachten.

Baudokumentation:

Der Baufortschritt ist für jedes Gewerk getrennt mittels Bilddokumentation im jpg-Dateiformat in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Bauablauf zu dokumentieren und in einem Bericht unter Bezug auf das Bildmaterial zu verarbeiten. Insbesondere sind von durchgeführten Trassenquerungen, besonderen Vorkommnissen und wichtigen Einbauten, welche von der örtlichen Bauaufsicht nicht augenscheinlich überprüfbar sind, jeweils zumindest ein Detail- und ein Übersichtsbild zu erstellen und zu dokumentieren.

Querungen sind grundsätzlich in Lage und Höhe im Baudokumentationsbericht mit Skizze zu vermerken und von definierten Punkten einzumessen.

Die Dokumentation ist auf USB-Stick und einfach auf Papier mit jeder dritten Abschlagsrechnung bzw. die Gesamtdokumentation mit der Schlussrechnung vorzulegen, wobei mittels Kommentaren und/oder Bildnamen eine eindeutige Zuordnung möglich sein muss. Weiters ist ein Vorabzug der begleitenden

Dokumentation bei Bedarf bzw. zur laufenden Kontrolle innerhalb von 5 Arbeitstagen nach zugegangener Aufforderung zu übergeben.

Die Baudokumentation ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Mit der Übergabe der Baudokumentation gehen sämtliche Bildrechte der darin enthaltenen Fotos auf den Auftraggeber über.

Bei fehlender, mangelhafter bzw. unvollständiger Baudokumentation wird je Arbeitswoche, für die es trotz Aufforderung durch den Auftraggeber keine oder eine mangelhafte bzw. unvollständige Baudokumentation gibt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 ‰ der ursprünglichen Auftragssumme je Arbeitswoche, mindestens jedoch 300,00 Euro je Arbeitswoche, von der jeweiligen Abschlags- bzw. Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Bei Kunstbauten sind insbesondere wesentliche Arbeitsschritte und deren Umfang mittels aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren. Dazu gehören insbesondere Leistungen im Zuge von Abtrags- und Instandsetzungsarbeiten, Aushubs- und Hinterfüllarbeiten sowie Belagsaufbauten auf, vor und in Kunstbauten.

Verkehrsaufrechterhaltung:

Die Dauer der Verkehrsbehinderung durch die Ausführung der Baumaßnahme auf der Paß-Gschütt Straße wird mit 47 Kalendertagen begrenzt.

Wird vom Bieter eine Reduktion der Dauer der Verkehrsbehinderung erklärt (Abschnitt A.25), so verringert sich die vertraglich zulässige Dauer um die entsprechenden Kalendertage.

Als Beginn der Verkehrsbehinderung gilt:

- der erste Tag der Wirksamkeit der jeweiligen Verordnung (= Aufstellen der Verkehrszeichen)

Als Ende gilt der Tag der Beseitigung sämtlicher Verkehrszeichen bzw. der Tag der ungehinderten und uneingeschränkten Passierbarkeit.

Erweiterte Pönalregelung in Ergänzung zu Abschnitt C.26, C.27:

-

(Interne Anmerkung: Gilt nur für explizit angeführte Termine – Endtermin und/oder Zwischentermine und sollte nur für kritische Termine verwendet werden z. B. Bahnverkehr, Verkehrsfreigaben etc...)

Bauzeitplan:

Das Detailprojekt mit den Ausführungsplänen wird vom Auftraggeber für das Ausschreibungsprojekt erst mit dem Ausschluss einer Beauftragung einer Alternative bzw. mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens beauftragt.

Der Auftragnehmer hat auf Basis seines beabsichtigten Bauablaufes im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem jeweiligen Planer fristgerecht einen Planlieferkatalog mit angemessenen Fristen zur Hintanhaltung von Störungen der Leistungserbringung und unter Berücksichtigung allfälliger Abstimmungsprozesse zwischen Auftraggeber, Planer und Auftragnehmer zu erstellen. Eine Behinderung tritt im Allgemeinen nur dann ein, wenn die vereinbarten Liefertermine auf Grund des Verschuldens des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht eingehalten werden.

Über den vorgesehen Ablauf der Bauarbeiten ist unter Berücksichtigung der vertraglichen Zwischen- und Fertigstellungstermine, den erforderlichen Fristen für die Erstellung, Prüfung und allfällige Überarbeitung der Planunterlagen sowie Dispositionszeiten des Auftragnehmers ein Bauzeitplan, welcher der Kalkulation zu Grunde liegt, bis längstens 14 Tage nach Aufforderung dem Auftraggeber zu übergeben.

Baubuch:

Die schriftliche Festhaltung von wichtigen Vorkommnissen, Feststellungen, Anordnungen und Willenserklärungen, die das Baugeschehen, die Abrechnung und die gegenseitige Haftung betreffen, erfolgt gemäß ÖNORM B 2110 in einem Baubuch.

Die gleichzeitig geführten Bautagesberichte sind Aufzeichnungen des Auftragnehmers und werden vom Auftraggeber nicht auf die Richtigkeit der Eintragung geprüft und daher auch nicht gegengezeichnet.

Da alle wichtigen Vorkommnisse, Feststellungen, Anordnungen und Willenserklärungen im Baubuch einzutragen sind, können aus den vom Auftragnehmer gemachten Eintragungen in den Bautagesberichten keine wie immer gearteten Forderungen durch den Auftragnehmer abgeleitet werden.

Absteckung, ergänzende Vermessungsarbeiten:

Je Brücke/Kunstbau sind in der Natur 3 Punkte abgesteckt.

Nach der Übergabe sind verlorengegangene Vermessungspunkte auf Kosten des Auftragnehmers wieder herzustellen. Die Haupt- und Zwischenpunkte der Achse sind zu versichern. Die Versicherung ist während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Sicherung und Erhaltung der Vermessungspunkte obliegt dem Auftragnehmer.

:

Preisbildung:

Die angebotenen Einheitspreise sind gemäß § 29 Abs. 5 des BVergG 2018 i.d.g.F. für die gesamte Bauzeit als Festpreise anzubieten.

Abrechnungsoperat:

Vom Auftragnehmer ist je Haupt- und/oder Obergruppe ein Abrechnungsoperat mit nachstehenden Unterlagen und Inhalten zu erstellen. Die Kosten hierfür sind in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

(Interne Anmerkung: Projektspezifische, für das jeweilige Projekt eventuell erforderliche besondere Teil- bzw. Schlussrechnungsunterlagen etc....)

Unterlagen und Inhalte der Schlussrechnung:

- Schlussrechnung (weitzeilig geschrieben) Original
- Summenblätter Original
- Korrigierte und beidseitig unterfertigte Ausmaßblätter mit Hinweis auf allfällige Feldaufnahmen der unstrittigen Leistungen Original

▪ Korrigierte und beidseitig unterfertigte Massenprotokolle der unstrittigen Leistungen	Original
▪ Korrigierte und beidseitig unterfertigte Lieferscheine und Wiegescheine (auch Leerwiegungen) der unstrittigen Leistungen	Original
▪ Vollständiger Baudokumentationsbericht	1-fach in Papier + 1-fach auf USB-Stick
▪ Allfällige Materialnachweise (Prüfzeugnisse), statische Berechnungen	1-fach
▪ Bautagesberichte/Polierberichte	Original

Falls erforderlich:

▪ Querprofile	1-fach
▪ Ausführungspläne/Bestandspläne der tatsächlich ausgeführten Leistungen, insbesondere wenn es zu Abweichungen zu den vom Auftraggeber übergeben Plänen gekommen ist. Die CAD Grundsätze Bereich Straße/Bestandsdatenabgabe der Oö. Landesstraßenverwaltung sind einzuhalten.	3-fach in Papier + 1-fach auf USB-Stick
▪ Ausführungslageplan mit Darstellung der Einbauten wie Entwässerungsanlagen, Straßenbeleuchtung, VLSA, Leitungen usw. Zur Erstellung sind die neu verlegten Leitungen und Einbauten in der Natur digital einzumessen und elektronisch auf eigenen Layern in den Plänen im dwg-Format einzutragen. Die CAD Grundsätze Bereich Straße/Bestandsdatenabgabe der Oö. Landesstraßenverwaltung sind einzuhalten.	3-fach in Papier + 1-fach auf USB-Stick

Die der Schlussrechnung beizulegenden Ausführungspläne (Querprofile, Ausführungslageplan mit Darstellung der Einbauten etc.) und Bestandspläne der tatsächlich ausgeführten Leistung sind vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung der Schlussrechnung beizulegen und haben zumindest den Maßstäben der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z. B. Bauprojektspläne (Querprofile, Detaillageplan etc.) zu entsprechen.

Die Schlussrechnungsunterlagen sind in übersichtlicher Form zu ordnen.

Mengenermittlung:

Die Übergabe der Mengenermittlung (Ausmaßblätter) hat sowohl bei der jeweiligen Abschlagsrechnung als auch bei der Schlussrechnung mittels Datenträger (USB-Stick) entsprechend ÖNORM A 2063, Ausgabe 15.07.2015, sowie 1-fach in Papier (Ausmaßblätter und Summenblätter) zu erfolgen.

Die Berechnung der Mengen hat in Ausmaßblättern mit Hilfe des Formelkataloges der ÖNORM A 2063, Ausgabe 15.07.2015, zu erfolgen.

Der Datenträger entsprechend ÖNORM A 2063, Ausgabe 15.07.2015, hat im Regelfall nur Mengen eines Abrechnungszeitraumes, und zwar des aktuellen Abrechnungszeitraumes, zu enthalten.

Ausmaßblätter, welche bereits bei einer Abschlagsrechnung verwendet wurden, dürfen nicht mehr verändert werden. Nachverrechnungen von Korrekturen in vorangegangenen Abrechnungszeiträumen sind daher in eigenen neuen Ausmaßblättern durchzuführen.

Ein Ausmaßblatt enthält nur Massen eines Abrechnungszeitraumes und hat in der Regel einseitig zu sein. Des Weiteren dürfen keine LV-Positionen ohne Ansätze bzw. LV-Positionen mit einer Nullmenge im Ausmaßblatt enthalten sein.

Die Ausmaßblätter sind entweder fortlaufend (z. B. 000001 – max. 6 Stellen) oder entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers zu nummerieren.

Für die der Abrechnung zugrunde gelegten Maße ist jeweils der Ursprung (Hinweis auf allfällige Feldaufmaße, statischen Berechnungen, RVS usw.) anzugeben.

Deponierung / Verwertung:

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass der Auftragnehmer mit der Ladetätigkeit in Zusammenhang mit den Positionen lautend auf „Wegschaffen“ Eigentümer des Materials (Ladegut) und somit zum Abfallbesitzer wird. Diesbezüglich wird insbesondere auch auf das Formblatt BRM-L2 gemäß Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. für Baurestmassen verwiesen.

Weiters wird bei Klein- und Kleinstmengen, für die keine analytischen Untersuchungen vorgeschrieben sind, im Zusammenhang mit den Positionen lautend auf „Wegschaffen“ klargestellt, dass der Auftraggeber von einer Deponierung im Rahmen des Leistungsverzeichnisses entsprechend Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. im Angebot ausgeht. Trifft der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebotes günstigere Annahmen (z. B Verwertung etc.), so geschieht dies ausschließlich auf sein eigenes Kalkulationsrisiko und es können keine wie auch immer gearteten Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aus diesem Titel geltend gemacht werden.

F.03. Baubeschreibung und sonstige Vorschreibungen

Beschreibung der Baumaßnahme und der Baudurchführung:

Bei der Tannergrabenbrücke auf der B166 Paß-Gschütt-Straße bei ca. km 33,83, soll aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der elastischen Belagsdehnfuge beim Festlager die Übergangsfuge ausgebaut und das vorgespannte Tragwerk durch eine Schleppplatte verlängert werden.

Im Zuge der Sanierung erfolgt unter anderem der Anschluss und die Ergänzung der Abdichtung, sowie Ergänzungen der Randbalken und Erneuung der kompletten Deckschichten.

Die Stützweite der Brücke beträgt rd. 50m, und weist eine Breite von rd. 14,5m auf. Der Kreuzungswinkel beträgt rd. 80 Gon. Diese Geometrien werden im Zuge der Sanierung nicht verändert.

Besondere Hinweise zur Baumaßnahme und zur Baudurchführung:

<u>Halbseitige Bauweise:</u>

Die gesamten Bauleistungen sind halbseitig unter Verkehrsaufrechterhaltung mittels Ampelregelung herzustellen.

Für die erste Bauphase ist für den Verkehr ein Fahrstreifen mit einer Fahrbahnbreite von 3,50m mit jeweils zwei verkehrsabhängigen Ampeln mit Restwarteanzeige

vorzusehen. Für die zweite Bauphase sind 2 Fahrstreifen a 3,50m aufrechtzuerhalten.

Alle Lieferungen, Leistungen und Aufwendungen für eine ordnungsgemäße halbseitige Herstellung und Verkehrsführung sind in den angebotenen Einheitspreisen der jeweiligen LG 02 einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Allfällige Mehraufwendungen (Provisorien, Übergriffe, umsetzen Leitwand für Abdichtungsübergriff, etc.) sind in die ausgeschriebenen LV-Positionen bzw. in die direkt dafür vorgesehenen und ausgeschriebenen LV- Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Vergütung erfolgt theoretisch am fertigen Objekt.

Sollten Schäden an Bauteilen, die für eine weitere Verwendung vorgesehen sind entstehen (z.B. Schäden an der Isolierung in FB-Mitte usw....), sind diese auf Kosten des Auftragnehmers im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu beheben.

Sämtliche Pauschalen verstehen sich je Objekt für beide Bauphasen und werden deshalb für die gesamte Vertragsabwicklung lediglich nur 1x je Objekt vergütet.

Gerüste

Sämtliche für die projektsgemäße Bauherstellung (z.B. Abtrag und Neuherstellung der Randbalken, des Tragwerkes, der Mauern/Stützmauern/Flügelmauern, sowie Abstützungen, Leitern usw….) erforderlichen Lieferungen, Leistungen, Aufwendungen und Notwendigkeiten für einen Gerüsteinsatz, sind in den entsprechenden angebotenen Positionen (021007A „Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen“, 021008A „Arbeitsgerüst PA bereithalten.“, 310318A „Lehrgerüst Tragwerk PA“) einzupreisen und werden darüber hinaus nicht gesondert vergütet.

Aushubgrenze:

Für die Sanierung der Tannergrabenbrücke gelten die Aushubgrenzen gem. Schnitte Übersichtsplan. Die Hinterfüllung des Bestandes erfolgte mittels Monokorn.

Dieselben Vergütungsgrenzen gelten für auch für den Straßenunterbau, die bituminöse Tragschicht und die Hinterfüllung.

Herstellung Versteifungsträger

Die Kragplatte des Tragwerkes ist im Bereich des Festlagers abzutragen und durch einen Ortbeton Versteifungsbalken zu ersetzen. Die Kammermauer ist in diesem Bereich abzutragen. Der Versteifungsbalken verläuft vom Hauptträger bis zum Ende der jetzigen Kragplatte.

Die OW Kammermauer beim Widerlager Gosau ist ebenfalls teilweise abzutragen.

Sämtliche Lieferungen Leistungen und Aufwendungen zur Erstellung dieses Versteifungsbalken in diesem beengten Raum sind in die ausgeschriebenen LV-Pos Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

HDW-Abtrag

Die Tannergrabenbrücke ist **vorgespannt**. Der Abtrag der Kragplatte und der Oberfläche auf dem Tragwerk erfolgt mittels HDW. Im Bereich der Hauptträger ist mit äußerster Vorsicht vorzugehen.

Sanierungen

Die Betonschäden an den Endquerträgern Untersichten und vertikalen Flächen sind zu sanieren. Sämtliche Lieferungen Leistungen und Aufwendungen zur Durchführung der Sanierungsarbeiten in diesem beengten Raum sind in die ausgeschriebenen LV-Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Leitungen:

Bei der Tannergrabenbrücke befindet sich auf der UW Seite eine Leitung der A1 Telekom im Randbalken. Diese wird vor Beginn der Arbeiten provisorisch umgelegt und während den Arbeiten zu schützen. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Aufwendungen betreffend diese Leitung sind in die ausgeschriebene LV-Pos 020926C Z „Besondere Erschwernis Leitungsträger A1 UW“ einzupreisen und werden nicht gesondert vergütet.

Baustellenkoordination:

- SiGe-Plan

F.04. Pläne und sonstige Unterlagen

Pläne:

- Übersichtsplan
- Spannkabelplan
- BPS A6_123-01_25 Beurteilungsnachweis Asphalt
- Fotos

G. LEISTUNGSVERZEICHNIS

B166, Pass-Gschütt Straße, km 33,854,

Sanierung der Tannergrabenbrücke, Gde. Gosau

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (http://recycling.or.at) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.brv.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.brv.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recyklierter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position

2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe

3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe

4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Materialdisposition AN im Baustellenbereich

Die "Materialdisposition AN im Baustellenbereich" beinhaltet sämtliche Transport-, Zwischenlagerungs- und ev. mehrmalige Ladearbeiten für die Materialbewegung des im

Baustellenbereich wiedereinzubauenden Materials vom Aushub bis zum Wiedereinbau, unabhängig davon, ob das Material seitlich gelagert, längstransportiert oder zwischendeponiert wird. Die Lage und zeitliche Verfügbarkeit von Zwischenlager und die Baufeldbreiten sind in den Ausschreibungsunterlagen angeführt. Die Organisation der gesamten Materialbewegung liegt im Entscheidungsbereich des AN.

2.16 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.17 Wegschaffen

Wegschaffen ist

- das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
- das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
- das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

02 Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung
Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"
In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen.

0201 Einrichten der Baustelle

020101 Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggegeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A **Einrichten der Baustelle**

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0202 **Zeitgebundene Kosten der Baustelle**

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A **Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA**

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 **Räumen der Baustelle**

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A **Räumen der Baustelle**

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0209 **Baustellensicherung**

020901 **Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen**

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt F-Teil (halbseitige Bauweise,....) , sowie Plan Unterlagen (BA1 einstreifig, BA2, zwei Fahrstreifen) beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

Notiz: - min lichte Fahrbahnbreite für Verkehr 3,0m

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020902 **Besondere Verkehrserschwernisse**

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt F-Teil (halbseitige Bauweise,....) , sowie Plan Unterlagen (BA1 einstreifig, BA2, zwei Fahrstreifen) beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020904 **Z** Frei aufgestellte Betonschutzwand mit Auslenkbegrenzung. Aufhaltestufe gemäß ÖNORM EN 1317 mindestens H2, mindestens 80 cm hoch, nach Wahl AN beistellen sowie auf- und abbauen. Vergütet wird die jeweils aufgestellte Länge.

Verrechnet wird:

- in VE = Meter x Kalendertage.

020904A Z **Betonschutzwand 80 cm**

Notiz: - Zur Baustellensicherung Quer zur Fahrbahn

L: S: EP: 600,00 VE PP:

020912 Verkehrsabhängige Verkehrslichtsignalanlage bestehend aus x Ampeln / x-kammerig an- und abtransportieren, auf- und umstellen sowie abtragen, laden und wegschaffen. Die Leistung umfasst die betriebsfertige Aufstellung der Anlage samt allen erforderlichen elektrotechnischen Maßnahmen sowie die notwendigen Umstellungen.

Die Verkehrsabhängigkeit ist mittels Induktionsschleifen, Radar oder adäquaten technichen Methoden zu gewährleisten.

Gesondert vergütet wird:

- die Kosten des Bereithaltens, des Betriebes und der Bedienung der Anlage.

020912A1 VLSA 2 Ampeln/3-kammerig verkehrsabhängig

Notiz: - mit Restwartezeit Anzeige

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

020913 Verkehrsregelung durch eine transportable Verkehrslichtsignalanlage. Mit dem Einheitspreis abgegolten sind die Kosten für das Bereithalten, den Betrieb und der Bedienung der nach gesonderter Position aufgestellten Anlage.

020913B VLSA bereithalten, betreiben und bedienen PA

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020915 Lauflichtanlage beistellen und aufstellen. Anzahl der Lichter x. Die Anlage besteht aus Lichtern, Schaltkasten mit Steuerung, Stromquelle und Kabelverbindungen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Betreiben und Bedienen.

020915A Lauflichtanlage 5 Lichter

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

020916 Mit dem Einheitspreis abgegolten sind die Kosten für Betrieb und Bedienung der nach gesonderter Position aufgestellten Anlage.

020916B Lauflichtanlage betreiben und bedienen PA

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020920 Vert. Leiteinrichtung Absperrung

Vertikale Verkehrsleiteinrichtungen beistellen und aufstellen als Absperrung mit Absperrlatten, Scherengitter, Leitkegel u. dgl., einschließlich Bau- und Blinklampen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Beistellen von Böcken, Schragen und Ständer,
- das Anbringen der Verkehrszeichen,
- das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen,
- das Reinigen.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

020926 **Z** Erschwernisse aufgrund der in den Vorbemerkungen erwähnten im Betrieb stehenden Leitungen (A1 LWL 2x (davon 1 im Betrieb,...)

Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung der Leitung entstehen.
Hiermit ebenfalls abgegolten wird:
• Erschwernisse aufgrund der während Bauzeit in Betrieb stehenden Leitung (Vorsichtigeres abbrechen, etc...)
• Erschwernisse die aufgrund von zusätzlichen Aufwand für die Baustellen Absicherung,
• Alle Lieferungen Leistungen und Aufwendungen für allfällige permanente und temporäre Bettungen
• Sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Leitung
• Terminisierung, Koordinierung usw.entstehen.
• Anpassung Gerüste, Böschungssicherung etc.
• allfällige geringfügige Umlegungen (z.B. vom Geländer auf Gerüst)
• händisches Freilegen der Leitung
• Alle Lieferungen Leistungen und Aufwendungen, zur Bettung, Verfüllung und Verdichtung bis zum Unterbauplanum
• Erschwernisse im Zusammenhang mit Aushub und Freilegen
• Erschwernisse im Zusammenhang mit Abtrag und Erneuerung

020926C Z **Besondere Erschwernis Leitungsträger A1 UW**

Betroffener Leitungsträger: A1 Telekom Austria
Leitungsart: LWL
Ort: Mit Überlänge temporär befestigt am Geländer UW

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0210 Gerüste für Instandsetzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines
Die folgenden Leistungspositionen gelten für Vor- und Abbrucharbeiten im Zuge von Instandsetzungen sowie für Instandsetzungsarbeiten. Die Gerüste sind so auszuführen, dass alle zu behandelnden Flächen des Objektes bzw. der Bauteile zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Abnahme zugängig gemacht werden. Durch eine fachkundige Person des Auftragnehmers ist die Standfestigkeit und ordnungsgemäße sicherheitstechnische Ausführung der Gerüste vor Verwendung zu überprüfen und auf Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.

Sollen Bauteile des Bauwerkes für Auflagerungen von Gerüsten u.dgl. verwendet werden, ist in jedem Einzelfall um die Genehmigung beim Auftraggeber unter Beischluss von erforderlichen statischen Nachweisen anzusuchen. Die Verwendung von mobilen Arbeitsbühnen oder das Umrüsten ist zulässig, wenn der vorgesehene Arbeitsablauf eingehalten werden kann.

2. Einhausungen
Die staubdichte Einhausung ist so herzustellen, dass mit geeigneten Geräten ein leichter Unterdruck erzielt werden kann, sodass ein Staubaustritt nach außen nicht möglich ist. Im Bereich der Anschlussstellen der Einhausung an das Bauwerk sind geeignete Gummimatten anzubringen, die ihre Dichtfunktion gegenüber dem Strahlstaub auch bei direkter Beaufschlagung durch Strahlmittel aufrechterhalten. Die besonderen Belastungen infolge der Auflast von Strahlgut und Sandfangwannen sind bei der Dimensionierung der Gerüste zu berücksichtigen.

3. Regelblatt
Die Ermittlung der Gerüstflächen und -längen sind gemäß Regelblatt 02.10-1 durchzuführen.

021007 Gerüst an- und abtransportieren sowie auf- und abbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- notwendige Fundierungen,
- das Freihalten der erforderlichen Lichtraumprofile,

- die Straßenverkehrssicherung, wenn hiefür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- alle Erschwernisse durch vorhandene Leitungen (Freileitungen, Druckleitungen, Oberleitungen, Einbauten usw.) und Gleisanlagen, wenn hiefür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Gesondert vergütet wird:

- die Abdichtungsmaßnahmen und Einhausungen,
- die allfällig notwendigen Anprallsicherungen,
- das Bereithalten.

Verrechnet wird:

- 70% der Pauschale nach Aufstellung, 30% der Pauschale nach vollständiger Räumung des Gerüstes.

021007A **Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen.**

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil gesamte Baumaßnahme..

L: S: EP: 1,00 PA PP:

021008 Gerüst bereithalten.

021008A **Arbeitsgerüst PA bereithalten.**

Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil gesamte Baumaßnahme..

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 02 Baustellengemeinkosten Summe

06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung
Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur
Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßquerprofile
Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Auftragsmassen wird nach den planmäßigen Querprofilen ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken
Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels
Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen
Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelten Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild
Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hiebei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung
Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept
Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag
Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt:
Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:
1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Vorgaben der Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch der ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0605 Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen
Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:
Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials,

unabhängig von der Stoffgruppe.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

2. Gerüste
Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe
Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060505 Geländer jeder Art abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Geländerstehern mit einem Querschnitt bis 15/15 cm,
- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060505B Geländer abtragen+seitlich lagern

L: S: EP: 22,00 m PP:

060506 Aufzahlung auf Abtragspositionen für Geländer.

Verrechnet wird:

- die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.

060506A Az Geländer schonend abtragen

L: S: EP: 22,00 m PP:

060508 Fahrzeugrückhaltesystem aus Stahl (FRS LSStahl) x-seitig wirkend, Befestigungsart x, abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Stehern jeder Länge,
- das Abtragen allfälliger Handläufe,
- das Trennen von Materialien.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Fundamenten.

Verrechnet wird:

- das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.

060508D FRS LSStahl, eins., gedübelt, abtragen + seitlich lagern

L: S: EP: 16,00 m PP:

060509 Aufzahlung auf Abtragspositionen Fahrzeugrückhaltesystem aus Stahl (FRS LSStahl) x-seitig wirkend, Befestigungsart x für schonendes Abtragen.

Verrechnet wird:

- die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.

060509E Z **Az Leitschiene einbetoniert schonend abtragen**

L: S: EP: 16,00 m PP:

060550 Z **FRS Wiederherstellen**

Leitschiene Wiederherstellen.
Bei der Wiederherstellung ist die Ausführung dem Altbestand anzugleichen, und es ist das beim schonenden Abtrag gewonnene Material zu verwenden.

Inkl. neuen Verankerungsmaterial (z.B. Dübel)
Gesondert vergütet wird:

• allfälliges Ergänzungsmaterial.

Notiz: Die für den Umbau notwendigen Elemente/Steher.

Alle LS Profile und Steher beim neuen Randbalken.

L: S: EP: 16,00 m PP:

060551 Z **Geländer Wiederherstellen**

Leitschiene Wiederherstellen.
Bei der Wiederherstellung ist die Ausführung dem Altbestand anzugleichen, und es ist das beim schonenden Abtrag gewonnene Material zu verwenden.

Inkl. neuen Verankerungsmaterial (z.B. Dübel,....)
Gesondert vergütet wird:

• -

Notiz: Die für den Umbau notwendigen Elemente/Steher.

Alle LS Profile und Steher beim neuen Randbalken.

L: S: EP: 22,00 m PP:

0606 **Abtrag Mauerwerk, Beton, Stahlbeton**

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen
Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:
Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

2. Gerüste
Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Abtragstiefe
Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.

060638 Beton x mit einer Dicke von x cm schneiden an vertikalen oder stark geneigten Flächen, die Hilfskonstruktionen erforderlich machen.

Verrechnet wird:

- nach m^2 Schnittfläche.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag,
- die Verfuhr des Abtragmaterials.

060638L **Stahlbeton >20 cm schneiden vertikal**

Notiz: - Randbalken

- Flügel

L: S: EP: 8,30 m² PP:

0616 **Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.**

Ständige Vorbemerkungen

1. Wegschaffen
Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:
Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.

061601 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061601A **Bit. Schicht Fahrbahn <=15 cm abtragen + laden**

L: S: EP: 13,00 m³ PP:

061602 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

061602C **Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen**

L: S: EP: 13,00 m³ PP:

061611 Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.

Verrechnet wird:

- die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.

061611A **Bit. Schichten <=15 cm schneiden**

L: S: EP: 4,50 m² PP:

061618 Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamtfräsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061618A **Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2**

Notiz: - Abstand zu Randbalken 25cm! => Es bleibt vor entlang des Randbalkens ein 25cm Streifen alt

L: S: EP: 880,00 m² PP:

061625 Abfräsen/Abtragen von bituminösen Schichten x-x cm dick mit einem Einzelausmaß von maximal 100m².

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art, das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Ausmaß,
- Tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m2 nicht abgezogen.

061625A **Kleinfläche Abfräsen/Abtragen 0-8 cm,<=100 m², m3**

Notiz: - Übergriff TS

L: S: EP: 1,00 m³ PP:

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C **Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen**

L: S: EP: 36,00 m³ PP:

061651 Z **Anarbeiten Bit. Schicht Fahrbahn abtragen an FÜK**

Anarbeiten an bestehende x im Zuge von Bit. Schicht Fahrbahn abtragen+laden zur Herstellung eines geraden, bündigen Anschlusses zum Bestand, inkl. allfälligen händischen Abstemmens von bituminösen Rückständen und deren Entfernung.
Fahrbahnübergang WL Salzburg
inkl. aller Lieferungen, Aufwendungen und Leistungen um die bestehende Fahrbahnübergangskonstruktion zu schützen.

Vergütet wird lfm FÜK pro Anschlussseite.

Notiz: WL Salzburg (bergseitig)

L: S: EP: 13,00 m PP:

LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten Summe

19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines
Die Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser in Baugruben obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet bzw. ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Kosten für einfache Wasserum- und Ableitungen, zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser zu den Baugruben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

2. Trennen von Materialien, Abrechnung
Die Mehrkosten für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" einschließlich aller Gebühren für zur Wiederverwertung geeigneten Materialien und für die entsprechenden Nachweise werden mit den hiefür vorgesehenen LV-Positionen abgegolten. Die Umrechnung von Raum auf Masse erfolgt gemäß den gültigen ÖNORMen.

Für Materialien, die gemäß den Ausschreibungsunterlagen im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches wiederverwendet werden, sind allfällige Mehrkosten für das Trennen bereits in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

Falls für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit dem "Wegschaffen" abgegolten.

1901 Baugrubenaushub

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines, Trennung von Materialien
Die Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Aushub- und Hinterfüllpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

Das Regelblatt 06.25-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

2. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

3. Ermittlung der Aushubkubaturen
3.1 Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers
Bei der Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers erfolgt die Planung der Baugrubensicherung durch den Auftragnehmer. Für die Ermittlung der Aushubkubatur wird ein Berechnungskörper angenommen, der von lotrechten Flächen durch die äußersten Kanten des Fundamentkörpers zuzüglich plangemäß außerhalb des Fundamentkörpers vorgesehener Drainagen oder Filterschichten bzw. durch die Begrenzung einer Bodenauswechslung unter dem Fundament, von der Geländeoberfläche und der endgültigen Bauwerkssohle umgrenzt wird, wobei gegebenenfalls entsprechend dem Verlauf der Bauwerkssohle abschnittsweise vorzugehen ist. Wird unter dem Fundament eine Sauberkeitsschichte ausgeführt, so gilt als Bauwerksohle die Unterkante dieser Schicht. Überstände von Sauberkeitsschichten werden bei der Aushubbreite nicht berücksichtigt.
Wird eine Bodenauswechslung ausgeführt, so ist ein Berechnungskörper heranzuziehen, der von lotrechten Flächen durch die plangemäßen bzw. angeordneten äußersten Kanten des Bodenauswechslungskörpers und der Unterkante der Bodenauswechslung begrenzt wird.
Das Herstellen von Arbeitsräumen jeder Art, die außerhalb des Aushubberechnungskörpers liegen (wie z.B. für Baugrubensicherungen, Rüstungen, Schalungen, Wasserhaltung, Zufahrtsrampen), werden nicht gesondert vergütet.
Der Aushub wird ohne Berücksichtigung einer Auflockerung berechnet.

3.2 Baugrubensicherung nach Vorgabe des Auftraggebers

Die Planung der Baugrubensicherung erfolgt durch den Auftraggeber. Die Ermittlung der Aushubkubatur erfolgt nach plangemäßem bzw. vom Auftraggeber angeordneten Ausmaß.

3.3 Abrechnungsgrenzen zu LG 06
Oberbodenabtrag, Abträge nach LG 06 (Vor-, Abtrags- oder Erdarbeiten) werden, falls im Leistungsverzeichnis gesondert ausgeschrieben, gesondert vergütet und vermindern das Ausmaß des Berechnungskörpers um die Kubatur dieser Flächenabhübe (siehe Abrechnungsbeispiele).

3.4 Abrechnungsregelblatt
Für die Abrechnung ist das Regelblatt 19.01-1 maßgebend. Darüber hinausgehende Aushübe und Abträge und daraus resultierende Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

4. Erschwernisse
Die Einteilung der Aushubklassen erfolgt gemäß RVS 08.03.01. Die Festlegung der Grenzen der Bodenschichten erfolgt an Ort und Stelle, einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Der Mehraufwand beim Aushub infolge unvorhersehbarer künstlicher oder natürlicher Einschlüsse (Holzverbauungen, Baumstämme, Mauerreste u.dgl.) wird nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

Für alle Aushubarbeiten unter dem unabgesenkten (natürlichen) Wasserspiegel in der Baugrube wird eine Aufzahlung auf die Aushubeinheitspreise oder eine Pauschale vergütet, wodurch die diesbezüglichen Erschwernisse abgegolten werden. Hiebei wird zwischen Aushubarbeiten bei abgesenktem Wasserspiegel in der Baugrube und Aushubarbeiten ohne Absenkung des Wasserspiegels (Unterwasseraushub) unterschieden.

Die Kosten für Erschwernisse aufgrund von Einschränkungen (z.B. unter Steifen, unter Decken, im Gleisbereich) sind mit den Einheitspreisen für den Aushub abgegolten, falls im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Leistungspositionen vorgesehen sind.

5. Schadstoffgehalte
5.1 Verwertung, Behandlung, Deponierung

Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

5.2 Kosten

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

5.3 Grundlegende Charakterisierung
Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

6. Standsicherheit Baugrube
Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen von einem Zivilingenieur für Bauwesen erstellten oder geprüften Standsicherheitsnachweis der Baugrubensicherung vorzulegen.

7. Erschwernisse und Bodenverbesserung
Alle Erschwernisse, die im Bereich der Leerbohrungen von Bodenverbesserungen auftreten (z.B. durch Rücklaufsuspension, welche im Boden verbleibt), werden mit jenen Bodenklassifizierungen vergütet, die vor der Bodenverbesserung gegeben waren.

8. Gefrorener Boden
Gefrorener Boden wird mit Erschwernispositionen vergütet, wenn

- die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden gefrorenen Schichte,
- nur nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers,

- für Aushub in leichtem und schwerem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

09. Hinterfüllung, Bodenauswechslung
Bezüglich Hinterfüllung sowie Bodenauswechslung ist die RVS 08.03.01 einzuhalten.

10. Die Kosten für den bei jedem maschinellen Aushub noch notwendigen händischen Nacharbeiten, insbesondere für die Herstellung der Aushubsohle und das allenfalls erforderliche Abgleichen der Erdwände, sind mit den diesbezüglichen Einheitspreisen abgegolten.

11. Transportleistungen

11.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

11.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:
1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

11.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

12. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

RVS 08.03.01

12. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 „Erdarbeiten“

190101 Baugrubenaushub, Aushubklasse x, einschließlich allfällig erforderlicher Baugrubensicherung und Leistung x.

Mit dem Einheitspreis werden die Kosten für eine allfällig erforderliche Baugrubensicherung (einschließlich aller Maßnahmen aufgrund der Bahn- bzw. Straßenverkehrslasten) sowie für das Lösen und Herausschaffen des Aushubmaterials einschließlich aller Erschwernisse durch die Baugrubensicherung abgegolten.

Die Lagerung des Materials ist im Allgemeinen so vorzunehmen, dass entlang der Baugrubenränder ein Streifen von mindestens 0,50 m Breite freigehalten wird.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Einebnen oder Angleichen des Aushubmaterials an die Geländeform,
- die Erschwernisse künstlicher Einbauten unter 0,1 m^3 Rauminhalt.

Gesondert vergütet wird:

- das Hinter- bzw. Wiederverfüllen,
- die Beseitigung künstlicher Einbauten über 0,1 m^3 Rauminhalt,
- die Erschwernisse beim Unterwasseraushub,
- eine vom Auftraggeber vorgegebene Baugrubensicherung (gemäß Ausschreibungsunterlagen in Plänen beschrieben).

Verrechnet wird:

- die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde Aushubkubatur.

190101A **Baugrubenaushub AKL mit Baugrubensich. laden**

Gesondert vergütet wird:

- die Erschwernisse beim Aushub von Steinen/Blöcken (Findlingen) über 0,1 m^3 Rauminhalt.

L: S: EP: 36,00 m^3 PP:

190103 Baugrubenaushubmaterial x, alle Aushubklassen inklusive künstlicher Einbauten und Mauerwerk aller Art.

Gesondert vergütet wird:

- der Baugrubenaushub.

Verrechnet wird:

- die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde, anteilige Aushubkubatur.

190103C **Baugrubenaushubmaterial wegschaffen**

Der geladene Aushub ist wegzuschaffen.

L: S: EP: 36,00 m³ PP:

190105 Aufzahlung zu Baugrubenaushubarbeiten für Abbruch innerhalb des Baugrubenaushubes. Abbruchmaterial, unabhängig von der Festigkeit, > 0,1 m^3 Einzelausmaß.

Verrechnet wird:

- der innerhalb des Verrechnungskörpers des Aushubes liegende Baukörper.

190105A **Az Baugrubenaush. Stein, Ziegel, Beton**

Notiz: - Hinterfüllung Bestand Monokorn

L: S: EP: 36,00 m³ PP:

LG 19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung Summe

25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines
Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

2. Verrechnung
Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m^2 Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:
RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

2505 Ungebundene untere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen
Bei Brückenrampen sind Kontroll und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m2 je Rampe durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten
Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

3. Eisenbahntragschichten
Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:

3.1 Verdichtungswerte
Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.

3.2 Kornverteilung
Für die Kornverteilung von unteren Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-4.
Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

250501 Ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschicht) im verdichteten Zustand x bis x cm dick, unter Verwendung von Gesteinskörnungsgemischen der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

250501C Ungebundene untere TS 15-30 cm,U6,0/63,Fahrbahn

L: S: EP: 12,00 m^3 PP:

2510 Ungebundene obere Tragschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Kontroll- und Abnahmeprüfungen

Bei Brückenrampen sind Kontroll- und Abnahmeprüfungen ab einer Fläche von 600 m^2 je Rampe

durchzuführen.

2. Einschichtige Tragschichten

Ist nur eine einschichtige Tragschichte vorgesehen, so gelten bezüglich Verdichtung, Ebenheit und profilgerechte Lage die Anforderungen der ungebundenen oberen Tragschichte.

3. Eisenbahntragschichten

Für Eisenbahntragschichten gilt ergänzend:

3.1 Verdichtungswerte

Für die Verdichtungswerte bei Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-1.

3.2 Kornverteilung

Für die Kornverteilung von oberen Tragschichten gilt Regelblatt 25.10-1.

Für die Kornverteilung von einschichtigen Tragschichten gilt Regelblatt 25.05-3.

251001 Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x, der Korngröße x mm, für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

251001R **Ungebundene obere TS 20 cm, U3, 0/45, Fahrbahn**

L: S: EP: 45,00 m² PP:

LG 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten Summe

26 Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m^2:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m^2 Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltschichten"

2601 **Vorarbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260103 Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.

Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260103A **Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar**

L: S: EP: 880,00 m² PP:

260106 Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.

Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

260106A **Vorspritzen PmB**

Notiz: auch zwischen Tragschichten

L: S: EP: 880,00 m² PP:

2602 **Nähte, Fugen, spezieller Einbau**

260201 Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.

260201D **Fugenanschluss selbstklebend 10/45 mm**

Notiz: - Anschluss Bestand

- Parallel zu RB

- FB Achse

L: S: EP: 243,00 m PP:

260202 Vorstreichen der Nahtflanken und Bestandsanschlüsse von Asphaltschichten für eine Schichtsolldicke von x bis x cm, mit hochviskoser thixotroper (dickflüssig, pastös) Bitumenemulsion mit einer wirksamen Bindemittelmenge von mind. 1,5 kg/m^2 Flankenfläche.

260202B **Voranstrich Nahtflanken >5 bis 10 cm**

L: S: EP: 3,50 m PP:

260210 Herstellen von Fugen in Asphaltschichten durch Auffräsen oder Schneiden auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reingen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260210B **Bituminöse Fugen herst. 10/35 mm Heißverguss**

Notiz: - Entlastungsschnitt über WL

L: S: EP: 12,00 m PP:

2604 **Einbauerschwernisse geringe Einbaubreite Fahrbahnen**

Ständige Vorbemerkungen:

Die Einbauerschwernisse werden nur bei Leistungen gemäß der RVS 03.03.82 Spurwege sowie bei der endgültigen Asphaltierung von Rohr- und Leitungsgräben vergütet.

260406 Z **Erschwernis Asphalteinbau f. Breiten >7,00-8,0 m, 4,0 cm**

Aufzahlung auf Asphalteinbaupositionen für Fahrbahnen und Abstellstreifen für Einbauerschwernisse **Herstellung von 2 Fahrstreifen Nahtlos mit einen Fertiger** bei Einbaubreiten >7,00-8,0 m im verdichteten Zustand x cm dick.

Notiz: - Deckschicht BA1

L: S: EP: 600,00 m² PP:

2614 **Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t**

261405 Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfestem bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x.

Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261405A **AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t**

L: S: EP: 32,00 t PP:

2632 **Modifizierte bituminöse Deckschichten m2**

263251 Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

263251A **AC16deck,PmB45/80-65,A2,G1, 4cm Fahrb/Abst**

L: S: EP: 880,00 m² PP:

LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten Summe

31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. *Allgemeines*
Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06 (Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten) gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein.

Definition von Bauteilen im Sinne der LB-VI:

Wände:

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke maximal 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100%. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100%.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen:

Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsbreite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschürzen gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang
Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschreibungen der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen“ auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien,
- die Leistungen gemäß Pkt. 3. Qualitätssicherung durch den AN.

3. Qualitätssicherung durch den AN

Die Leistungen der Qualitätssicherung sind gemäß ÖNORM B 4704 bzw. RVS 08.06.01 durchzuführen. Die gemäß den genannten Richtlinien für die Qualität vorgesehene Person ist rechtzeitig vor Baubeginn vom AN bekanntzugeben.

Die Schadensfolgeklassen CC1 bis CC3 (entsprechend ÖNORM EN 1990) entsprechen der ÖNORM B 1990-2, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Zuordnung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

5. Ausmaßermittlung

Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2204.

6. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen

Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl, Quellmittel) zu verwenden.

7. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)

ÖNORM B 2204: Ausführung von Bauteilen - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 4704: Ausführung von Tragwerken aus Beton

ÖNORM EN 1990: Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung

3101 Beton und Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Leistungsumfang
Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten und Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- die Vorlage der Eignungsprüfungsnachweise für die zu verwendenden Betonsorten,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren.

2. Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.
Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. ist eine Abreißfestigkeitsklasse A1,5 herzustellen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hiefür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Bewehrung
Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

4. Schalung
In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Aufwendungen für Schalung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen abgegolten.

Die Planung von Schalungen sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

Die Einheitspreise für Positionen Beton mit Schalung beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.
Mit den Einheitspreisen sind die Leistungen für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschalungen und Stirnschalungen abgegolten. Weiters sind die Kosten für Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend der Bearbeitungsart vorzusehen.

5. Technische Vertragsbedingungen
Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten.
Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.

310102 Unterlagsbeton Ausbreitmaßklasse F38 mit Dicke x herstellen. Die Unterlage für Fundamente, Schleppplatten u.dgl. Das Größtkorn ist dem Verwendungszweck anzupassen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle erforderlichen Abschalungen,
- das Anarbeiten an Pfähle u.dgl.

Verrechnet wird:

- die Grundfläche des unmittelbar darüberliegenden Bauteiles.

310102D **Unterlagsbeton C12/15 /F38 10 cm**

Betonsorte: C12/15/F38

Expositionsklasse: X0

Mindestdicke: 5 cm,

mittlere Dicke: 10 cm,
Bauteil: Unter Schlepppplatte.

L: S: EP: 45,00 m² PP:

310121 Aufgehende Bauteile aus Stahlbeton einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen. Der Beton ist im Trockenen einzubringen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Ausbildung allfälliger Rinnen und Neigungen.

Gesondert vergütet wird:

- die allfällig erforderliche Wasserhaltung,
- die allenfalls vorgesehenen Steinverblendungen.

Verrechnet wird:

- die plangemäße Kubatur.

310121C **Aufgehendes Stb. m.S. C25/30/B5/SB/BL**

Betonsorte: C25/30/B5/SB/BL,
Bauteil: Ergänzung Herdmauer unter Schlepppplatte.

L: S: EP: 2,50 m³ PP:

310127 Tragwerk/Decken/Träger aus Stahlbeton einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen.

Der Beton ist entsprechend dem Betonierplan einzubringen.

Gesondert vergütet wird:

- das Lehrgerüst.

310127G **Tragwerk/Decken/Träger Stb. m.S. C30/37/B5/SB/BL**

Betonsorte: C30/37/B5/SB/BL,
Bauteil: Kragplatte Versteifungsbalken.

Notiz: - 471267A ist für Aufbeton Tragwerk

L: S: EP: 5,00 m³ PP:

310137 **Z** Randbalken aus Stahlbeton auf Tragwerken, Mauern u.dgl. einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen.

Randbalken auf Tragwerken (wie Gesimse, Rand- und Mittelleisten) sind nach dem Absenken des Lehrgerüstes und unter Berücksichtigung der Langzeitdurchbiegung herzustellen. Wird der Randbalken mit einem Randstein versehen, so ist dieser in der Regel vor Herstellung des Randbalkens zu versetzen.

Die Sichtflächen sind mit in der Regel neuwertigen Schaltafeln ohne waagrechte Fugen

auszuführen. Es dürfen aber auch gehobelte und gespundete Bretter verwendet werden.

Die Oberfläche ist lediglich abzuziehen, jedoch nicht zu glätten; zum Abschluss ist ein Besenstrich auszuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Oberflächenherstellung mittels Besenstrich,
- die Fugenausbildung samt Verfugung.

Gesondert vergütet wird:

- die Kabelziehschächte,
- die Kabelziehrohre,
- die Erdungsvorkehrungen,
- die Randsteine bzw. Randleisten.

Verrechnet wird:

- die plangemäße Kubatur ohne Abzug der Aussparungen für die Einbauten.

310137B Z **Randbalken m.S. C25/30/B7/RS/GK16/SB/BL**

Betonsorte: C25/30/B7/RS/GK16/SB/BL,
Bauteil: Randbalken.

L: S: EP: 2,00 m³ PP:

310138 Schleppplatten aus Stahlbeton einschließlich Schalung und Fugenausbildung herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- der Unterlagsbeton,
- allfällige Fugenabdichtungen.

310138E Z **Schleppplatten C30/37/B5/SB/BL**

Betonsorte: C30/37/B5/SB/BL

L: S: EP: 10,50 m³ PP:

3102 Bewehrung

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen
Die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.02 sind einzuhalten.

310201 Betonstahl der Sorte x für schlaffe Bewehrung liefern, schneiden, biegen und verlegen. Der Einheitspreis gilt ohne Unterschied der Durchmesser bzw. Formate und für alle plangemäß erforderlichen Längen sowie erforderlichenfalls auch für Rundstahl der Stahlsorte S235.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sachgemäße Lagern,
- alle erforderlichen Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen,
- den Zutransport zur Einbaustelle,
- das Liefern des Bindedrahtes und der Abstandhalter zur Schalung,
- das Schweißen der Unterstellungen von Spanngliedern sowie die Aufwendungen für die erhöhte Genauigkeit dieser Unterstellungen.

Gesondert vergütet wird:

- die Mehrkosten für Stäbe mit einer Länge größer 14 m.

Verrechnet wird:

- das theoretische Gewicht der Bewehrung, der Unterstellung (Z-Eisen, Distanzstreifen udgl.) und Aussteifungen nach den genehmigten Plänen ohne Verschnitt.

310201A **Betonstahl B550B**

L: S: EP: 2,50 t PP:

310213 Herstellen von Bohrlöchern mit einem Bohrlochdurchmesser für Bewehrungsstähle DM x mm in Stahlbeton, Beton oder Stein, beispielsweise zum Einbau von Steckeisen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der Bohrlöcher.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bohrloch.

310213C **Bohrloch f. BSt DM 12 mm**

Notiz: - Randbalken

L: S: EP: 11,00 m PP:

310215 Versetzen der Steckeisen mit schwindkompensiertem Zweikomponentenmörtel.

Für Bewehrungsstähle DM x mm.

Gesondert vergütet wird:

- das Steckeisen gemäß Bewehrungsposition.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bohrloch mit versetzten Steckeisen.

310215C **Versetzen Steckeisen 2-Komponentenmörtel, DM 12 mm**

Notiz: - Randbalken

L: S: EP: 11,00 m PP:

3103 **Schalung und Gerüstung**

Ständige Vorbemerkungen

1. Planung und Prüfung
Die Planung von Schalungen und Gerüstungen sowie die allenfalls notwendigen Detailplanungen und Überprüfungen von Gerüsten (Lehrgerüsten, mobile Vorbaugerüste, Abstützungen u.dgl.) und deren Abnahme durch einen Fachmann sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

2. Preisbildung
Die Einheitspreise für Schalungen beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.
Die Einheitspreise gelten für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschalungen und Stirnschalungen. Weiters sind die Kosten für Planung, Prüfung und Abnahme gemäß Pkt. 1 sowie die Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen
Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.

310318 Herstellen eines Lehrgerüstes. Das Lehrgerüst ist plangemäß herzustellen, bei mehrmaliger Verwendung umzubauen und abzubauen. Bei Brücken mit getrennten Tragwerken und/oder Tragwerksverzweigungen sowie bei abschnittsweiser oder halbseitiger Herstellung gilt der Pauschalpreis für das gesamte Bauwerk.

Allfällige besondere Vorschreibungen (Lichträume, Stützenteilung u.dgl.) für das Lehrgerüst sind in den Ausschreibungsunterlagen angegeben.
Die durch das Sonderverfahren aus statischen oder konstruktiven Gründen bedingten Mengenänderungen und die daraus entstehenden Kosten sind gemäß den entsprechenden LB-Positionen gesondert auszuweisen. Konstruktionspläne, statische Berechnungen und Freigabeprotokolle sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer zu übergeben.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die statische Berechnung sowie die Konstruktionspläne müssen durch einen Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein,
- die Überprüfung und Freigabe des Lehrgerüstes hat ebenfalls durch einen Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis zu erfolgen,
- die erforderliche Fundierung, soweit diese nicht als eindeutiger Bauwerksbestandteil nach gesonderten Positionen vergütet wird,
- die Absenkvorrichtungen,
- eine allfällig erforderliche Wasserhaltung und Sicherungsmaßnahmen im Abflussbereich,
- die Vorkehrungen zur Kontrolle der Lehrgerüstverformungen,
- den Abtrag der gesamten Joche oder Fundamente, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist,
- die Beseitigung von Schäden und die Abgeltung von Folgekosten irgendwelcher Art, welche durch die Errichtung oder den Bestand des Gerüstes entstehen.

Gesondert vergütet wird:

- allfällige Einschubarbeiten bzw. Einhebearbeiten.

310318A **Lehrgerüst Tragwerk PA**

Herstellen des Lehrgerüstes.
Bauteil: Kragplattenergänzung/ Versteifungsbalken, Unterstellung Schlepppplatte Kammermauerbereich, Randbalken, ges. Bauvorhaben,....

Gesondert vergütet wird:

- die Tragwerksschalung.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten Summe

32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung
Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste
Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3201 Oberflächenvorbereitung von Betonflächen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt bei Neubauten und neu hergestellten Bauteilen für das Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen, Anstrichen, Hydrophobierung u.dgl. und bei bestehenden Bauteilen für das nachfolgende Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen und Anstrichen.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B. zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekten, Verkehrswegen oder Gewässern. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfällige Trocknen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Arbeiten,
- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen,
- die Erschwernisse bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker, Übergangskonstruktionen u.dgl.,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- das Laden und Wegschaffen von Abtragmaterialien (Strahlmaterialien u.dgl.),
- die in der RVS 08.07.01 genannten Prüfungen.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) bearbeitete abgewickelte Fläche.

4.Technische Vertragsbedingungen:

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.01 sind einzuhalten.

5 Angeführte Richtlinie

RVS 08.07.01 "Oberflächenvorbereitung von Betonbauteilen"

320105 Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), horizontal oder schwach geneigt, am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüstes müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320105A **HDW von Altbetonabd.flächen mit bit. Voranstrich horizontal**

L: S: EP: 15,00 m² PP:

320140 Oberflächenvorbereitung kurz nach dem Betoniervorgang.

Statt eines herkömmlichen Verdunstungsschutzes ist noch am Tag der Betonierung eine Grundierung aus Reaktionsharz aufzubringen. Die Herstellerrichtlinien sind einzuhalten.

Die Oberflächenvorbereitung dazu erfolgt durch mehrmaliges und vollständiges Abkehren und Reinigen der gesamten Tragwerksoberfläche, unmittelbar nachdem der frisch eingebaute Beton begehbar ist.

Dazu sind mindestens drei aufeinanderfolgende Arbeitsgänge erforderlich:

1. Arbeitsgang:

Vollständiges Entfernen der Zementschlämme durch Abkehren mit Stahl- Piassavabesen mit Einzelborsten.

2. Arbeitsgang:

Freilegen des Körngerüstes mittels Stahlbesen im Kreuzgang, ohne dass eine Gefügestörung verursacht wird.

3. Arbeitsgang:

Gesamte Oberfläche von losen Teilen mittels Pressluft reinigen und abblasen.

Es müssen alle Feinteile über dem obersten Korngefüge entfernt werden, bis eine für die nachfolgende Grundierung geeignete Oberfläche vorliegt.

Gesondert vergütet wird:

- die Kunststoffgrundierungen.

Verrechnet wird:

- die vorbereitete Fläche.

320140A **Oberflächenvorbereitung Frischbeton**

L: S: EP: 62,00 m² PP:

3208 **Diverse Fugenarten und Quellpaneele**

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen
Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.07.04 sind einzuhalten.

320803 Bewegungsfugenabdichtungen unter Flächenabdichtungen mit geklebten, hitzebeständigen Fugenbändern und zusätzlicher Abdichtungsausbildung im Fugenbereich herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Vorbereiten der Fugenbereiche, wie das Ebnen der Oberflächen, Reinigen und Freimachen der Fugen,
- erforderlichenfalls Anschleifen und anschließendes Reinigen der Tragwerksflächen im Klebebereich (Anforderungen an Oberfläche wie bei Abdichtungen),
- das Freihalten der Klebeflächen von Voranstrichen jeglicher Art,
- bei Ausführung der Versiegelung bis zur Fuge,
- das Aufkleben von Kunststoffugenbändern mit einer Mindestbreite von 10 cm und einer Mindestdicke von 1,5 mm mit geeignetem Mehrkomponenten-Kunstharzkleber,
- das Auflegen einer zusätzlichen elastomermodifizierten Abdichtungsbahn in Form eines 40-50 cm breiten Streifens im Fugenbereich ohne Eingießen oder Flämmen,
- die allfälligen Erschwernisse bei der Herstellung der Flächenabdichtung,
- erforderlichenfalls bei größeren Fugen Ausbildung des Kunststoffugenbandes als hängende Schlaufe im Fugenprofil nach Abfasen der Fugenkanten.

Gesondert vergütet werden:

- allenfalls erforderliche Blechabdeckungen über der Abdichtung vor Belagseinbau.

Verrechnet wird:

- nach Laufmetern der abgedichteten Fuge, gemessen in Fugenachse.

320803A **Fugenband geklebt bis 3 mm Gesamtdehnweg**

bei Rissen oder Fugen mit max. 3 mm Gesamtdehnbewegung.

Notiz: - Bewegungsfugenband auf Beton geklebt
- Über ehemalige Fuge TW - Herdmauer
- Über Fuge TW - Flügel
- Über Fuge Flügel Anschluss Schleppplatte

L: S: EP: 17,00 m PP:

3214 **Bitumen-Abdichtungen Beton**

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt sowohl für Neuherstellungen als auch für instandgesetzte Betonoberflächen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Aufwärmen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Abdichtungsarbeiten,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels Hochdruckwasserstrahlen u.dgl.,

- die Einbindung bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker u.dgl. sowie die Erschwernisse bei Übergangskonstruktionen u.dgl., sofern hiefür keine gesonderten Positionen im LV enthalten sind,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- alle erforderlichen Prüfungen,
- alle notwendigen Arbeiten, Maßnahmen, Einbindungen, Mehrmengen durch Überlappungen 10 cm von Abdichtungsbahnen u.dgl. zur optimalen Abdichtung-Systemausführung,
- allfällige Überstände an Kragplattenrändern.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) abgedichtete Fläche, falls in den Leistungspositionen nichts anderes festgelegt ist.

Aussparungen unter 2 m^2 werden nicht abgezogen.

4. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.03 ,Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton, sind einzuhalten.

5. Angeführte Richtlinien und Normen

RVS 08.07.03 "Technische Vertragsbedingungen, Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton"

321404 Abdichtungssysteme mit Brückenabdichtungsbahnen und Reaktionsharz- SO2 Sonderanwendung " Frischer Beton", Primer aus Reaktionsharz (Grundierharz als Frischbetonschutz Mindestmenge 700g/m^2 + weiteres Grundierharz 300g/m^2 + Versiegelungsharz Mindestmenge 300g/m^2), herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Reinigen der einzelnen Bearbeitungsflächen,
- alle Abstreusande und Abstreuungen gem.System,
- die zusätzlichen Aufwendungen für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen in die Vertikale bis 30 cm.

Gesondert vergütet wird:

- die Vorbereitung der Betonoberfläche,
- abgedichtete vertikale Flächen über 30 cm Höhe,
- das Herstellen einer Schutzschichte über der Abdichtung,
- die allfällig erforderliche Trennschichte,
- die Wurzelfestigkeit,
- die Asphalt- Gussasphaltschutzschicht.

321404B A2, SO2"FB" Harz+ E-KV B gego + P-KV-4 B gefl, BBR m.AC

Abdichtungssystem, Regelbauweise A 2, zwei Lagen Brückenabdichtungsbahnen (untere Lage Brückenabdichtungsbahn aus Elastomerbitumenbahn (E-KV B) mit Kunststoffvlieseinlage im Gieß und Einrollverfahren und obere Lage Brückenabdichtungsbahn aus Plastomerbitumenbahn (P-KV-4 B) mit Kunststoffvlieseinlage im Flämmverfahren), SO2 Sonderanwendung " Frischer Beton" Reaktionsharz-Grundierharz als Frischbetonschutz Mindestmenge 700g/m^2 + weiteres Grundierharz 300g/m^2 + Versiegelungsharz Mindestmenge 300g/m^2, für Betonbrücken mit nachfolgender Asphaltschutzschicht, herstellen.

L: S: EP: 77,00 m² PP:

321416 Aufzahlung für Abdichtungsanschluss herstellen.

Die Leistung umfasst das Einbauen und Verkleben der neuen mit der alten Abdichtung.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Fläche des Abdichtungsanschlusses der oberen Lage.

321416A **Az Abdichtungsanschluss herstellen 20/30 cm**

Abdichtungsanschluss bei zweilagiger Abdichtung herstellen.
1. Lage Breite 20 cm,
2. Lage Breite 30 cm,
als Aufzahlung zu LV-Pos.: 321404B.

Notiz: - Bauabschnittsfuge
- Anschluss Bestand

L: S: EP: 6,50 m² PP:

LG 32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton Summe

41 Brückenausrüstung

4107 Sonstige Brückenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines
In dieser Unterleistungsgruppe sind alle Brückenausrüstungen enthalten, die sich in die ULG 4101-4106 nicht einordnen lassen.

Für die beim Einbau der Brückenausrüstung erforderlichen Betonarbeiten gelten die ständigen Vorbemerkungen der LG 31 und ihrer Unterleistungsgruppen sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01, Beton und Stahlbeton, 08.06.02, Bewehrung, und 08.06.03, Schalung und Gerüstung, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Korrosionsschutzes von Bauteilen aus Stahl gelten die ständigen Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppen 3601 und 3602 sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01 und 08.09.02, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Stahlbaus gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3501 und ULG 3510, sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.08.01 vollinhaltlich.

2. Technische Vertragsbedingungen
Für diese ULG sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

3. Angeführte Richtlinien und Normen
ÖNORM EN ISO 1461: Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfung.

RVS 08.08.01 "Stahltragwerke"

RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"

RVS 08.09.02 "Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium"

410701 *Fugeneinlagen.*

Der Einheitspreis gilt für alle Arten von vertikalen, horizontalen und geneigten Fugen, wie Dehnungs-, Setzungs-, Trennungs-, Lagerfugen u.dgl. Als Fugeneinlage darf nur wasserfestes und wasserunlösliches Material verwendet werden. Bei Sichtflächen sind die Fugeneinlagen durch Trapezleisten zu begrenzen.

410701A Fugeneinlagen liefern einbauen

liefern, plangemäß einbauen, 5cm dick,
Material XPS/EPS.

Notiz: - Schleppplatte AL

L: S: EP: 5,50 m² PP:

410701A1 Fugeneinlagen liefern einbauen

liefern, plangemäß einbauen, 2x PE-Folie 0,0xcm dick,
Material PE-Folie.

L: S: EP: 40,00 m² PP:

410701B Fugeneinlagen liefern einbauen entfernen

liefern, plangemäß einbauen und nachträglich entfernen, 1,0cm dick,
Material XPS oder EPS.

Notiz: - Zwischen Schleppplatte und Flügel
- Zwischen Versteifungsbalken und Kammermauer
- Zwischen Versteifungsbalken und Herdmauer

L: S: EP: 5,00 m² PP:

410708 Kabelrohre liefern und einbauen.

Material: Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) oder PVC, mit einer Nennweite DN/OD von x mm.

Die Rohre sind plangemäß in den Bauteilen zu verlegen und unverschieblich zu befestigen. Die Wanddicke des Rohres ist so zu wählen, dass das Rohr dem Betondruck standhält.

Die Rohre sind so zu verbinden, dass kein Beton in das Rohr eindringen kann. Bei Übergangskonstruktionen sind die Rohre an allenfalls vorhandene wasserdichte Rohrdurchführungen anzuschließen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den allfälligen Mehraufwand beim Schalen, Bewehren und Betonieren,
- das Überprüfen der Durchgängigkeit,
- das Liefern und Einziehen eines Zugdrahtes,
- das Verschließen der Rohrenden,
- das Liefern und Einbauen der erforderlichen Zubehörteile wie Rohrverbindungen, Bogenstücke, Abstandhalter u.dgl.

Verrechnet wird:

- die Summe aller Längen, zuzüglich aller notwendigen Überstände, gemessen in der Rohrachse.

410708G **Kabelrohr PE-HD, DN/OD 100/110 liefern und einbauen**

L: S: EP: 2,00 m PP:

LG 41 Brückenausrüstung Summe

47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines
Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilabschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hiefür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

2. Begriffe
Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

3. Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+.
Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.

Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenflächigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

4. Entsorgung von Abtragsmaterial.
Das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden, ist samt Altlastenbeitrag mit den Einheitspreisen der betreffenden Leistungspositionen abgegolten.
Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 4706 "Instandesetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"

ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"

ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von

Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"

ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"

4701 Vor-, Abbruch- und Abtragsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abbruch- und Abtragsmethode
Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode obliegt dem Auftragnehmer, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgegeben.

Der Abbruch bzw. der Abtrag und die Gerätewahl hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere keine Schäden an den verbleibenden Bauteilen entstehen. Insbesonders ist der Einsatz schwerer Abbruchgeräte, welche an tragenden Bauteilen große Erschütterungen hervorrufen, nicht zulässig. Beim Teilabbruch von Bauteilen aus Spannbeton ist vor allem im Bereich der Spannköpfe und Spannkabel besondere Vorsicht erforderlich.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode und deren Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Trennung des Materials nach Deponieklassen gegeben ist.

Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den angegebenen Betongüten bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.

Vorhandene Bewehrung darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchtrennt oder entfernt werden.

Für das Abbrechen mit Hochdruckwasser sind Geräte zu verwenden, die im Hinblick auf Betongüte und Abtragstiefe die entsprechende Leistung (Arbeitsdruck und Wasserdurchfluss) aufweisen.

2. Abrechnungshinweise
Bei Abrechnung von Abbrüchen bleibt das Volumen von Einbauten unberücksichtigt,

ausgenommen abgeschalte Hohlräume über 0,5 m^3. Leerverrohrungen und Kabelziehschächte gelten nicht als abgeschalte Hohlräume.

Die Einheitspreise der Abbruch- und Abtragsarbeiten beinhalten auch die Kosten für das Auf- und Abladen sowie Wegschaffen, sofern in den einzelnen Positionen keine anderweitige Festlegung getroffen ist.

3. Ermittlung der Abtragsflächen
In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

4. Regelblatt
Abrechnungsskizzen für die Positionen 47.01.25 bis 47.01.27 sind im Regelblatt 47.01-1 enthalten.

470104 Bauteile aus Stahlbeton abbrechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse durch Leitungen und sonstigen Einbauten, die mit abzutragen und nicht zur Wiederverwendung vorgesehen sind,
- die bei der gewählten Abbruchmethode erforderlichen Schnitte,
- das Laden und Wegschaffen des Abbruchmaterials.

Gesondert vergütet wird:

- das Freilegen von Leitungen und sonstige Einbauten, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind,
- die vom Auftraggeber im Anschlussbereich angeordneten Schnitte.

Verrechnet wird:

- bei M1: die Länge in der Schwerachse,
- bei M2: die abgetragene Fläche, bei gekrümmten Flächen die Abwicklung,
- bei M3: die abgetragene Kubatur.

470104F **STB abbrechen Randbalken M3**

Randstreifen und Randbalken.

Notiz: - Achtung Schnitte laut Pos einzupreisen!

L: S: EP: 1,50 m³ PP:

470104H **STB abbrechen Stützmauer Flügelmauer**

Stütz-, Futter-, Flügelmauer.

Notiz: - teilweise Standflügel
- Herdmauerkrone
- Vormauer

L: S: EP: 9,00 m³ PP:

470104N **STB abbrechen Kragplatte**

Kragplatte.

Notiz: - Kragplatte
- Fläche Tragwerk

L: S: EP: 2,00 m³ PP:

470110 Aufzahlung für die vom Auftraggeber angeordnete Abbruch- bzw. Abtragsmethode Hochdruckwasserstrahlen (HDW).

470110C **Az Abtrag bzw. Abbruch mittels HDW M3**

zu LV-Pos. 470104N Kragplatte und TW

L: S: EP: 2,00 m³ PP:

470111 Aufzahlung für die Erschwernisse durch das vom Auftraggeber angeordnete Erhalten der vorhandenen Bewehrung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das beschädigungslose Freilegen der verbleibenden Bewehrung,
- das den statischen Erfordernissen entsprechende Ablängen und allenfalls Richten,
- das Liefern und Einbauen der durch den Abbruch beschädigten Bewehrung durch Steckeisen bzw. Klebeanker im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers.

Verrechnet wird:

- jener Teil des Abbruchkörpers, in dem die Bewehrung laut Anordnung des Auftraggebers erhalten bleiben muss.

470111C **Az verbleibende Bewehrung M3**

zu LV-Pos. 470110C Kragplatte

Notiz: - HDW Kubatur

L: S: EP: 2,50 m³ PP:

470111C1 **Az verbleibende Bewehrung M3**

zu LV-Pos. 470104H Aufgehendes

Notiz: - Auflager Schleppplatte auf Herdmauer

L: S: EP: 2,00 m³ PP:

470126 Schadhaften Beton von stark geneigten oder vertikaler Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund großflächig abtragen, Mindestabtragstiefe 1 cm.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- die Erschwernisse im Bereich der Bewehrung,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelfllächen kleiner als 4 m^2.

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470126C **Beton abtragen vertikal bewehrt 3,5**

Im Abtragsbereich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

470126D **Mehrtiefe zu Betonabtrag Pos. 47.0126C**

Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 47.0126C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

470127 Schadhaften Beton von Untersichten bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund großflächig abtragen, Mindestabtragstiefe 1 cm, (Einzelflächen größer 4 m^2).

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- die Erschwernisse im Bereich der Bewehrung,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelfllächen kleiner als 4 m^2.

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470127C **Beton abtragen Untersicht bewehrt 3,5**

Im Abtragsbereich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

470127D **Mehrtiefe zu Betonabtrag Pos. 47.0127C**

Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 47.0127C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

470128 Aufzahlung für die Erschwernisse im Zuge des Abtragens von Beton für Einzelflächen kleiner als 4 m^2 unabhängig von deren Lage und Tiefe.

Verrechnet wird:

- Alle Flächen mit einer Einzelfläche kleiner als 4 m^2.

470128C Z **Aufz. Erschwernisse Beton abtragen Kleinflächen < 4 m2**

L: S: EP: 5,00 m² PP:

470131 Schnitte in Betonflächen scharfkantig und geradlinig auf eine Tiefe von 1 cm herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Bewehrungsstahl.

470131D **Schnitte Beton 1 cm Bauteil**

In Bauteil Tannergrabenbrücke (horizontal, vertikal, untersicht).

L: S: EP: 50,00 m PP:

470178 Abdichtung auf waagrechten, geneigten und senkrechten Flächen abtragen, laden und wegschaffen.

Die Flächen sind so zu reinigen, dass die nachfolgende Oberflächenbearbeitung möglich ist.

Verrechnet wird:

- die tatsächlich abgetragene Fläche.

470178D **Bituminöse Abdichtung abtr.,laden u.wegsch. Teilflächenabtr.**

Die Leistung beinhaltet auch:

- Erschwernisse beim Abtrag für den zu schaffenden Abdichtungsanschluss,
- Anschleifen und Aufbringen eines Haftgrundes.

L: S: EP: 29,00 m² PP:

4702 **Ausbau von Brückenausrüstung**

Ständige Vorbemerkungen

Es gelten die Ständigen Vorbemerkungen der ULG 4701.

470201 Übergangskonstruktion ausbauen, laden, wegschaffen sowie vorrichten für den Einbau einer neuen Übergangskonstruktion. Die Verwendung schwerer Abbruchgeräte ist nicht zulässig. Der Ausbau hat schonend zu erfolgen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- ein allfällig erforderliches Abtragskonzept,
- Herstellen der Aussparungen, Rohrdurchführungen u.Ä. entsprechend den Erfordernissen der neuen Übergangskonstruktion,
- das Trennen von Materialien, das Laden und Wegschaffen der Ausbau- und Abtragsmaterialien,
- das Liefern und fachgerechte Einbauen von etwaig beschädigter Anschlussbewehrung,
- das stahlbaumäßige Ausbauen der Übergangskonstruktion einschließlich der erforderlichen Trennschnitte.

Gesondert vergütet wird:

- das allenfalls erforderliche Abklemmen von Leitungen u.ä.,
- das Entfernen der Beläge und Abdichtungen sowie das Durchführen der erforderlichen Trennschnitte in den Belägen.

470201B **Übergangskonstr. ausbauen, laden, wegschaffen ST**

BauteilFÜK Talseitig ,

SystemElastische Belagsdehnfuge 500mm,

Länge lt. Bestand.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

470221 Ausbauen Abdichtungsentwässerung.

Ausbauen einer Abdichtungsentwässerung (Trichter, Abdeckungen, Ablaufrohre bis zu 1,0 m, Befestigungen u.dgl.).

Der Ausbau hat schonend zu erfolgen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des ausgebauten Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Ausbauen von Abdichtungsentwässerungsleitungen,
- eventuell erforderliche Kernbohrungen.

470221B Z **Ausbauen Abdichtungsentwässerung und verschließen**

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sorgfältige Verschließen aller diesbezüglichen Öffnungen im Beton,
- die allenfalls notwendige Schalung.

Die diesbezügliche Materialgüte hat zumindest dem umgebenden Beton und zu entsprechen und muss für den geplanten Zweck geeignet sein.

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

4711 Vorbereitungsarbeiten Betoninstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

Die Positionen der ULG 4711 behandeln nicht die Untergrundvorbereitung von Flächen für das Aufbringen von Abdichtungen, Beschichtungen und Anstrichen, diese werden in der LG 32 behandelt.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen.

471101 Betonflächen, horizontal oder schwach geneigt, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471101B Beton horizontal Hochdruckwasserstrahlen Abreißf. 1,5

Hochdruckwasserstrahlen zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen.

L: S: EP: 7,00 m² PP:

471104 Betonflächen, stark geneigt oder vertikal, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471104B **Beton vertikal Hochdruckwasserstrahlen Abreißfestigkeit 1,5**

Hochdruckwasserstrahlen zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

471107 Betonflächen, an Untersichten, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471107B **Beton Untersicht Hochdruckwasserstrahlen Abreißf. 1,5**

Hochdruckwasserstrahlen zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

471109 Aufzahlung auf Positionen Strahlen Beton für das Freilegen des Korngerüstes.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471109B **Az Freilegen Korngerüst 3,0 mm**

Mindestrautiefe im Mittel 3,0 mm, gemessen nach dem Sandflächenverfahren.

Notiz: - Tragwerksfuge zu Herdmauer
- Kragplattenanschluss
- Herdmauerkrone
- TW draufsicht

L: S: EP: 16,50 m² PP:

471141 Bewehrungsstahl von anhaftendem Rost, von Betonteilen oder anderen festen Teilen reinigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials und des Strahlschuttes.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.

471141A **Reinigen Bewehrung Sa 2,5**

Reinheitsgrad Sa 2,5 durch Strahlverfahren.

L: S: EP: 230,00 m PP:

4712 **Beton und Mauerwerksinstandsetzung**

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnungshinweise
In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. lxe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

2. Regelblatt
Die Abrechnungsskizzen für alle Flächenpositionen von 47.03.04 bis 47.03.50 befinden sich auf Regelblatt 47.03-1.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für Pflasterungen gilt die RVS 08.18.01.

471201 Haftbrücke auf hydraulischer Basis liefern und auf der gesamten zu sanierenden Betonfläche und der allenfalls freiliegenden Bewehrung aufbringen.

Die Haftbrücke darf nur so weit aufgebracht werden, dass ein Weiterarbeiten frisch auf frisch möglich ist. Erhärtete Teile der aufgebrachten Haftbrücke sind restlos abzutragen, zu laden und wegzuschaffen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das ausreichende Vornässen der Fläche vor dem Aufbringen der Haftbrücke.

Verrechnet wird:

- die Oberfläche der sanierten Reparaturstelle.

471201A **Haftbrücke hydraulisch horizontal**

auf horizontalen oder schwach geneigten Flächen.

Notiz: - Bewehrungskorrosionsschutz und Haftbrücke muss geeignet sein zum Auftrag auf Bewehrung und weiter Verarbeitung mit Beton

L: S: EP: 6,30 m² PP:

471201B **Haftbrücke hydraulisch vertikal**

auf vertikalen oder stark geneigten Flächen.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

471201C **Haftbrücke hydraulisch Untersicht**

auf Untersichten.

L: S: EP: 5,00 m² PP:

471207 Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 für stark geneigte oder vertikale Flächen liefern und einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m^2, für Schichtdicken von 1 cm aufwärts.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen,
- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

Gesondert vergütet wird:

- die produktspezifische Haftbrücke.

Verrechnet wird:

- die Menge des fertig gemischten, eingebauten Mörtels.

471207A **Fertigmörtel R4 XF4 KLFL vertikal LT**

Schichtdicke ca. 5cm .

L: S: EP: 25,00 l PP:

471209 Reparaturmörtel als Fertigmörtel Rx XF4 liefern und an Untersichten einbauen, auf Einzelflächen bis 4 m^2, für Schichtdicken von 1 cm aufwärts.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen,
- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

Gesondert vergütet wird:

- die produktspezifische Haftbrücke.

Verrechnet wird:

- die Menge des fertig gemischten, eingebauten Mörtels.

471209A **Fertigmörtel R4 XF4 KLFL Untersicht LT**

Schichtdicke ca. 5cm.

L: S: EP: 25,00 l PP:

471267 Beton, bewehrt oder unbewehrt, für Einzelkubaturen größer als 0,2 m^3, zur Ergänzung von Bauteilen einschließlich Schalung und deren Abstützung liefern und einbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbringen einer Haftbrücke auf hydraulischer Basis an den Anschlussflächen.

Gesondert vergütet wird:

- die Behandlung der Anschlussflächen mittels Strahlverfahren,
- die erforderliche Bewehrung.

471267A **Bauwerksergänzung Beton mit Schalung**

der Sorte C30/37/B5/GK8/SB/BL (Restbeton kann ich Schleppplatte o. Versteifungsbalken verarbeitet werden), Bauteil Aufbeton Tragwerk .

L: S: EP: 1,00 m³ PP:

LG 47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke Summe

98 Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung
Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport von Geräten (z.B. Tieflader u.dgl.) sind in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird im Zweifelsfall angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. dass für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung
Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der ÖGBL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖBGL: Österreichische Baugeräteliste; Herausgeber: Vereinigung der industriellen Bauunternehmungen Österreichs,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines
Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101 **Bauarbeiter Mischpreis**

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L: S: EP: 40,00 h PP:

9803 **Regie Geräte nach h inkl. Bedienung**

Ständige Vorbemerkungen

Die Kosten für die Gerätebeistellung, die erforderliche Bedienung, Wartungskosten sowie die erforderlichen Betriebsmittel sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

980301 Einsatz von Transportgeräten x mit einer Nutzlast von x t.

980301D **LKW > 16-20 t Nutzlast, Kipper**

L: S: EP: 20,00 h PP:

980302 Aufzahlung auf die Positionen Transportgeräte für einen hydraulischen Ladekran mit x t Traglast.

980302C **Aufz. für hydraulischen Ladekran > 3-6 t Traglast**

L: S: EP: 20,00 h PP:

9805 **Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung
Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980501 **Baustofflieferungen**

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

L: S: EP: 2.000,00 VE PP:

980502 **Fremdleistungen**

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

L: S: EP: 2.000,00 VE PP:

LG 98 Regiearbeiten Summe

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-006	Summe
02	Baustellengemeinkosten		
			 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		
			 EUR
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung		
			 EUR
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten		
			 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten		
			 EUR
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten		
			 EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton		
			 EUR
41	Brückenausrüstung		
			 EUR
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke		
			 EUR
98	Regiearbeiten		
			 EUR
Summe LV			**. EUR**

Lücken

LNr.	Lückentext	Menge	EH

Schlussblatt

Bezeichnung	Gesamt

Summe LV **EUR**

Summe Nachlässe/Aufschläge **EUR**

Gesamtpreis **EUR**

zuzüglich % USt. **EUR**

Angebotspreis **EUR**

Legende für Abkürzungen:

TA: Kennzeichen „Teilangebot“
PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
TS: Teilsummenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
Zuordnungskennzeichen (ZZ)
Variantennummer (V)
V: Vorbemerkungskennzeichen
W: Kennzeichen „Wesentliche Position“